MANUDUCTIO
AD CONVERSIONEM
MAHUMETANORUM,
IN DUAS PARTES DIVISA.

IN PRIMA

VERITAS RELIGIONIS CHRISTIANÆ

CATHOLICÆ ROMANÆ

manifestis argumentis demonstratur,

IN SECUNDA

FALSITAS MAHUMETANÆ

SECTÆ CONVINCITUR.

AUTHORE

Adm. R. P. THYRSO GONZALEZ DE SANTALLA,

è SOC. JESU, IN SALMANTICENSI ACADEMIA

SS. Theologiæ Primario Antecessore Emerito,

NUNC UNIVERSÆ SOCIETATIS JESU PRÆPOSITO GENERALI.

EDITIO PRIMA IN GERMANIA.

Τὸ κτῆμα Christiani Risii Rast: Bor. Aº 1695. 9 Maij

Cum Gratia & Privilegio Sacræ Cæsareæ Majestatis,

Et facultate Superiorum.

Eremi Camald. C.M.C. in Insula Wigrensi ex Legato F. Agathangeli.

IHS

DILINGÆ,

Typis & Sumpt. JOANNIS CASPARI BENCARD, Bibliopolæ Acad.

Per DANIELEM KNAB.

ANNO M. DC. LXXXIX.

Ander Theil.

ANTI-AUGUSTANA CONFESSIO.

Das ist:

Augspurgischer Bekäntnüß Gegenlehr/

Oder

Gründlicher Beweiß deß unter den Lutheraneren vor und nach dem Todt Martini Lutheri, und Philippi Melanthonis entstandenen/ und würcklich beschehenen Abfalls von der Augspurgischen Glaubens-Bekäntnüß rechtem Verstand

Auß

Dero Bundtsgenossenen Theologen/Universitäten/und Stätten/ bevorderist/ so dem Concordi-Buch umb das Jahr 1580. unterschrieben/ eignen Zeugnussen geholet/ und vorgestellet/

Auß Befelch

Ihro Hochgräffl. Gnaden

LEOPOLDI

Deß Heil. Röm. Reichs Graffen von Kollonitsch/ Bischoffen zu Neustatt/Röm. Keyserl. Mayest. Cammerherrn/Rath/und der Königl. Ungarischen Cammer Präsidenten/ Rittern deß Ordens S. Joannis zu Jerusalem/und Commendatorn zu Maylburg und Eger.

Wienn in Oesterreich/
Gedruckt bey Johann Christoph Cosmorovio/ Röm: Käyserl. Majest: Hoff-Buchdruckern/ 1681.

D. Mart. Luther.

Ad

Philippum Melanthonem.

Cur igitur ſic perpetuò ſine reſpiratione te maceras? Si eſt cauſa falſa? revocemus. *Ex Eremo feriâ ſecundâ Johannis 1530. Georgius Cæleſtinus tom. 2. hiſt. Comit. Auguſt. fol. 198. pag. 1.*

Was zernagſtu dich dann ſo unaußſetzlich/ und unverſchnaufflich? Iſt der Handel nicht richtig? Laſt uns den widerruffen.

Vorrede/
Oder
Bericht an den günstigen Leser/
Von
Dem Zweck deß anderten Theils dieses Buchs.

WEilen gnugsamb bekant / was massen der Ehrwürdige Pater Jacobus Masenius ein Theologus / auß der Societät JESU, in dem güldenem Buch Meditatæ Concordiæ in dem anderten Theil/so er Jhro Römisch. Käyserl. Majest. LEOPOLDO dem Ersten/ und den zweyen Churfürsten des H. Röm. Reichs Joanni Philippo dem Churfürsten zu Mäintz und Joanni Georgio dem Churfürsten aus Sachsen dedicirt/ in der Augspurgischē Confession nicht allein die neue/ falsche / und irrige Lehr angezeigt/ sondern auch mit gleich beygesetzten klaren Worten auß Göttlicher heiliger Schrifft nach Genügen widerlegt: Auch

der anderte Theil berührter Meditatæ Concordiæ ein so vollkommenes/und außbündiges Werck ist wider alle Irrthum der Augspurgischen Bekäntnüß/ daß solches auff den heutigen Tag kein Lutherische Universität/ ob sie schon von dem Author darzu ersucht worden/hat umbstossen/oder mit Grund widerlegen können: Gehet unsere Meinung in diesem anderten Theil der nachgedruckten vierfachen Augspurgischen Confession nicht dahin/als wolten Wir die Irrthumb der Augspurgischen Confession mit Sprüchen der heiligen Schrifft/der allgemeinen uralten Concilien und Vätern auff ein neues zum Uberfluß widerlegen/ oder das güldene Buch Masenii verteutschen: Sonder unser Vornehmen bestehet in diesem: Daß wir der gantzen Welt/ forderist denen Herren Lutheranern/und sich auff die Augspurgische Confession steiffenden Gewissen vor Augen stellen/was gestalt die zu der Augspurgischen Confession geschworne Theologi, und Universitäten nicht allein die Augspurgische Confession erbärmblich in so vielen Nachdrücken geändert/ und verfälschet/ mit vielen ausdrücklichen theils hinzugesetzten/ theils außgelassenen Worten/ mit Veränderung/ und Verfälschung des Verstandts/ und erster Außlegung/ so sie selbsten etliche Jahr behalten: Sondern auch/was gestalt sie anjetzo von dem meisten Theil/ und Artickuln obbesagter ihrer Augspurgischer Confession gantz abgetretten/

und abgefallen/beforderist aber alle Lutherische Theologi, und Universitäten / so das Concordi-Buch unterschrieben/vom Jahr 1574/ biß 1580. In welchem Buch sie selbst vor der gantzen Welt bekennen die grosse Veränderung/ und Verfälschung der Augspurgischen Confession, in dem sie in der Vorred deß Concordi-Buchs mit klaren Worten bekennen/daß sie wegen so vieler verfälschten Editionen den Zweifel zu benehmen/ welche die Rechte/ und Unverfälschte sey/gezwungen worden mit so vieler Churfürsten und Fürsten Unterschrifft eine gewisse zu benamsen/welche auß so vielen Verfälschten die Unverfälschte/und mit dem Original übereinskommende solle gehalten werden. Was massen aber in hochwichtigen und vornehmen Artickuln von dem rechten Verstand andere Lutherische Theologi abgefallen/bekennen sie im angezogenem Concordi-Buch an dem 255. Blat deß Dreßdischen Drucks Anno 1579. mit folgenden Worten: So kan gleichwol nicht geleugnet werden/ daß etzliche Theologi von etzlichen hohen und fürnemen Artickeln gemelter Confession abgewichen/ und den rechten Verstandt derselbigen/entweder nicht erreicht/ oder ja nicht dabey bestanden/etwa auch deren einen frembden Verstand anzudeuten/ sich unterwunden/ und doch neben dem allen der Augspurgischen Confession sein/und sich derselbigen behelffen/und rhümen wollen/darauß dann beschwerliche/und schedliche Spal-

tungen in der reinen Evangelischen Kirchen entstanden. ::: Inmassen heutiges Tages unsere Widersacher die Papisten über denen Spaltungen/ so unter uns enstanden/frolocken/der unchristlichen und vergeblicheu Hoffnung (also reden sie) als solten diese Uneinigkeiten zum entlichen Untergang der reinen Lehre gereichen/die Schwachgleubigen aber sich darob ergern/und eins Teils zweiffeln/ob die reine Lehr bey uns/unter so grossen Spaltungen sey/eins Teils nicht wissen/ welchem Teil sie in den streitigen Artickeln beyfallen sollen/ dann die eingefallene Streit nicht nur Mißverstende/oder Wortgezänck seyn/dafür es etzliche halten möchten/da ein Thail deß andern Meinung nicht gnugsam eingenommen hette/ und sich also der Span allein in etzlichen wenigen Worten/ an welchen nicht viel gelegen/ hielte/ sondern es seind wichtige/und grosse Sachen/darüber gestritten worden/ und also geschaffen/ daß deß einen/ und jrrenden Theils Meinung/ in der Kirchen Gottes/ nicht kan noch sol geduldet/noch viel weniger entschüldiget/ oder bestritten werden.

Nun haben die Lutherische Universitäten/ und Theologi diese Strittigkeiten mit dem Concordi-Buch nicht allein nicht auffgehebt/sondern weit vermehret/in dem dieses angezogene von so viel Lutherischen Universitäten/Theologen/Prädicanten/Stätten/ und so viel tausend andern Lutheranern unterschrie-

schriebene und zu Dreßden im Jahr 1579/und 1580. gedruckte Concordi-Buch/eben so gelehrte/und vornehme Lutherische Universitäten/Theologi,gantze Stätt und Länder verwerffen oder niemahls angenommen/ der Ursachen halben/weil sie vorgeben/daß der gröste Abfall von der Augspurgischen Confession durch dieses Concordi-Buch geschehen/(a) wie dann von diesem Concordi-Buch zeugen die Braunschweigische Theologi im Bericht/ vom Colloquio zu Quedlinburg/daß die Churfürstlichen Theologi mit demselben die Gemeine Gottes auff den trüben Sand geführet/ Land und Leute/ Fürsten und Herren betrogen/ und nennts der berühmte Theologus Heshusius in dessen Vorrede: Ein unsäliges Concordi-Buch/ mit welchen die Authores die Nieder-Sächsischen Kirchen hintergangen haben. Es erzehlt auch der jüngere Calixtus, daß unter den Censuris Mislenticis die Tremoniana recht und auffrichtig gnug errinnere/ daß man diß Buch nicht leicht für ein vollkomene absolute, und gemeine Richtschnur der Warheit halten solle/weilen nicht weniger viel Kirchē der lautern Augspurgischen Confes. wären/die sich darzu nicht verbinden wollen.

Wie dann nicht allein die berühmte Statt Nürnberg/so die erste auß den Städten die Augspurgische Confession unterschrieben/ als sie Käyser Carl dem Fünfften Anno 1530. überreicht/und dannoch auff den heuti-

(a) Besehe Christianum Conscientiosum im ersten Scrupel.

heutigen Tag das Concordi-Buch nicht unterschrei= ben wollen/ sondern auch weder die Uuiversität zu Helmstett/weder ein Universität in Dennemarck oder Schweden dieses Buch als einen Vergleich angenommen. Christianus Conscientiosus, gedruckt zu Wienn Anno 1671. am 15. Blat schreibt also vom Concordi-Buch: Der König in Dennemarck hat bey der Straff deß Bannes verbotten/ daß keiner diesem Buch unterschreibe / oder ein Exemplar in sein Reich bringen solle. P. Laurentius Forerus hat eben solches. und setzt hinzu: Man sagt auch/ daß dieser König (nennet Fridericum) als ihme das Concordi-Buch im Sammet schön eingebunden auß Sachsen sey ankom̃en/ dasselbige nicht allein nicht gewürdiget zu lesen/ sondern auch seinen Theologis zu lesen nicht vergönnen wollen/ ja er hab solches endlich / ob es gleich wohl mit Gold / und Edelgestein stattlich gezieret war/ ins Feuer geworffen. Und bald darauff: David Chytræus (spricht er) zu Rostock Professor, hat in einem Schreiben an Petrum Agricolam im Aprill deß 1580. Jahrs also geschrieben: Formula Concordiæ virulentiùs jam ferè in aula Danica, quàm Neapoli aut Genêvæ exagitatur: die Concordi Formul wird jetzt schier gifftiger in dem Dähnischeu Hoff/ als zu Neapel / oder Genff außgestäubt und exagitirt. Gleichermassen haben auch die Hertzoge in Hollstein gethan/ un̄ eine grosse Anzahl Reichs= Fürsten und Reichs=Stände / wie auch die An=

haltische Theologi durchaus nicht unterschreiben wollen / deren vieler zu geschweigen / welche wie Heshusius bezeugt / wieder ihren Willen unterschriben.

Auß denen Fürsten / hat Wolffgang Fürst zu Anhalt auch der Augspurgischen Confession sich unterschrieben im Jahr 1530. Aber die Lutherische Anhaltische Theologi wollen durchaus das Concordi-Buch nicht gut heissen / dann diese Anhaltische Theologi in ihrer Apologia wider der dreyen Theologen Refutation-Schrifft zu Zerbst Anno 1589. gedruckt am 366. Blat / nachdem sie die Ubiqvitet gäntzlich verworffen / schreiben also: (a.) Der Ursachen / denn zu besorgen / daß die Papisten / wann sie ihre Gelegenheit ersehen / nicht allein mit sonderlichen Schein der Warheit diß Concordi-Buch bezüchtigen / sondern auch zu überweisen sich unterstehen werden / daß eine neue und der alten Kirchen-Lehrern so wohl / als den Haupt Conciliis widerwertigr Lehr / von der Persohn Christi darinnen begriffen seye. Und ob nicht dadurch der Religions-Frieden von ihnen kundt disputirlich gemacht werden / geben wir nachmahls denen Christlichen Häuptern unterthänignist zu bedencken.

Eben ietzt gemeldte Theologi in einer andern Schrifft wider die Apologiam der Erfurtischen Doctorn

(a) Vide Forerum im Uberschlag / Cap. 4. fünfften Argument / am ersten Beweiß / fol. 264.

ctorn zum Weinfaß / so sie haben ausgehen lassen zu Zerbst im Jahr 1584. im 204. Blat / schreiben also von der Ubiquistischen Lehr deß Concordi-Buchs: Es ist nun vielmehr unserm Gegentheil (den Ubiquitisten) ein ewige unverantwortliche Schande / daß sie sich für Lutheraner (mehr dann für Christen) darzu allein für beständige der Augspurgischen Confession Verwandten / und Protestanten außgeben / und gleichwohl hiemit öffentlich überzeuget werden / daß sie beydes von Lutheri Lehr / und der Augspurgischen Confession, und Protestation, darauff der gantze Religions-Fried in Germanien gewidmet / selbst abschreiten / das mögen sie wohl ponderiren.

Die Stadt Nürnberg / hat eben die Ursach dem Concordi-Buch nicht unterschrieben / weilen dasselbige von der Augspurgischen Confession abgesprungen / ihre Wort in der Antwort an Churfürsten in Sachsen / und Landgraffen auß Hessen im Jahr 1577. lauten also: Wie nemlich die Protestanten von den Catholischen anklagt wären / daß sie von der Augspurgischen Confession abtrünnig worden / jetzt liege den Protestirenden ob zu probiren / daß die Papisten seyen von der jenigen Lehr getreten / welche sie zur Zeit der übergebenen Confession geführt haben. Weilen aber dieses unmöglich zu beweisen / und sie (die Nürnberger) bißhero für und für eben dieselbige Lehre behalten / müsse geschlossen werden / daß

mit

mit nichten sie/ sondern die Bergische Ubiqvisten/ oder Concordisten die Augspurgische Confession fahren lassen/ und darvon abgesprungen. Darumben sie auch der verweigerten Einwilligung halber in das offt ermeldte Concordi-Buch/ billich für entschuldiget zu halten seyn.

Auß diesen dann allen (in dem die Lutherische Universitäten/ so dem Concordi-Buch unterschrieben/ mit so klaren Worten vorgeben / daß der Abfall von der Augspurgischen Confession in so wichtigen und grossen Sachen geschehen seye/ von den Lutherischen Theologen/ so dem Concordi-Buch zuwider; herentgegen in deme eben die andere Lutherische Theologi und Universitäten/ so dem Concordi-Buch nicht unterschreiben wollen/ dieses Vorwenden/ daß die Concordisten von der Augspurgischen Confession abgefallen: kan kein gewissenhafftes Gemüth finden/ zu welchem Theil einer sich begeben soll/ damit er die reine Lehre habe/ weilen beyde Lutherische Gegentheil mit ihrer wiederwertigen Außlegung der Augspurgischen Confession sich auff die Heilige Schrifft/ und ihre Versamlung beruffen/ und die reine Lehre haben wollen.

Dieser Haupt-Punct/ weilen er von keiner Lutherischen Universität beantwortet/ noch auch gezeiget kan werden/ welchem Theil man mit grössern Grund/ und mit Versicherung der Seelen Seligkeit beyfallen möge;

hat nicht allein Christianum Conscientiosum sondern schon viel hundert Gewissenhaffte Gemüther dahin bewegt / daß sie ein Ruhe des Gewissens zu finden / die gantze Augspurgische Confession haben fahren lassen / und sich zu der Alt-Catholischen Römischen-Lehr begeben. Nun aber / damit ich zeige / was massen das Concordi-Buch am allermeisten von der Augspurgi-Confession abgefallen / will ich erstlich die Abfäll von der Lehr / die sie in der Vorred bekennen / herfür suchen / alsdann zu denen die sich bey den Articuln ereugnen / fortschreiten.

Abfall von der Vorred-Lehr.

JN der Vorrede der Augspurgischen Confession pag. 23. col. 2. & pag. 25. col. 2. haben die Herren Lutheraner den Römischen Babsten für ein Haupt der Christlichen Kirchen erkeñt/ welcher Macht hat die allgemeine Concilia außzuschreiben/ und die Bischoff der Kirchen Gottes zusammen zuberuffen/ zu dessen Urkund sie sich gehorsamlich anerbottẽ/ den Außspruch und Urtheil über ihre Strittigkeiten zu unterwerffen. Eben diese Superioritet des Römischen Babsts über die Bischöff der Kirchen haben sie bestanden im Jahr 1537. in den Artickuln/ so da hätten auff das Concilium überantwortet sollen werden. Siehe den 15. Artickul/ allwo Philippus Melanchton der vornehmste Scribent der Augspurgischen Confession diese klare Wort geschrieben/ so jetzt im Concordi-Buch/ am 150. Blat/ zu lesen: Ich Philippus Melanchton halte diese abgestalte Artickel auch für Recht und Christlich. Vom Babst aber halt ich/ so er das Evangelium wolte zulassen/ daß ihm umb Friedens/ und gemeiner Einigkeit willen/ der jenigen Christen/ so auch unter ihm sind/ und künfftig seyn möchten/ sein Superioritet über die Bischöffe/ die er sonst hat/ Jure humano auch von uns zugelassen sey.

Von dieser Lehr sind sie heut zu Tag völlig abgefallen/ verwerffen nicht allein den Obergewalt des Babsten/ sondern stossen die ärgste Schmähwort in dem Concordi-Buch wider ihm auß/ als seye er der Antichrist/ dem kein Mensch zu gehorsamen schuldig.

Das erste Capitul.
Abfall von Articuln.

§. 1.
Der erste Abfall.

IN dem ersten Artickul pag. 26. col. 1. bekennet die Augspurgische Confession Ein einiges Göttliches Wesen / welches / wie sie es in dem Concordi-Buch fol. 2. mit dem Symbolo Athanasii außlegen: Seynd doch nicht drey Allmächtige / sondern er ist ein Allmächtiger / ein Unmäßlicher.

Anjetzo lehren sie / zwey Allmächtige / zwey Allwesende / zwey vnmäßliche Wesen / zwey Allgegenwärtige / weilen sie in dem Concordi-Buch / nicht allein dem Göttlichen Wesen / sondern auch dem Menschlichen Wesen Christi die Allwesenheit / und Allmögenheit zueignen / allwo sie von dem Abendmahl in dem siebenden Artickul der Wiederholten an dem 302. Blat p. 1. also schreiben: Dann du must diß Wesen Christi / so er mit GOtt eine Persohn ist / gar weit / weit ausser den Creaturen setzen / so weit als GOtt draussen ist / wiederumb so tieff und nahe in allen Creaturen setzen / als GOtt darinnen ist / dann er ist ein unzertrennte Persohn mit GOtt / wo GOtt ist / da muß er auch seyn. Daß also nach der Lehr deß Concordi-Buchs an diesem angezognen Orth / und hin und wieder in Artickuln vom Abendmahl / und der Persohn Christi / anjetzo der Leib Christi / und die Menschliche Natur / gleich wie sie durch verschloßnen Leib von seiner Mutter gebohren / auß verschloßnem Grab / und durch verschloßne Thür nach der Aufferstehung zum Jüngern gangen / also seye sie anjetzo im Himmel und auff Erden / so tieff in / und so weit ausser allen Creaturen / als GOtt ist. So glauben sie dann nicht nur ain Göttliches / unmäßliches / und

Allge-

Allgegenwertiges Wesen sondern auch ein Menschliches Allgegenwertiges / und unmäßliches Wesen. Welches grob abgefallen heist von dem ersten Artickul der Augspurgischen Confession.

§. 2.

Der anderte Abfall.

IM anderten Artickul lehret die Augspurgische Confession, pag. 30. col. 1. Das die Erbsünd alle verdamme / welche nicht durch die H. Tauff wieder gebohren werden.

Von dieser Lehr seynd sie abgefallen / in deme sie anjetzo an vielen Orten predigen / daß die Kinder von Christlichen Eltern gebohren / ob sie schon vor der Tauff sterben / nicht zu verdammen seyn / (a) welches in dem Colloquio zu Regenspurg der Lutherische Theologus Ægidius Hunnius öffentlich geredt / und in dem gedruckten Colloquio zu lesen in der andern Session, allwo / als Albertus Hunger der H. Schrifft Doctor, und der hohen Schul zu Jngolstatt Pro-Cancellarius diese Wort redet: Dergleichen Kinder die ohne Tauff sterben / werden nicht selig / und das ist der Catholische Glaub Antwortet Hunnius der Sächsische Lutheraner: Es ist kein recht Catholischer / sondern ein falscher Glaub. Und als ihm darauff Doctor Hunger geantwortet: Jch hab gemeint das sey allein der Calvinisten Meinung. Antwortet Hunnius / daß die Lutheraner in Sächsischen Kirchen die betrübte Eltern trösten / daß wann sie schon ohne Tauff sterben / durch das Gebett der Eltern können im Himmel kommen. Dieser Lehr folgen eben die Prædicanten zu Aedenburg.

Wie die Lutherische Theologi über diesen anderten Artickul der Augspurgischen Confession von der Erbsünd sich gespaltet haben: ein Theil außgeben / daß die Erbsünd sey die Substanz der verderbten Natur; der ander Theil aber diß widersprochen / bezeugt der erste Artickul deß Concordi-Buchs / Dreßdischen Drucks / in dem Summarischen Begriff der strittigen Artickuln / und der wiederholten Artickulen. Der Außspruch der Concordisten ist nur von

(a) *Vide Colloquium Ratisbonense Anno 1601. habitum in Novembri fol. 18. in latino, in germanico fol. 75.*

von einem Theil gemacht / wie kan ein Lutheraner wissen / was er glauben soll / indem soviel auch gelehrte Universiteten diesem Concordi-Buch nicht beyfallen wollen.

§. 3.

Der dritte Abfall.

IN den dritten Artickul p. 32. col. 1. hat die Augspurgische Confession gelehrt / daß Christus warer Mensch und GOtt gebohren / warhafftig gelitten / gecreutziget / gestorben / begraben / abgestiegen zur Höllen / warhafftig am dritten Tag von Todten aufferstanden / auffgefahren gen Himmel.

In diesem Artickul seynd dazumahl die Lutherischen völlig einig gewesen mit den Catholischen ohne Streit; wie solchs die Lutheraner selbst bezeugen in den Artickuln / so da hätten sollen auff das Concilium gebracht / und eingereicht werden / und zu sehen ist im Concordi-Buch am 136. Blat / pag. 2. Dreßdischen Drucks mit diesen Wortē: Diese Artickul seynd in keinem Zanck / und Streit / welchen wir zu beyden Theilen dieselbigen bekennen / darumb nicht vonnöthen ist weiter darvon zu handlen.

Anjetzo seynd sie mit dem Concordi-Buch und der Lehre von der Ubiquitet / oder Allenthalbenheit Christi von allem diesem abgewichen / wie auß dem 8. Artickul der strittigen Artickl deß Concordi-Buchs zu sehen ist. Dañ wann wahr ist / daß die menschliche Natur in Christo vermög der Vereinigung mit der Göttlichen Persohn die Allenthalbenheit oder Algegenwart in / und ausser allen Creaturen an sich gebracht / wie das Concordi-Buch lehret am 302. Blat / p. 1. so hat Christus weder warhafftig gebohren / weder warhafftig sterben / weder begraben werden können / weder zur Höllen fahren / weder aufferstehen / weder gen Himmel fahren / weilen er vorhero an allen Orten gewesen nach der Ubiquisten Lehr / und niemals abwesend seyn können. Welches schon klar wider die Ubiquisten (so im Concordi-Buch ihr Lehr zum ersten canonisiret.) Bellarminus tom. 1. l. 3. c. 12 außführlich und deutlich erwiesen.

und ob wohlen etliche Ubiqvisten ob diesem Abfall sich entsetzen / und die Allenthalbenheit allein Christo in der Himmelfart zu geben / reden sie doch wider ihr eigene Lehr / dann weilen die Allenthalbenheit der Menschlichen Natur / vermög der Vereinigung mit der Göttlichen Persohn ist mitgetheilet worden / wie sie vorgeben / so ist solche nicht frey gewesen Christo von sich zu legen in dem Stand der Demütigung / gleich wie die Vereinigung mit dem Wort / (Unio hypostatica) Christo nicht frey gewesen / daß er sich erst im Stand der Herrlichkeit dero gebrauchet.

Die dem Concordi - Buch unterschriebene Theologi, und Universitäten ob sie gleich Christo die Allenthalbenheit geben in der Himmelfahrt / und vermeinen dardurch sich auß dem Streit von der Geburt / von dem Leyden und Sterben Christi herauß gerissen zu haben / ist doch unmöglich / daß sie läugnen den Abfall von dem Artickul der Höllenfahrt Christi / in welchem sie also confundirt / daß sie selber nicht mehr wissen / was sie reden. Zur Zeit der Augspurgischen Confession hat man diß geglaubt von der Höllen fahrt Chrsti / das nach dem Christus am Creutz gestorben / sein heilige Seel von dem Leib seye außgefahren / in die Vorhöll zu den Altvättern hinunter gestiegen / am dritten Tag aber widerumb zurück zu dem Leib kommen / sich abermahls mit dem Leib / so todt in dem Grab gelegen / vereinigt und ihn lebendig gemacht. Und in diesem seynd alle Lutherische und Catholische eins gewesen / nach Zeugnüß deß Concordi-Buchs / am angezogenen 136. Blat / pag. 2. im ersten Theil der hohen Articulen / der Göttlichen Majestät / so auff das Concilium hetten sollen gebracht / und überantwortet werden.

Von dieser Lehr seynd sie in dem Concordi-Buch abgefallen / wie im 9. Articul (der strittigen) im 247. Blat / pag. 2. ihre zweiffelhafftige Meynung / und Spaltung zusehen / absonderlich in den widerholten Articuln / am 115. Blat / p. 200. wo sie diese Wort setzen: Wir glauben einfältig / daß die gantze Persohn GOtt und Mensch nach der

Begräbnuß zur Höllen gefahren.

Das Widerspiel glauben die der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethane Lutheraner in der Königl. Statt. Dantzig / mit ihrem Ministerio, so in dem Buch Joannis Botsacco, daß er jüngst Anno 1663. wieder die Schrifften Patris Jodoci Keddens / hat außgehen lassen / allwo er in dem siebenden Blat / an dem 19. Art: also von der Höllenfahrt Christi schreibet: Die Seel Christi ist nicht abgestiegen zu der Höllen nach dem Todt. Das haben die Unserichen für längst bewiesen auß Gottes Wort / welches lehret / daß Christi Seel in der Hand seines Himlischen Vatters gewesen seye. Lese einer die Herren von Wallenburg / tom 2. tract. 2. f. 52. Allwo er noch andere Irrthumb der Lutheraner von diesem Articul sehen wird.

Was solt hier ein gewissenhafftes Hertz glauben / indeme bey der Lutheraner Lehr wider die Augspurgische Confession streitet

Eben in diesem 3. Art: lehret die Augspurgische Confession, daß Christus seye wahrer GOtt und Mensch / pag. 32. col. 1.

Von diesem seynd sie ab gefallen / indem sie in dem Concordi-Buch gelehret / in dem 3. Art. deß summarischen Begriffs der strittigen Articuln / numero 1. f. 234. pag. 2. & 235. p. 1. Das Christus nicht allein als Mensch / sondern auch als GOtt seinem himlischen Vater sey gehorsamb gewesen / ihre Wort lauten also: Wir glauben / lehren / und bekennen einhellig / daß Christus unser Gerechtigkeit / weder nach der Göttlichen Natur allein / noch auch nach der Menschlichen Natur allein / sondern der gantze Christus nach beyden Naturen / allein in seinem Gehorsam seye / den Er als GOTT und Mensch dem Vater biß in Todt geleistet: Welcher Irrthum die wahre Gottheit Christi gantz und gar übern hauffen stoßt / dann / wie der gelehrte Bellarminus (a) im Urthl von Concordi-Buch der Luthera-

(a) *Vide Judicium de L. Concordiæ Roberti Bellarmini appressum t. 4. in fine.*

Lutheraner im ersten Irrthumb erweiset: Wann Christus als GOtt/ dem Vater gehorsamb gewesen/ so muß warhafftig GOtt von dem Vater abgeschieden seyn.

§. 4.

Der vierdte Abfall.

IN dem vierdten Articul/ pag. 34. col. 1. hat die Augspurgische Confession von der Gerechtigkeit des Menschen vor GOtt gehandelt/ wie aber sie selbst über diesen Articul gestritten/ und ein Theil vorgeben/ daß Christus allein nach der Gottheit unser Gerechtigkeit seye der andere Theil gelehret/ daß Christus unser Gerechtigkeit seye allein nach der Menschlichen Natur/ bezeugt das Concordi-Buch am 234. Blat/ Dreßdischen Druckes/ pag: 2. am 3. Art. deß summarischen Begriffs/ und am 275. Blat/ pag. 2. am 3. Articul der Wiederholten. Das Concordi-Buch macht keinen Fried/ sondern setzt den neuen Irrthum und Abfall/ indem sie sagt/ daß Christus als GOtt und Mensch dem Vatter gehorsamb gewesen/ und in diesem Gehorsamb unser Gerechtigkeit seye/ wie bey angezogenem Bellarmino zu sehen.

Eben im Vierten Artickel/ pag. 34. wie auch in dem Fünfften/ p. 38. Sechsten p. 40. und Zwantzigsten p. 68. iederzeit col. 1. hat die Augspurgische Confession gelehret/ daß wir gerechtfertiget werden durch den Glauben allein ohne Werck.

Von diesem Haupt-Irrthum seynd die Lutheraner noch auff den Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1530. in dem Colloquio und Vergleich mit dem Catolischen/ so den 16. Augusti angefangen/ abgefallen: und ist Philippus Melanchthō der Vornehmste Theologus auff der Lutherischen Seithen und πλάςης der Augspurgischen Confession mit den Seinen der Catholischen Lehr beyfallen. Daß man nimmer sagen solte/ daß wir gerechtfertiget werden durch den Glauben allein/ weilen diß nicht in der heiligen Schrifft gefunden wird: Sondern daß wir gerechtfertiget werden durch den Glauben und

durch die Gnad. Ne amplius diceretur nos Justos reddi per solam fidem, quod hoc effatum in sacris litteris non reperiatur; sed per Fidem & per Gratiam. Wie solches Sfortia Pallavicinus in der History von dem Trientischen Concilio im dritten Buch am 4. Capit. n. 4. folio 85. Column. 2. bezeuet/ wie auch Dydimus Hermannovillanus in disquisitionibus Ubiquisticis. disquisitione 21. num. 453. am 196. Blat. Vigandus in seiner History am 26. Blat. Dieser Abfall der Lutheraner von diesem Irrthmb war vernüfftig/ dann diese falche Lehr/ daß wir Menschen sollen gerechtferdiget werden Allein durch den Glauben ohn der Wercke/ war hergenommen auß der verfälschten Schrifft Martin Luthers zum Röm. 3. in welcher Luther das Wötlein Allein auß seinem Kopff seine falsche Lehr zu steiffen hinein gesetzt. Wie dann diese Verfälschung der Schrifft nicht allein auß allen alten bewehrten Bibeln schon zu vielmahlen von den Catholischen erwiesen worden/ sondern auch auß den Lutherischen Bibeln kan gezeigt werden.

Massen in der Lutherischen/ auß Befelch deß Durchleuchtigsten Fürsten in Sachsen Augusti mit zweyen Sprachen zu Wittemberg Anno 1574. getruckten Bibel das Wörtlein solam allein/ welches in dem Lateinischen Text nicht gefunden wird/ den gemeinen Mann / so das Latein nicht verstehet/ zubetriegen/ in der teutschen Version eben am selben Blat ist hinzu geflickt worden. Eben eine solche Verfälschung in dieser Bibel/ in diesem Capitul haben die Lutheraner am zwantzigsten Vers begangen/ wo sie das Wörtlein Nur im teutschen Text gesetzt/ welches doch in dem Lateinischen Text sich nicht befindet. Perlegem enim cognitio peccati teutschen sie also: Dann durch das Gesätz kombt nur Erkäntnüß der Sünd. Pater Georgius Haidelberger Thum-Preidiger zu Augspurg hat erst A. 1677. den Predicanten Caspar Hoffmann von Magdeburg auff einer frischen Lüg erdapt/ über diese Fälschung der Schrifft. Hoff-

mann

mann von Magdeburg wolte das vom Luther in die Schrifft geflickte Wörtlein allein beschützen/ und weil er nichts bessers gewust. beruffet er sich auff die alte vor Luthers Zeiten reine getruckte Bibel zu Augspnrg Anno 1477. und zu Nürnberg Anno 1483. in welcher dieses Wörtlein allein in dem Text Röm. 3. v. 28 solte zu finden seyn. Er hat vermeynt / man müsse seinen Worten glauben/ und würden keine Exemplar ihn zu überweisen gefunden werden/ aber seine Meynung hat ihn betrogen. Pater Georgius Haidelberger hatte gleich dieselbe teutsche Bibel so Anno 1477. zu Augspurg und Anno. 1473. getruckt worden/ bey Händen gehabt/ auffgeschlagen / und in keiner das Wörtlein allein an besagter Stell gefunden/ hat also Hoffmann widerumb nach Magdeburg nicht allein/ sondern mit dem Crimine falsi zuruck heimb geschickt. Es wäre ja gescheider/ daß die Lutheraner auch anjetzo diese falsche Lehr fallen liessen/ daß der Mensch allein durch den Glauben/ ohne Werck/ gerechtfertiget werde/ wie sie schon vor dem Käyser Carl auff dem Reichs Tag gethan/ als daß sie mit so groben und scheinbaren Betrug und Verfälschung der Heiligen Schrifft den Fähler deß Luthers behaupten sollen.

§. 5.

Der fünffte Abfall.

WIe die Lutherische Theologi über den fünfften Artickel der Augspurgischen Confession ärgerlich gestritten haben von dem gesatz/ und Evangelio: ein Theil vorgeben/ das Evanlium sey eigentlich nicht allein ein Gnaden-Predig/ sondern auch zugleich ein Predig der Buß; der ander Theil aber gestritten haben/ daß das Evangelium nicht eigentlich sey ein Buß- und Straff-Predig/ bezeuget das Concordi-Buch am fünfften Artickel der widerholtẽ fol. 286. pag. 2. Wie sie wider von diesem Artickul abgewichen/ bezeuget die Lufftische Edion p. 36. col. 2. in diesem Buch; wie viel die Lateinisch Wittembergische im Jahr 1540. in Truck gegebene und von

P. Jacobo Masenio Ihro Römisch. Käyserl. Majest. Leopoldo dedicirte Edition gegen der Lateinischen / so pag. 37. col. 2. hie zu finden / verändert sey / giebt der klare Augenschein. P. Laurentius Forerus fol. 178. in dem Uberschlag bezeuget / daß das Original bey Georgio Cœlestino, Fabricio, und in Manuscripto diese Wort habe in diesem fünfften Articul: Ut promissionem Spiritûs accipiamus per fidem. Daß wir die Verheisung deß Geistes empfangen durch den Glauben. Dieses wird auch außgelassen in dem Augapfel.

Was einer bey diesem Articul fide divinâ mit Göttlichen Glauben halten solle / kan kein Lutherischer Theologus nach genügen zeigen / denn was ein Theil der Concordisten sagen / sie glaubens einhällig / das widerspricht der ander Theil einhällig / der dem Concordi-Buch nicht unterschreiben wollen: keiner hat ein stärckeren Grund vor dem anderen / weilen beyde sich auff die Schrifft beruffen / beyde auff ihren eignen Urtheil beruhen / und keinen andern Richter erkennen wollen / und so fern ein Theil vorgeben wurde / er habe einen scharffsinnigeren Verstand die Schrifft zu urtheilen als der andere / und einen stärckeren Heiligen Geist / würde der ander Theil sagen daß diß ein grosse Hoffart und Halßstarrigkeit seye / auch mehr ein Kenn-Zeichen eines verstockten Gemüths ob den eignen Sinn / als ein Kennzeichen der rechten Lehr. Und wie man eben diß auch der andere Theil zu seinem Ruhm von sich sagte daß er mehrer als jener erleucht? wie solt dann erkennen / wer noch auß beyden recht habe?

§. 6.

Der sechste Abfall.

WIe die Lutheraner von dem sechsten Articul des teutschen Originals Augspurgischer Confession abgewichen / giebt die Lufftische Edition in diesem Buch pag. 40. col. 2. zu sehen. Wie aber die Lateinische in Wittenberg Anno 1540. getruckte / und von P. Masenio Ihro Römisch. Käyserlich Majest. Leopoldo Primo dedicirte Edition von dieser Lateinischen /

schen / so in diesem Buch pagin. 43. col. 2. beygetruckt / abgewichen / zeiget der Augenschein. Deßgleichen / wie die Lutherische Theologi der Augsp. Confession gewaltig gestritten über die Lehr dieses Artickuls / von Nothdurfft der guten Wercken: Ein Theil geschrieben / daß die guten Werck schädlich seyn zur Seeligkeit; der ander Theil gestritten / daß die guten Werck nothwendig seyn / bezeuget dar Concordi-Buch am vierdten Articul folio 236. pag. 2. und fol. 28. pag. 2. Was kan einer auß diesen fide divinâ glauben / weilen der Concordisten Lehr nicht umb ein Härl mehr zuglauben fide divinâ als ihres Lutherischen Gegentheils / ja weilen den Concordisten viel weniger zu glauben / als welche in grössere Irrthum gefallen seynd.

§. 7.

Der siebende Abfall.

IN den siebenden Articul pag. 42. col. 1. lehret die Augspurgische Confession Daß allezeit müsse ein Heilige Christliche Kirch seyn / und bleiben / welche ist die Versamlung aller Gläubigen / bey welcher das Evangelium rein geprediget / und die Heilige Sacramenten laut deß Evangelii gereichet werden. Diese Versamlung aller Glaubigen die Predigt deß reinen Evangelii, die Reichung der Heilichen Sacramenten seynd nicht unsichtbarlich gewesen: dann wie hätten die Heyden gewust / wo sie sollen die reine Predigt hören / wo die rechten Sacramenten empfangen / wann dieses unsichtbarlich wäre hergangen? Es hat auch kein Mensch in der Zeit der Ubergebung der Augspurgischen Confession im Jahr 1530. diesen Articul von der unsichtbaren Kirchen verstanden / wie solches die Apologia über diesen Artickul in dem Concordi-Buch folio 6. pag. 2. bekennt / daß diese Kirchen halb äusserliche Zeichen / dabey man sie kennet.

Von dieser Lehr seynd jetzund die Lutheraner gantz abgefallen / dahinn sie das disputiren der Catholischen getrieben / dann weilen man von ihnen / laut dieses Artickuls: daß allezeit müsse ein Heilige Christliche Kirch seyn / und bleiben / und daß diese die äusser-

liche Kennzeichen habe / dabey mans könne kennen / starck begehret zu wissen / welcher Orthen vor Luthers Zeiten die H. Kirch Christi (so allzeit gebliebẽ / und ihre äusserliche Kennzeichen gehabt) gewesen sey / wann sie die Römische Catholische für Antichristisch außgeben? Wo die jenige Versamlung gewesen / so dar Evangelium rein gebrediget / und die Sacrament recht / laut der Schrift / gereichet? sie aber kein Land / kein Statt / noch Dorff / kein eigene Zeit benennen können / wo auff der gantzen Welt ein Kirch oder Versamlung gewesen vor Luthers Zeiten / bey welcher das Evangelium also außgelegt / und geprediget / oder auff diese Weiß die Sacrament gereichet worden / wie jetzund bey den Lutheranern geschiehet / weilen sie je die Römische Kirch nicht für die rechte erkennen wolten / haben sie letzlich auß Angst nicht gewust / wo sie auß solten. Letzlich / damit sie nicht gar erstummeten / zur Autwort geben / sie können nicht zeigen / wo die H. Christliche Kirchen vor Luthers Zeiten gewest / weilen dieselbige unsichtbarlich. Mit diesem Gedicht / in welches sie die Noth getrieben) ihren Irrthum fortzusetzen / haben sie die Lehr dieses siebenden Articuls der Augspurgischen Confession verläugnet / in welcher so klar sie vorhin bekennet haben / daß allezeit müsse ein H. Kirch / die da äusserliche Zeichen hat / dabey man sie kennet / seyn / und bleiben. In was grobe andere ungeschickte Irrthumb sie mit dieser ihrer unsichtbarlichen Kirchen gerathen / und wie unvernünfftige diese Lehr von der unsichtbarlichen Kirchen seye / lese einer die Herrn von Wallenburg tomo 2. tract. 3. item Bellarminum de Ecclesia tom. 2. l. 3. cap. 11. & seq. Vitum Ebermannum tom. 2. lib. 2. cap. 2. Diese siebende Articul der Augspurgischen Confession hat den Prædicanten einen solchen Stoß geben / daß ihnen die Augen vergangen / wie jener Magd Senecæ, oder alle Krafft die rechte Kirchen zu sehen verschwunden. Nicht allein die hocherleuchte Catholische Theologi habeñ in diesem Irrthum die Prædicanten überwunden / sondern auch die Weibsbilder ihres eignen Glaubens haben ihren

ren Irrthumb zu Schanden gemacht: dann eben auß diesem Argument hat sich die Durchleuchtigiste und Mächtigste Königin auß Schweden zu der Römisch-Catholischen Religion bekennet / weilen sie von ihren Prædicanten zu wissen begehret / wo sie die H. Kirchen / die reine Predigten deß Evangelii / die rechte Reichung der Heil. Sacrament hätte suchen sollen / wofern sie vor drey oder vier hundert Jahren wäre ein Heydin gewesen / und sich zur Heil. Christlichen Kirchen hätte bekennen wollen / und weilen auff diese Frag ihr kein Prædicant eine vergnügende Antwort geben / sondern mit ihrer unsichtbarlichen Kirchen sie bethören wollen / hat sie solche blinde Lutherische Gedicht fahren lassen / und sich zu der Heiligen von Christo und Petro an allzeit bleibenden Römischen Catholischen Kirchen verfüget / deren Exempel viel hundert auß andern Ländern und Stätten nachgefolget. Und auß dieser allzeit sichtbarlichen Verharrlichkeit der Römischen Kirchen angetrieben / sich in dero sichtbarlichen Leib einverleibet / den Trost ihres Hertzens zu geniessen / welchen sie bey der Lutherischen unsichtbarlichen Universal-Kirchen niemahls finden können.

Eben in diesem siebenden Artickul cit. p. 42. col. 1. lehret die Augspurg. Confession daß zur wahrer Einigkeit der Christlichen Kirchen erfordert wird / daß da einträchtiglich nach reinen Verstand das Evangelium geprediget / und die Heil. Sacrament dem Göttlichen Wort gemäß / gereichet werden.

Das kan mit der Wahrheit von den Theologen der Augspurgischen Confession oder Lutherischen Kirchen nicht gesagt werden / weilen sie nicht einträchtiglich das Evangelium predigen / noch in der Lehr von Sacrament und Glaubens-stücken einig seyn. Dann andere grosse Uneinigkeiten zu geschweigen / welche Privat-Doctores und Lutherische Universitäten durch offentlichen Druck außgesprenget haben: ist anjetzo im nachgebohrnen Concordi-Buch vor aller Welt offenbahr / und am Tage / daß der halbe Theil deß Lutherthumbs und Theologen der Augspurg. Confession

fast von den halben Theil und zwar in erschröcklichen Irrthumen in hochwichtigen und führnehmen Artickuln / wie das Concordi-Buch in der Vorred der wiederholten Artickuln / fol. 255. pag. 2. redet / gespaltet und getrennet / daß deß irrenden Theils Meinung in der Kirchen Gottes nicht kan / noch soll geduldet / noch viel weniger entschuldiget oder bestritten werden. Ist also nach der Lehr der Augspurgischen Confession in diesem siebenden Artickul die Lutherische Kirch nicht die Heil. Christliche Kirch / von welcher sie in dem Heiligen Apostolischen Glauben sagen / und bekennen : Ich glaub ein Heilige Christliche Kirche.

§. 8.

Der achte Abfall.

IN dem achten Artickul p. 44. col. 1. lehret die Augspurg: Confession: Daß der Christlichen Kirchen / in diesem Leben / viel falsche Christen und Heuchler seyn / auch offene Sünder. Diese Wort (sagen sie in der Apologia am 7. Artickul / fol. 61. pag. 2. im Concordi Buch) haben wir mit allem Fleiß hergesetzet : Da niemands darff Gedancken fassen / als wolten wir die bösen und Heuchler von der äusserlichen Geselschafft der Christen oder Kirchen absonderen.

Von dieser Lehr sind sie abermahls abgewichen durch die unsichtbarliche Kirchen / dann wann sie bekennen / daß nicht allein die Außerwehlten in der Kirchen Christi in diesem Leben seyn / sondern auch die Bösen / die da sollen verlohren werden / wie Melanchton der Augspurg. Confession plastes und die Lutheraner im Colloquio zu Augspurg 1530. in dem Augustmonath bekennet / und zugelassen (vide Pallavicinum lib. 3. cap. 4. num 4.) so seynd alle ihre Außflucht und distinctiones de Ecclesia invisibili vocatorum, Electorum, Præscitorum vergebens und umsonst / bey der disputation über diesen siebenden und achten Artickul der Augspurg: Confession von der streitbaren Kirchen Christi auff Erden : sie haben in dieser Frag

ser Frag keinen Platz / weilen hie nicht gefraget wird von dem Hauffen der Prædestinirten / oder von dem Hauffen der Verworffenen / welcher freylich wohl GOtt allein bekant / und uns unsichtbarlich ist / sondern die Frag ist hier von dem Orth / in welchem die guten und bösen Fisch: von dem Tenn / wo der Waitz und die Spreuer: von den zehen Jungfrauen / deren fünff weise / und 5. thörichte: müssen also die jenige Prædicanten entweder die Lehr dieses Artickuls / oder ihre gedichte vor Luthers Zeiten unsichtbarliche Kirchen fahren lassen.

In dem lateinischen Original / so Carolo Quinto übergeben / ist dieses Orths im 8. Artickul / das Wörtlein Verè Credentium gesetzet / vide Forerum fol. 189. §. 7. c. 3. daß nemblich die Kirch eine Versamblung deren / die da recht / oder warhafftig glauben / wie dann eben dieses Wörtlein Verè warhafftig / auch in dem lateinischen Exemplar in diesem Buch pag. 43. col. 2. zu finden / aber in den teutschen Exemplaribus auch in dem Original / so zum ersten verteutschet / dem Kayser Carl übergeben worden / ist solches Wörtlein Verè recht / oder warhafftig außgelassen: wie solches auch in diesen Buch zu sehen pag. 42. col. 1. und Laurentius Forerus im überschlag c. 3. §. 8. fol. 189. angemercket. Was wegen dieser Verfälschung durch Außlassung dieses Worts Verè für ein grosser disputat unter den Theologen entstehen kan / lest sich mit wenig Worten nicht beschreiben / welches die Lutherische selbsten wohl gemercket / dannenhero sie diesen Betrug zu bedecken / und diesen Streit zu vermeiden in der lateinischen Augspurgischen Confession so zu Wittemberg Anno 1540. gedruckt / und Jacobus Masenius Ihro Kays. Majest. Leopoldo Primo dediciret fol. 43. nicht allein das Wörtlein Verè, sondern die gantze definition der Beschreibung der Kirchen Quanquam Ecclesia propriè sit Congregatio Sanctorum Verè credentium, außgelassen / und in die mitte diese neue Wort / so in dem Original nie gewesen / qui tamen societatem habent externorum signorum cum Ecclesia, hinein gesetzet / mit wel-

chen ein gantzer neuer Verstand angesponnen.

§. 9.

Der neundte Abfall.

IN dem neundten Artickul/ pag. 44. col. 1. lehret die Augsp; Gonfession das der Tauff nöthig sey. (a) Von diesem Articul / wie er in dem Original ist/ seind abgefallen die Lutheraner/ deren Prædicanten die Christliche Eltern/ deren Kinder ohne Tauff gestorben/ trösten/ daß sie nicht verdammt/ wie nicht allein in den Predigen/ und sonsten von den Prædicanten gehöret wird/ sondern auch in den gedruckten Colloquio zu Regenspurg/ anderten session, so im Jahr 1601. im November gehalten worden/ klar in lateinischen und teutschen zu sehen ist/ in welchem der Lutherische Sächsische Doctor Ægidius Hunnius dem Bäyrischen der hohen Schul zu Ingolstatt Procancellario Alberto Hunger bekennet/ es sey kein rechter Catholischer Glaub/ sondern ein falscher Glaub/ daß die Kinder/ die ohne Tauff sterben/ nicht selig werden.

In dem lateinischen Original wird gesaget: der Tauff sey nötig zur Seligkeit/ ad salutem, diese zwey Wörtlein ad salutem, zur Seligkeit/ seynd in dem zweyten Exemplar außgelassen worden/ auch in jenem/ so Carolo dem Fünfften überantwortet ist worden/ wie solches Forerus am oben angezogenen dritten Cap. §. 8. 189. Blat gemercket hat/ wie aber dieser Artickul noch mehr verändert ist worden in der lateinischen Edition, besiehe Jacobum Masenium.

§. 10.

Der zehendte Abfall.

IN dem zehenden Artickul hat die Augsp. Confession pag. 44. & 36. col. 1. mit diesen klaren Worten die Transubstantiation gelehret: Vom Abendmahl deß HERREN wird also geleret/ daß warer Leib/ und Blut Christi warhafftiglich unter der Gestalt deß Brots und Weins im Abendmal gegenwertig sey/ und da ausgetheilt und genommen wird. Daß aber in diesen Worten die

(a) Das lateinische Original setzt hinzu/ ad salutem, zur Seligkeit wie bey Coelestino hist. Cum. f. 172. pag. 2. und in diesem Buch pag. 45. col. 2. zu sehen.

die Transubstantiation sey zu verstehen gewesen / hat die erste Apologia gedruckt in Latein zum erstenmahl zu Wittemberg im Jahr 1531. mit vielen herrlichen Zeugnüssen bewiesen / in dem sie also schreiben: Wir befinden daß nicht allein die Römische Kirch die leibliche Gegenwart Christi bestätte / sondern daß eben das noch der Zeit halte / und vor Zeiten gehalten habe die Griechische Kirch / dann solches bezeugt ihr Canon in der Meß / darinnen der Priester öffentlich bettet / daß das Brot verwandelt / und der Leib Christi darauß werden soll. und Vulgarius / der unseres Bedünckens nicht ein närrischer Scribent ist / sagt lauter / daß Brot sey nicht nur ein Figur / sondern werde warhafftig in das Fleisch verwandelt. Damit sie aber desto kecker von dieser Lehr abfallen könten / haben sie diese Apologia in Wittemberg zum andertenmahl eben durch dem Buchdrucker in den Druck geben / und die angezogene Zeugnüß von der Verwandlung gantz und gar außgelassen / wie solches die Lutherische Scribentē selbst bekennen. Valentinus Erytræus in seinen tabulis Augustanæ Confessionis schreibt also: Diese Wort seynd mit guten Rath auß der Apologia außgelassen worden. Heshusius ein anderer Vornehmer Lutheraner in Commentariolo de præsentia Christi in Cœna, nachdem er bekennet / daß die Apologia in diesem Stück verändert / und die Zeugnüß der Transubstantiation außgelassen / strafft er selbst die Lutheraner / daß sie solches so heimlich gethan mit diesen Worten: Deßwegen hätte sichs mehr gebüret / daß solcher Fehler (a) öffentliche in einer Schrifft widerrufft wäre worden / als daß man denselben stillschweigen außgelassen / und mit heimlicher Correction, und Verbesserung dissimulirt und nachgesehen hat.

Das Concordi-Buch ist auch völlig von diesem Artickul abgefallen / indeme sie in den 7. Artickel des summarischen Begriffs fol. 242. pag. 2. Item in widerholten Artickel fol. 303. pag. 1. die Transubstantiation mit diesen

(a) Mercket Hrn. Lutheraner: Euer Heshusius nennet Fehler / was die Confessionisten für Glaubens Articul halten. In was Glauben seyd ihr dann?

sen Worten verwürfft: Demnach verwerffen und verdammen wir mit Hertz und Mund / als falsch / irrig / und verführerisch. --- Erstlich die papistische Transubstantiation, da gelehret wird / daß das consecrirte und gesegnete Brot und Wein im Heil. Abendmal sein Substanz uñ Wesen gantz und gar verlieren / und in die Substanz deß Leibs und Bluts Christi verwandelt werden / also daß allein die blosse Gestalt deß Brots und Weins / oder accidentia sine subjecto übrig bleiben unter welcher Gestalt deß Brots der Leib Christi --- gegenwertig sey. Allwo abermahl der Augenscheinliche Abfall ist / in dem die eigenthümliche Wort deß zehenden Artickuls der Augspurgischen Confession: daß wahrer Leib und Blut Christi warhaftiglich unter der Gestalt Brot und Weins im Abendmal gegenwertig sey / Von denen dem Concordi-Buch unterschriebenen Lutheranern mit Hertz und Mund verworffen werden.

§. 11.

Der eylffte Abfall.

IN dem 11. Artickul lehret die Augsuprgische Confession, daß man in der Kirchen privatam absolutionem erhalten / und nicht fallen lassen sol. Wiewohl in der Beicht nicht noth ist alle Missethat / die wir nicht können / zuerzehlen / sollen wir dannoch die jene Sünd vor dem Beichtvater bekennen / die wir wissen und fühlen im Hertzen. Und daß diß der rechte Verstand sey der Augspurgischen Confession, wird erstlich bewiessen auß der Lutheraner eignen kleinen Catechismo; zu dem sie sich im Concordi-Buch bekennen / allwo folio 166. pag. 1. in dem Unterricht von der Weiß zu beichten / also geschrieben stehet: Welche Sünd soll man dann beichten? Antwort: Vor GOtt soll man sich aller Sünd schuldig geben; auch die wir nicht erkennen. --- Aber für den Beichtiger sollen wir allein die Sünd bekennen / die wir wissen und fühlen im Hertzen. Welches alles noch klärer erweist der weitere Unterricht / wie man in specie die Sünd beichten soll / allwo im angezogenen 166. Blat pag. 2. also vorgeschrie-

geschrieben wird zu beichten: Insonderheit bekenne für euch: daß ich ein Knecht / Magd / rc. aber ich diene (leyder) untreulich meinem Herrn / dann da und da hab ich nicht gethan / was sie mich geheissen / hab sie erzürnet / und zum fluchen bewegt / hab versäumet / und Schaden lassen geschehen / bin in Worten und Wercken schambar gewesen / hab mit meines gleichen gezürnet / wider meine Frau gemurret / und geflucht / rc.

Ein Herr oder Frau sage also: Insonderheit bekenne ich für euch / daß ich mein Kind / und Gesinde / Weib / nicht treulich gezogen habe zu Gottes Ehre / ich hab auch geflucht / böse Exempel mit unzüchtigen Worten / und Wercken gegebē / meinen Nachbarn Schaden gethan / und übel nachgeredt / zu theuer verkauft / falsche und nicht gantze Waaren gegeben / uñ was mehr (NB) wider die Gebott Gottes gethan / rc. Wann aber jemand sich nicht beschwert befindet / mit solchen und grösseren Sünden / der erzehle eine oder zwo die du wissest / also: Insonderheit bekenne ich / daß ich einmahl geflucht / item / daß ich einmahl unhipsch mit Wortē gewesen / einmahl diß N. versäumet hab / rc. Weist du aber gar keine (welches doch nicht wohl möglich soll seyn) so sage auch keine insonderheit / sondern nimb die Vergebung auff die gemeine Beicht / so du für GOtt thust dem Beichtiger. So viel der Lutherische Catechismus auß welchem ja Sonnen klar / daß dazumahl / wie dieser Catechismus geschreiben ist worden / die Meynung gewesen sey / daß die Menschen nicht verschweigen sollen die bekañte Sünd / weilen jhnen der Catechismus bestelt / welchen die Concordisten auff ein neues angenommen / daß sie sich erforschen sollen / und wann sie keine gar grosse Sünd haben / auffs wenigste eine oder die andere / die sie wissen / erzehlen / also zwar daß der Catechismus für ein unmögliche Sach halte / daß einem neben der gemeinen Beicht gar keine andere Sünd einfallen solle / welche er für den Beichtiger erzehlen solte.

Anderten / kan auch dieser Verstand der Augspurgischen Confession, in diesem 11. Artickul /

ckul/

ckul / daß man also beichten solle / auß dem erwiesen werden / daß die Catholischen Theologi, auff dem Reichs-Tag zu Augspurg / Anno 1530. in der Confutation der Augspurgischen Confession diese Lehr von der privat-Absolution ihnen haben lassen gefallen / wie solches in der Apologia am 69. Blat zu lesen im Concordi-Buch / allwo sie im eylfften Artickul also schreiben: **Das wir sagen von der Absolution, lassen ihnen die Wahrsager (das ist / die Catholischen) gefallen.** Nun so fern diese privat-Absolution den Catholischen gut gedüncket / hat sie disen Verstand haben müssen / das man die bewuste schwäre Sünd darbey nicht verschweigen dörffe sonsten hätten die Catholische Theologi keines Weges ihnen solche können gefallen lassen / sondern vielmehr als ungültig und sacrilegam verwerffen müssen. Muß also nothwendig der rechte Verstand der Augspurgischen Confession gewesen seyn / daß man in der privat-Absolution die bewuste Sünd bekenne / welches eben auß dem von der Confession angezogenem 18. Psalm Davids zu schliessen. Dann diese Wort: **Wer erkennet die Missethat?** gehen durchauß nicht auff die bekannte Sünd / daß mans solte verschweigen dörften / sondern auff die unbekannte / die man in der Beicht nicht schuldig zu sagen / und dannoch für GOtt bereuen soll / damit man durch die absolution deren entbunden werde.

Nun von dieser Lehr der Augspurgischen Confession und deß Lutherischen Catechismi seyn die Lutheraner gantz abgewichen / und haben die privat-Absolution und Weis zu beichten / die bewuste Sünd insonderheit / wie es ihr Cathechismus vorschreibet / also fallen lassen / daß gar wunderselten ein / so einfältiger zu finden / der ein / oder mehr gar grobe Sünd erzehle in Besonderheit. Sie absolviren anietzo gantz Stuckweis / zu 20. und 40. Personen / und so viel in die Sacristei gehen mögen / allein auff die gemeine Beicht: ohne / daß sie ein besondere Sünd von ihnen wissen / obwohlen dieselbigen nach gethaner gemeinen Beicht unter dem Titul der Hand-Aufflegung / in der That aber den Beicht-Pfennig einzunehmen /

zu zwey und zwey/ oder auch zu ein und ein vor sich kommen/ und nieder knyen lassen/ bey welcher Hand-aufflegung der Beichtende kein eintzige Sünd bekennet. Und ob zwar zu Zeiten ein einfältiger gefunden wird/ welcher ein schwäre begangene Sünd/ in specie und allein beichtet; obwohlen ein oder der andere teutsche Prædicant gefunden worden/ welcher die Erzählung der bewusten Sünden von seinen Schäfflein vor der privat-Absolution erfordert hat/ haben sich doch eben in derselbigen Statt andere Lutheraner gefunden/ welche solche Beicht der bewusten Sünde außgelacht/ und sowol dem Beichtiger/ als das Beicht-Kind für Idioten gehalten/ ja man kennet Prædicanten/ welche wann sie ein solche Beicht gehöret/ in welcher ihnen ein schwäre Sünd entdecket worden/ seynd sie gleich darauff auff die Cantzel gestiegen und dem Volck einen heut büssenden schwären Sünder in das Gebett befohlen/ daß man mit Fingern auff die Persohn hat deuten können/ als die man allein gesehen hat/ die privat-Beicht verrichten.

§. 12.

Der zwölffte Abfall.

IN dem zwölfften Artickul der Augspurgischen Confession, daß zwey Theil sollen seyn der Buß/ erstlich Reu und Leyd; Anderten/ Glauben ohne die Absolution. Constat autem Pœnitentia proprie his duabus partibus pag. 47. col. 2. in diesem Buch der Lateinischen Edition, welche in diesem Paß von Wort zu Wort zutrifft mit dem Cœlestinischen Lateinischen Exemplar, welches/ so viel noch wissend/ der beste Nachdruck seyn soll des ersten Lateinischen Originals. Von diesem seynd die Lutheraner abgefallen/ noch auff den Reichs-Tag in dem Colloqvio mit den Catholischen/ wo sie auß Befelch Käysers Carl deß fünfften haben verglei chen sollen.

Allda in diesem Vergleich haben die Lutheraner (auff deren Seithen Melanchton der Vornembste Theologus, und mit ihm die andere Fürsten und Rechts gelehrten so diesem Colloqvio beygewohnet/) mit den Catholischen bekennet/ daß drey Theil der Buß seyn/ wie dieses bezeuget Didymus

Hermannovillanus in disquisitionibus ubiquisticis, disquisit. 21. num. 453. fol. 196. welcher auß Vigando pag. 26. seiner History diese formalia beybringt: de Pœnitentia, ut acta testantur, concessit tres esse partes Pœnitentiæ. Wie die Lufftische Edition diesen Artickul verfälschet / ist hier zu sehen pag. 46. col. 2. und pag. 48. col. 2. dieses Buchs.

Wie die Lateinische Wittembergische Edition, so Anno 1540. außgangen / in vielen Stellen abtritt von der Lateinischen / welche allhier beygedruckt am 47. Blat / ist bey Masenio zu sehen. Die Nürnbergische Edition, Anno 1532. bey Hans Petrejo in octavo gedrucket / ist gleichfals in diesem Artickul nicht einstimmig mit dem Original, alldieweilen in jenem die Wort: Auch werden verworffen die jenigen / so lehren / das Canonicæ satisfactiones noth seyen zur Ableschung der ewigen Peyn / oder deß Fegfeuers / hinzugesetzt: so doch in dem Original nicht gefunden werden. Das teutsche Original pag. 48. col. 1. kombt selbsten nicht übereins mit dem ersten Lateinischen / V. Georg. Cœlest histor. com. fol. 173. p. 1. noch auch mit dem Lateinischen dieses Buchs / pag. 49. col. 2. dann in dem Lateinischen stehet also: Der Glaub wird empfangen auß dem Evangelio, oder der Absolution; In dem Teutschen heist es: Glauben an das Evangelium und Absolution, daß die Sünd vergeben seyn. Diese Veränderung hat der berühmte Theologus Laurentius Forerus am 3. Capitul am 190. Blat deß Uberschlags schon für uns erwiesen. In dem Lateinischen werden die guten Werck außdrücklich erfordert mit diesen Worten: Deinde sequi debent bona opera. In dem Teutschen laut es also: Darnach soll auch Besserung folgen / und daß man von Sünden lasse. pag. 48. col. 1. & 2. gag. 49. col. 1. Was anjetzo bey disem Artickul zu glauben / seynd die Concordisten zu wenig den Außspruch zu machen weilen ihnen die Lutheraner selbst das Richter-Ambt in Glaubens-Sachen nicht gestehen.

§. 13.

Der dreyzehende Abfall.

IN dem 13. Artickul/ pag. 50. col. 1. & seq. hat die Augspurgische Confession die sieben Sacrament nicht verworffen / sondern die Zahl mit Stillschweigen umbgangen. Die Apologia der Augspurgischen Confession, in dem Concordi-Buch fol. 88. pag. 2. setzet außdrücklich drey Sacrament mit diesen Worten: So sind nu rechte Sacrament/ die Tauff/ und das Nachtmal deß HErrn/ die Absolutio/ und bald hernach: die Confirmatio, und die letzte Oelung/ welche von Alten Vätern herkommen. Item fol. 89. p. 1. wo man das Sacrament deß Ordens wolt nennen ein Sacrament von dem Predig-Ambt/ und Evangelio, so hätte es keine Beschwerung die Ordination ein Sacrament zu nennen. Item vom Ehestand: So es jemands will ein Sacrament nennen/ fechten wir nicht hoch an/ es soll aber gleichwohl abgesondert werden von den vorigen zweyen. Alle diese Wort findet man in der angezogenen Apologia oder Schutz-Schrifft der Augspurgischen Confession mit wenig untersetzten Worten / so ich Kürtze halber alle daher zu setzen nicht vor recht geacht. Im Jahr 1540. hielten es die Lutherischen Interimisten / oder Mildere Confessionisten/ abermahl mit uns Catholischen/ und bekennten sieben Sacrament/ wie dann auß Befelch deß Fürsten Mauritii die Wittembergische und Leipzigische Theologi beschlossen haben/ und Surius, Sleidanus, Pallavicinus, und andere Scribenten Zeugnüß geben. Melanchton selbst der Original-Scribent der Augspurgischen Confession und Apologiæ, hat in diesem 1548. Jahr sieben heilige Sacrament zugelassen / in conventu Lips. apud Sleidanum & Surium.

Von dieser Lehr der Augspurgischen Confession und der ersten Lutheraner / seynd die dem Concordi-Buch unterschriebene Lutherische Universitäten und Theologi abgefallen /und setzen in dem Register deß Concordi-Buchs im Titul von den Sacrament/ diese Wort: Daß nur zwey Sa-

crament seyn / und nicht sieben/ wie die Papisten vorgeben. Gratiosè, wann man diesem Blat nachschlägt / findet man erstlich außdrücklich / daß drey Sacrament (der Tauff / das Abendmal/ und die Absolution) benennt werden: alsdann daß der Ordenstand und Ehestand können für Sacramenta zu gelassen werden / und endlich / das die Firmung / und letzte Oelung von Alten Vättern ihr Herkommen haben.

Was soll bey diesem ein Gewissenhafftes Gemüth glauben/ indeme das Concordi-Buch selbsten zum Ende verwürfft / was es Anfangs zu glauben zugelassen und gesetzt hat.

§. 14.

Der vierzehende Abfall.

IN dem vierzehenden Artickul pag. 52. col. 1. lehret die Augspurgische Confession, Daß niemand in der Kirchen öffentlich leren / oder predigen/oder Sacrament reichen soll ohne ordentlichen Beruff. Diesen Ordentlichen Beruff haben sie also verstanden / daß nach Inhalt der Canonum, der Priester soll geordinieret / und geweyhet seyn von dem Bischoff / wie sie dann selber in der Apologia am 14. Artickul am 90. Blat/ pag. 1. im Concordi-Buch mit klaren Worten bekennen / daß sie das Bischoff-Regiment zu erhalten sich geneigt befunden. Ihre Wort lauten also: Da wir sagen / daß man niemand gestatte zu predigen / oder die Sacrament zu reichen in der Kirchen / dann allein den jenigen / so recht gebürlich beruffen seyn / das nehmen sie an / wann wir den Beruff also verstehen / von Priestern/ welche nach Inhalt der Canonum geordiniret / oder geweihet sein. Von der Sache haben wir uns etlich mal auff diesem Reichs-Tag hören lassen / daß wir zum höchsten geneigt sind/ alte Kirchen-Ordnung / und der Bischöffe-Regiment / das man nennet Canonicam politiam, helffen zu erhalten.

Von dieser Lehr der Augspurgischen Confession, wie die Priester sollen ordentlich von rechtmessigen / Gewalthabenden Bischöffen geweyhet werden / und ordentlich beruffen / ist anjetzo das

gantze Lutherthumb abgefallen / weilen kein eintziger Prædicant auff der Welt zu finden (außgenommen es sey von uns ein weckgeloffner etwann auß Weiber-Lieb abgefallner Priester) welcher zeigen kan / daß er durch einen rechtmessigen Gewalt / und Weyh-Empfahung Macht habe ein Sünd zu vergeben / oder das Sacrament deß Altars zu consecriren. Dann das Geistliche Bischoffliche Regiment ist beym Lutherthumb im Rauch auffgangen / indeme die Lutherische Fürsten und Lands-Obrigkeiten sich deß Gewalts eines Lutherischen Pabstens in ihrem Land (als wie der König Heinrich der Achte in Engeland) sich vermessen unterfangen haben / wie dann (andere Lutherische Fürsten Kürtze halben zu geschweigen) der Churfürst in Sachsen / der Lutherische Pabst seyn will / unter den Namen Metropolitani, welcher keinem seinem Consistorio gestatten will Jurisdictionem ordinariam, sondern nur delegatam, welcher er nicht unterworffē / sondern in welcher alle von ihm dependiren. Dises ist klar aus ihren eygnen Büchern zu beweisen / und hat solches anvermercket Christophorus Besoldus beeder Rechten Doctor, und vorhero selbsten Lutherischer Religion, und Professor zu Tübingen / welcher also schreibet in motivis capit. 3. pag. mihi 48. und 49. Allhier ist zu wissen / spricht er: daß auch die protestirende Fürsten diesen Consistoriis kein ordinariã, sondern nur delegatam Jurisdictionem gestehen; also solche allein für ihre Kirchen Rath halten / gar nicht aber ihnen einen absonderlichen Gewalt / so nicht von den Fürsten dependire / und dem die Fürsten selbst unterworffen wären / gestatten wollen. Inmassen dann die Churfürstl. Sächsische grosse Kirchen-Ordnung hin und wider bezeugt; auch in dero sonderlich fol. 261. folgende Wort befindlich seyn: Jedes Consistorium, und derselben Assessores, haben VON UNS nicht allein Macht und Gewalt / die ihre Sachen zu entscheiden / und die Partheyen / wie sie sich zu verhalten / zu verabscheiden / und die vorgefallne Sachen durch / Urtheil und endlich zu erörtern / sondern auch die Verbrechung auff gebürende

bürende Sach zu straffen / und außdrückliche pœnen zu sprechen. Noch klärer gibt eben diß D. Matthæus Hoë Postill / am Tag / als daselbsten in einer Predig am 23. Sontag nach Trinitatis die Formul zu finden: wie Prædicanten oder Kirchen-Diener in Chur Sachsen pflegen ordinirt und gesand zu werden / benantlichen mit diesen Worten: Weil mir dann auffgetragen / und anbefohlen / an statt deß Churfürsten zu Sachsen / rc. dessen Churfürstlichē Durchleucht: als dieser Land-Metropolitano daß Jus investituræ zuständig / gedachten neuen Pfarrer zu investiren / als will ich solches Namen deß höchsten gehorsamblich verrichten. Bißhero der berühmte Beloldus. Gleich wie in Sachsen Ihro Churfürstliche Durchleucht die Stell Metropolitani oder Sächsischen Papsts vertretten will / also wollens in andern Ländern / andere weltliche Herrn vertretten. Weilen aber Christus nicht dem Land-Pfleger Pilato, noch dem Herodi, noch einiger weltlichen Obrigkeit / sondern allein seinen Aposteln Joann. c. 20. v. 22. 23. den Gewalt zu binden und auffzulösen / den Gewalt zu consecriren / und andere Sacrament zu reichen übergeben / ist unwidersprechlich / das bey den Lutheranern / kein eintziger ordentlicher Priester von rechtmässigen Gewalthabenden Bischoff geweyhet worden. Bleiben also alle Sünd auff dem Hertzen aller / so denen Prædicanten gebeichtet / und werden zugleich überwiesen / daß sie niemahls den Leib Christi oder Blut empfangen haben; müssen also entweder verlohren werdē und diß zu doppelter Straff: weilen sie nicht allein von der Römischen Kirchen / sondern auch von ihrer eygnen sympolischen Lehr / oder Augspurgischen Confession abgefallen.

§. 15.

Der funffzehende Abfall.

IN den funffzehenden Art: pag. 52. col. 1. lehret die Augspurgische Confession: daß man schuldig sey jene Kirchen-Ordnung zu halten / so ohne Sünde mügen gehalten werden als

als gewisse Feyer-Festa / und dergleichen / 2c.

Von diesen seynd sie anietzo in vielen Stucken gar mächtig abgewichen / welche sie selbsten zu Lutheri und Melanchtonis Zeiten gehalten haben. In der Lutherischen Bibel / so Anno 1524. gedruckt zu Nürnberg / durch Friderichen Beyfuß / findet man am dritten Blat deß Neuen Testaments / das Register von denen Fast: und Feyertagen / wie es bey uns Catholischen anietzo gehalten wird. Also / daß neben denen Sontäglichen Evangelien für die Feyer- und Gedächtnuß-Tag der Heiligen über die 80. Heilige benennet werden / deren Gedächtnuß zugedencken die Epistel und Evangelien vorgeschrieben. In der Lutherischen Bibel gedruckt zu Nürnberg / Anno 1589. bey Catharina Gerlachin / find man kaum zwantzig Heilige mehr / deren Gedächtnuß auff obbesagte Weiß zu halten. In der Lutherischen Bibel / gedruckt zu Franckfurth am Mayn / durch Georg Raben / Anno 1570. find man kaum 16. Heilige mehr. Also seyn sie von Jahr zu Jahr von der alten Kirchen-Ordnung / die sie selbst gehalten / eben an dem Orth / wo sie es gehalten / widerumb abgefallen.

Also seynd sie gleichfalls abgefallen von andern Kirchen-Ordnungen / als Exempel-weiß: Die Kirch hat verordnet / daß man in der heiligen Tauff sich der Beschwörung deß Teuffels gebrauche. Dieses haben die Lutheraner selbsten in ihren Tauff-Büchern eingedruckt / und bey der H. Tauff behalten / wie dann das Concordi-Buch am 172. und 173. Blat / Dreßdischen Drucks / die außdrückliche Wort / Weiß / und Form zu beschwören vorschreibet / auff diese Weiß: Der Tauffer spreche: fahre auß du unreiner Geist / und gibe raum den Heiligen Geist. Darnach mach er ihm ein Creutz an der Gestirn und Brust / und spreche / Nimb das Zeichen deß H. Creutz 2c. Nach zweyen Gebettlein / wird der Exorcismus also vorgeschrieben. Ich beschwöre dich du unreiner Geist / bey den Namen deß † Vaters / und deß † Sohns / und deß † Heil.

Gei-

Geistes / daß du außfahrest / und weichest von diesem Diener Jesu Christi / rc. Eben diesen Exorcismum haben die Theologi vom Wittemberg Anno 1678. beygedruckt der Augspurgischen Confession in dem Tauff-Büchlein und eben diese Wittembergische Theologi haben solchen Exorcismum außgelassen. In der Christlichen Kirchen Agend / so beym öffentlichen Gottesdienst der gemäinten Augspurgischen Confession zugebrauchen ist / gedruckt im Jahr 1617. welchem Buch die gantze Facultät zu Wittemberg / und Tübingen unterschrieben / allwo sie sich in der Vorred am dritten Blat auff das Concordi-Buch beruffen / als halten sie alle Kirchen-Ordnung / so im Concordi-Buch vorgeschrieben / indeme doch gantz das Widerspiel zu finden. Biß dato wird dieser Exorcismus von denen Lutherischen Prædicanten mäistens in der Tauff außgelassen / daß sich die Lutherische Prædicanten selbst darüber beklagen / wie bey den Lutherischen Prædicanten Christophoro Fischer in seiner Vorred in der Postill oder Außlegung der fürnembsten Fest zu sehen. Eben wider dieser abfall schreibt der Lutherische Superintendent zu Rostock Simon Pauli über die Epistel des Sontags nach der Beschneydung Christi mit diesen Worten: Es werden aber viel gefunden / die wider den Exorcismum, oder wider die Beschwörung / so bey dem Tauff geschicht / seynd / viel haben ihm auch allerdings abgeschafft.

Justus Menius ein anderer Lutheraner hat gar ein Apologiam, oder Schutzschrifft geschrieben / daß die Lutheraner in der Tauff die Beschwörung deß Teufels behalten sollen.

Anjetzo aber find man kaum einen Prædicanten / so bey der Tauff die Beschwörung brauchet. Ja diese Lehr von der Beschwörung deß Teuffels / so im Concordi-Buch Dreßdischen Drucks zu finden / ist in dem Concordi-Buch / Heydelbergischen Drucks / völlig außgelassen. Also wandelbar seynd ihre symbolische Lehr-Bücher.

§. 16. Der

§. 16.

Der sechzehende Abfall.

IN dem sechzehenden Articul / pag. 54. col. 1. & p. 56. col. 1. unterscheidet die Augspurgische Confession das weltliche Regiment von dem geistlichen. (a) In diesem Stuck seynd die Lutheraner grob abgefallen / weilen sie das Weltliche mit dem Geistlichen in den vornehmsten Stücken confundiren / und was allein der geistlichen Obrigkeit zuständig / bey ihnen nicht allein die weltliche Obrigkeit / sondern auch die Weiber selbst sich angemasset / als da ist / Prædicanten beruffen / ihnen den Gewalt zur Kirchen / Sacrament-Administration mittheilen / predigen und anders. Welches also weltkündig / daß es keines Beweises bedarff / und ist schir im gantzen Lutherthum kein Prädicant zu finden / welcher nicht seiner weltlichen Obrigkeit unterworffen: oder welcher ein ordentliches Ober-Regiment über die andern Prädicanten hätte. Welches die Prädicanten zu thun die Noth gezwungen / sich denen weltlichen Fürsten in Geistlichen zu unterwerffen / und das ordentliche Kirchen-Regiment zu confundiren wieder die eigne Augspurgische Confession, weilen sie je sonst keinen Schutz gefunden / sich dem Römischen Pabst und der Catholischen Kirchen rechtmessigen geistlichen Gewalt zu wieder setzen / damit sie ihre Sect konten über sich bringen / und ihr Leben wieder die Geistlichen recht erhalten. Und habens in diesem Fall die Prædicanten nicht anders gemacht / als ein Stadt / welche ihrem König rebellirt / und damit sie sich wieder deßselben rechtmessigen Waffen beschützen möge / sich einem Erbfeind unterwürfft / damit sie also ihres Verbrechen ungestrafft sich durchbringen möge.

§. 17.

Der siebenzehende Abfall.

IN dem siebenzehenden Articul lehret die Augspurgische Confession, pag. 58. col. 1. Daß unser HErr JEsus CHristus am Jüngsten Tage kommen wird zn richten. Welchen Glaubens Articul die

F gantze

(a) Nach Lehr und Auslegung der Apologia über diesen 16. Artickul / besiehe das Concordi-Buch f. 95. p. 2. zu Dreßden Anno 80. gedruckt / und den 28. Abfall in diesem Cap.

gantze Christenheit allzeit also verstanden hat / daß Christus/ welcher anietzo mit seiner Menschheit sitzet in dem Himmel / alsdann auß dem Himmel werde herab kommen / das Urtheil über alle Menschen zu fällen.

Nun von diesem Verstand seynd die Lutherische Theologi so dem Concordi-Buch sich unterschrieben / abgefallen mit ihrer ubiquitet, oder Allenthalbenheit deß Fleisches Christi / dann/ wann die Menschheit Christi schon anjetzo von seiner Sitzung zu der Rechten in und ausser allen Creaturen / gegenwärtig ist / gleich wie Gott / wie das Concordi-Buch am 302. Blat pag. 1. und hin und wieder lehret / so kan er nicht kommen von dannen / wie der siebende Articul deß Symboli der Aposteln lautet. Er kan nicht auffhören im Himmel zu seyn / und anfangen auff Erden gegenwärtig zu seyn.

Diesem Irrthumb haben die Lutherische Theologi ein arglistigen Grund gelegt. In dem sie in dem Concordi-Buch am 177. Blat pag. 1. an statt der Wort der Heil. Aposteln: Von dannen er kommen wird / &c. gesetzt haben / von dannen er zukünfftig ist. Daß aber das Concordi-Buch und die Lutherische Ubiquisten von dem 7. Articul deß Apostolischen Symboli, und von dem 17. Artickul der Augspurgischen Confession abgefallen / hat schon längst erwiesen Bellarminus tom. 1. l. 3. c. 12. prob. 3. auß dem klaren Text Actor. am 1. Veniet quemadmodum vidistis eum euntem in Cœlum. Nun ist Christus nicht metaphoricè in Himmel gefahren also wird er auch nicht metaphoricè zu richten kommen / welches ein nach deß Concordi-Buchs Lehr geschehen muß / und der alte Verstand / und Warheit in diesem siebenden Articul zu Boden sincken.

§. 18.

Der achtzehende Abfall.

In dem achtzehenden Articul lehret die Augspurgische Confession pag. 60. col. 1. Daß der Mensch etlicher masse ein freyen Willen hat / eusserlich erbar zu leben / und zu welen / unter denen

Dingen/

Dingen / so die Vernunfft begreifft. Und diß lehren sie ohne Einflechtung der Gnade Gottes; allein ansehend die Kräfften der Natur / wie auß jenen Worten pag. 62. col. 1. lin. 12 zu Essen/zu Trincken ꝛc. und pag. 60. col. 1. circa finem auch zu sündigen/ klar abzunehmen. Widerspricht mit keinem eintzigen Wörtlein/ daß der Mensch nicht auch frey/ und willkürlich / mit der Gnade Gottes möge glauben / GOtt fürchten / und andere gute Werck würcken / sondern lst in diesem die alt-Catholische Lehr in possess und unangefochten. Von diesem alten rechten Verstand seynd anjetzo die Lutheraner abgefallen/ und wiedersprechen den freyen Willen dem Menschen in denen übernatürlichen Sachen. Sie wiedersprechen / daß der Mensch auch nach der Wiedergeburth könne das Gesätz erfüllen / und durch die Erfüllung des Gesätzs vor GOtt gerecht seyn / und das ewige Leben verdienen. Ihre Wort in dem Concordi-Buch an dem 274. Blat N. 5. lauten also: Item (werden verworffen) diese der Pabst / und Münnche Lehr/ daß der Mensch könne nach der Widergeburt / das Gesetz Gottes in diesem Leben / gentzlich erfüllen / und durch die Erfüllung deß Gesetzes vor GOtt gerecht sein / und das ewige Leben verdiene.

Was massen die Lutherische Theologi über diesen achtzehenden Articul vom freyen Willen/ sich gespalten haben / bezeugt das Concordi-Buch am 265. Blat pag. 1. mit diesen Worten. Nachdem ein Zwispalt nicht allein zwischen den Priestern und den unsrigen / sondern auch unter etlichen Theologen der Augspurgischen Confession selbsten vom freien Willen eingefallen ꝛc. Der Ausspruch im Concordi-Buch ist nur von einem Theil gemacht / mit Vorbeygehung / ja mit Wiedersprechung deß anderen Theils / so / daß noch kein gewissenhafftes Gemüth gnugsamen Grund finden kan / warumb es mehr mit dem Concordi-Buch/ als mit dessen Gegentheil den andern vornehmen Prædicanten / so solches verworffen/ halten solle.

§. 19.

Der neunzehende Abfall.

DAß die Lutheraner auch von dem neunzehenden Artickul in gewissen Stücken / zu gewissen Zeiten abgewichen / gibt klar die Veränderung der Editionen / dann weder die teutsche Edition mit dem teutschen Original, wie pag. 64. col. 2. und 65. col. 1. dieses Buchs zusehen / weder auch diß Lateinische mit dem Lateinischen Original übereinstimmen / dann das Lateinische Original bey Cœlestino Hist Comitiorum Augustæ celebrator. tom. 2. pagin. 174. col. 2. und auch pag. 65. dieses Buchs col. 2. setzet diese Wort also: Quæ non adjuvante DEO, avertit se à DEO. Welcher (scilicet will) Wann GOtt nicht mit hülfft / sich von GOtt abwendet. In der Lateinischen Wittembergischen Edition Anno 1540. gedruckt / und nachmahls durch P. Masenium Ihre Röm: Käyserl: Maj: LEOPOLDO I. dediciret / fol. 53. werden diese Wort außgelassen: non adjuvante DEO. Wann GOtt nicht mit hülfft. Und diese andere hinein gesetzt: ad res alias contra mandata DEI. In der teutschen Edition, setzen sie also. Welcher alsobald / so GOtt die Hand abgethan / sich von GOtt zu argen gewandt hat / das Wort alsobald wird in dem lateinischen nicht gefunden / und ziehet mit sich ein grosses nachsinnen wegen der Göttlichen Hand-Abziehung. Dann entweder leugnen sie / daß der Sünder nicht gnugsame Gnad habe / wann er sündiget / oder aber sie sagen / daß er nicht sündigen könne / so lang er die Hand Gottes mit sich hat / und nicht abgezogen ist / beede seynd Irrthumb / weilen der Mensch sündigen kan / mit der Gnad Gottes / wann schon ihm GOtt sein Hand nicht abzieht / und weilen er auch / da er gesündiget / die Hand Gottes / und mit Hülff die Sünd zu meiden gehabt.

In der Nürnbergischen Edition Anno 1532. bey Joanne Petreo in octavo gedruckt / hat dieser neunzehende Artickul disen Anhang / so in dem Original nicht gefunden wird. Hic werden die jenigen verworffen / so

leren / daß wir Gottes Gebot ohne Gnad / und Heiligen Geist halten können. Dann ob wir schon äusserliche Werck der Gebot zu thun von Natur vermögen / so können wir doch die hohen Gebot im Hertzen nicht thun / nemblich Gott warhafftig fürchten / lieben / Gott glauben. Diesen zugeflickten Anhang hat P. Laur. Forer. pag. 164. c. 3. auch gemercket im Uberschlag. Werden auch diese Wort in keiner Edition der vieren dieses Buchs gefunden / es hat weder die Lateinische in Wittemberg / Anno 1540. weder die Lateinische so von Cunrado Dieterico zu Stettin Anno 1627. zum sechsten mahl nach gedruckt / diesen Anhang. Nun ist an solcher Veränderung nicht ein schlechtes gelegen / sondern es seynd abscheuliche grobe Irrthum / welche in derselben heimlich verstecket und vergraben seyn / seynd die Wort deß Sächsischen Prædicanten Leonis Hutteri, in seinem Calvinista aulo-Politico altero am 31. Blat / an den Churfürsten zu Brandenburg geschrieben / von der Veränderung

§. 20.

Der zwantzigste Abfall.

IN dem zwantzigsten Artickul lehret die Augspurgische Confession, Pag. 82. col. 1. daß die guten Werck nicht verbotten / noch schädlich / sondern neben dem Glauben nothwendig seyn / mit diesen Worten: Derohalben ist die Lehr von Glauben nicht zu schelten / daß sie gute Werck verbieten / sondern vielmehr zu rühmen / daß sie lehre gute Werck zu thun / und Hülff anbiete / wie man zu guten Wercken kommen möge.

Wie die Lutherische Theologi über diesen Artickul der Augspurgischen Confession gespaltet / und darvon abgefallen / bezeuget das Concordi-Buch am 282. Blat / auff der andern Seiten in den widerholten Artickuln / mit diesen Worten: Es hat sich auch ein zwispalt von den guten Wercken unter den Theologen Augspurgischer Confession zugetragẽ / daß ein Theil sich nachfolgender Wort und Art zu reden gebraucht; gute Werck sind nö-

tig zur Seligkeit. Es ist unmüglich ohne gute Werck selig werdē. Item / es ist niemand ohne gute Werck seelig worden. Das ander Theil hat dagegen gestritten / daß gute Werck wol nötig sein / aber nicht zur Seeligkeit.-- In diesem Streit ist auch von etzlichen wenigen diese streitige Proposition oder Rede geführet / daß gute Werck zur Seeligkeit schedlich seyn. Eben diß bekennen sie am 236. Blat pag. 2. im Streit von guten Wercken in den summarischen Articuln.

Nun eben diß Concordi-Buch welches solte ein Vergleich machen / mehret den Streitt / in dem es am 237. Blat pag. 1. also schreib: Wir gleuben / leren / und bekennen auch / daß alle Menschen sonderlich aber / die durch den Heiligen Geist wiedergeboren und erneuert / schuldig sein gute Werck zu thun. Und im vorigen dritten Artickul von der Gerechtigkeit deß Glaubens vor GOtt / in dem 235. Blat pag. 2. unter den verworffnen Lehren redet es also: Demnach verwerffen und verdammen wir alle nachfolgende Irthum / 11. (pag. 236. p. 2.) daß der Glaub nicht rechtfertige ohne die gute Werck / also / daß die guten Werck nothwendig zur Gerechtigkeit erfordert / ohne derselben Gegenwertigkeit / der Mensch nicht gerechtfertiget werden könne. Item am 283. Blat pag. 2. bekennen sie abermahl das Wiederspiel mit diesen Worten: Und erstlich was belanget Nohtwendigkeit / oder Freywilligkeit der guten Werck / ist offenbar / daß in der Augspurgischen Confession und derselben Apologia gebraucht / und offt wiederholet werden diese Reden / daß gute Werck nötig sein. Item / daß es nötig sey / gute Werck zu thun. Item / daß wir nothwendig gute Werck / so Gott geboten / thun sollen / und thun müssen / so wird auch in der heiligen Schrifft selber das Wort (Noth nöthig / uñ notwendig / item / sollen und müssen) also gebraucht / daß wir von wegen Gottes Ordnung / Befehl und Willen zu thun / schuldig sein. Als Rom. 13. 1. Corinth. 9. Act. 5. Johan. 15. 1. Johan. 4. Item / an dem 237. Blat pag. 2. Demnach verwerffen und verdam̃en

wir

wir diese Weis zu reden/ wann geleret und geschrieben wird/ das gute Werck nötig sein zur Seeligkeit. Item/ daß niemand jemals ohne gute Werck sey seelig worden. Item/ daß unmüglich sey ohne gute Werck seelig werden.

Bleibt da nicht war/ was der berühmte Lutherische Theologus Heshusius geschrieben von dem Concordi-Buch/ daß es ein unsäliges Concordi-Buch sey/ weilen es ihm selbsten zu wider? Wie soll dann ein Gewissenhafftes Gemüth aus demselben/ in so grossen Strittigkeiten eine Ruh schöpffen. Sagt es/ daß gute Werck nötig seyn zur Seeligkeit/ so verdammt es das Concordi-Buch; Will es glauben/ daß gute Werck nicht nöthig seyn/ so fält sie ab von der Augspurgischen Confession, von der Apologia, und von der H. Schrifft selbsten/ wie eben das Concordi-Buch am 283. Blat/ pag. 2. schreibet.

Diese Wiedersprechung und contradictiones lassen sich mit keiner formalität entschuldigen/ sonsten hätten die Lutherischen Theologi in dem Concordi-Buch selbsten den Zwispalt ihrer Lehr nicht bekennen sollen/ so fern es ein Mißverstand der Wort gewesen.

§. 21.

Der ein und zwantzigste Absatz.

IN dem ein und zwantzigsten Artickul/ lehret die Augspurgische Confession, pag. 86. col. 1. Daß man der Heiligen gedencken sol. Welches zutrifft mit der Lehr deß 15. Artickuls/ meldend: Daß man schuldig sey gewisse Feyer-Festa zu halten/ allwo wir auß Martin Luthers verteutschten/ und Anno 1524. zu Nürnberg durch Fridericum Peypuß gedruckten Bibel angezogen/ was massen die Lutheraner zur Gedächtnüß der Heiligen/ auff die 80. Tag benennt/ an welchen sie auch gewisse Epistel und Evangelien abzulesen verordnet. Vide hic parte 2. p. 32. col. 1. Weilen ich aber billich zweiffle/ ob solche alte Bibel gemeiniglich denen Lutheranern zur Nachsehung bey Handen/ hab ich zu kläreren Augenschein dessen gedachte Fest-Tag/ sammt einem kurtzem Außzug ihrer Episteln/ und Evangelien

lien dem Leser anhero setzen/ und ordentlich vor Augen stellen wollen/ damit er sehen möge/ wie viel und was für Heilige vor Luthers Zeiten/ nicht allein von den Catholischen/sondern auch von ihm und seinen Glaubens-Genossenen seynd verehret worden.

Am dritten Blat deß neuen Testaments dieser Lutherischen Bibel werden diese Wort gelesen: Diß Register zeigt an/ die Episteln und Evangelion/ wie man sie auf die nachbestimpten Tag/ in der Kirchen/ von der Zeit/ und auch von den Heiligen/ durch das gantz Jahr liest/ und prediget. Darauff folgt das Register von denen Sonntägen und Wercktägen/ nach diesem folgt das Register von Heiligen/ wie es hernach gesetzt ist:

An der Kirchweyhung.

Epistel. Offenb. Joan. 21. und ich Joannes sahe die heilige Statt/ rc.

Evangel. Lucæ 19. Und er zoge hin/ und gieng.

An St. Andreæ Abend.

Epistel. Der Segen deß Herrn ist über das Haupt deß Gerechten.

Evangel. Johan. 1. deß andern Tags stund abermahl Johannes.

1. An St. Andreæ Tag.

Epistel. Rom. 10. denn so man an Herrn glaubt/ rc.

Evangel. Matth. 4. Als nun JEsus an dem Galileischen Meer.

2. An St. Barbara Tag.

Epistel. Im Buch der geistlichen Zucht cap. 51. HErr/ mein GOtt/ du hast erhöhet meine Wohnung auf der Erden.

Evangel. Matth. 25. Dann wird das Himmelreich gleich seyn zehen Jungfrauen.

3. An St. Nicolaus Tag.

Epistel. Sehet ein grosser Priester/ der in seinen Tagen GOtt wol gefallen hat.

Evangel. Lucæ 12. Last umbgürtet sein eure Lenden.

4. An unser lieben Frauen Empfengniß Tag.

Epistel. In dem Buch der Sprüch c. 8. Der HErr hat mich besessen von Anfang.

Evangel. Matth. 1. Diß ist das Buch von der Geburt JEsu Christi.

5. An

5. An St. Lucia / und St. Otilia Tag.

Epistel. 2. Corinth. 11. Wer sich aber rühmet der rühme sich deß HErrn.

Evangel. Matth. 25. Dann wird das Himmelreich gleich sein zehen Jungfrauen.

6. An St. Thomas Tag.

Epistel. Ephes. 2. So seyd ihr nun nicht mehr Gäste.

Evangel. Joh. 22. Thomas aber der Zwölffen einer.

7. An St. Thomas Tag deß Bischoffs von Cantuaria.

Epistel. Hebr. 5. Denn ein jeglicher Hoher Priester.

Evangel. Johan. 10. Ich bin ein guter Hirt.

An St. Sylvesters Tag.

Epistel. Sehet ein grosser Priester 2c. wie oben am Nicolaus Tag.

Evangel. Matth. 25. Gleich wie ein Mensch der über Land 2c.

9. An St. Antonius Tag.

Epistel. und Evangel. wie oben auff St. Niclaus Tag.

10. An St. Antanius Tag.

Epistel. Im Buch der Geistlichen Zucht. Er ist lieb gegehabt von Gott.

Evangel. Luc. 11. Niemand zündet ein Liecht an.

11. An St. Fabian- und Sebastianus Tag.

Epistel. Hebr. 11. Welche (durch den Glauben) haben.

Evangel. Luc. 6. Und stieg hernieder mit ihm.

12. An St. Agnesen Tag.

Epist. im Buch der Geistl. Zucht O Herr König ich vergib dir.

Evangel. Matth. 13. Abermal ist gleich das Himmelreich.

13. An St. Vincentius deß Martyrers Tag.

Epistel. Selig ist der Mann / der da ruhen wird in der Weißheit.

Evangel. Johan. 12. Warlich warlich sag ich euch.

14. An St. Paulus Bekehrung Tag.

Epistel. Apostel Geschicht am 9. C. Saulus aber schnaubete noch 2c.

Evangel. Matth. 19. Da antwortet Petrus und sprach.

15. An unser lieben Frauen Tag zu Lichtmeß.

Epistel. Malach. 3. Siehe ich werd senden.

Evangel. Luc. 2. Und da die Tag ihrer Reinigung.

16. An St. Basilius Tag.

Epistel. 2. Timoth. 3. So bezeuge ich nun für Gott.

Evangel. Matth. 16. Da sprach JEsus zu seinen Jüngern.

17. An St. Agatha Tag.

Epistel. In dem Buch der Weißheit/am 8. Cap. Aber die Weißheit überwindet die Boßheit.

Evangel. Matth. 25. Dann wird das Himmelreich gleich seyn zehen Jungfrauen.

18. An St. Dorothea Tag.

Epistel. und Evangel. wie oben an St. Lucia Tag.

19. An St. Valentinus Tag.

Epistel. Im Buch der Weißheit am 4. Cap. So der gerecht mit dem Todt für bekümmert wird.

Evangel. Matth. 16. Da sprach JEsus zu seinen Jüngern

20. An St. Peters Stulfeyer Tag.

Epistel. Hebr. 5. Cap. Denn ein jeglicher Hoher Priester.

Evangel. Matth. 16. Da kam JEsus in die Gegend.

21. An St. Matthias Tag.

Epistel. Apostel Geschicht 1. Capit. Und in den Tagen tratt rc.

Evangel. Matth. 11. Und da redet JEsus weiter.

22. An St. Gregorius Tag.

Epistel. Hebr. 5. Cap. Dann ein jeglicher Hoher Priester.

Evangel. Matth. 24. Darumb wachet/denn rc.

73. An St. Benedictus Tag.

Epistel. im Buch der Geistl. Zucht 14. Cap. Er ist lieb gehabt von Gott.

Evangel. Matth. 19. Da antwortet Petrus / und sprach.

24. An St. Ambrosius Tag.

Epistel. Im Buch der Weißheit 7. Cap. Umb diß hab ich gewünschet.

Evangel. Matth. 5. Ihr seyd das Saltz der Erden.

25. An St. Görgen Tag.

Epistel. Im Buch der Weißheit 5. Cap. Denn werden stehen rc.

Evangel. Johan. 15. Ich bin ein rechter Weinstock.

26. An St. Marxen Tag.

Epistel und Evangel. wie auff St. Görgen Tag.

27. An St. Philippen / und St. Jacobs Tag.

Epistel. wie auff St. Gürgen Tag.

Evangel. Johan. 14. Und er sprach zu seinen Jüngern.

28. An deß H. Creutzes Erfindungs Tag.

Epistel. Galat. eins theils am 5. Cap. Ich versehe mich zu euch in dem HErren.

Evangel. Johann. 3. Es war aber ein Mensch unter den Phariseern.

29. An St. Urbanus Tag.

Epistel. Hebr. 7. Und jener seynd viel.

Evangel. Marc. 14. Sehet zu / wachet / und betet.

30. An St. Bonifacius Tag.

Epist. und Evangel. wie am Tag Fab. und Sebast.

31. An St. Onophrius Tag.

Epist. und Evangel. wie auff St. Benedictus Tag.

32. An St. Vitus / und St. Modestus Tag.

Epistel. Hebr. 10. Gedenckt aber an die vorigen Täg.

Evangel. Matth. 11. Und da redet JEsus weiter.

33. An St. Johannes deß Täuffers Tag.

Epistel. Esa. 49. Ihr Insuln höret / und ihr Völcker.

Evangel. Luc. 1. Und Elisabeth kam ihre Zeit.

34. An St. Johannes / und St. Paulus Tag der Märtyrer.

Epistel. im Buch der Geistl. Zucht 44. c. Diese seynd Männer der Barmhertzigkeit.

Evangel. Luc. 12. Hütet euch für den Sauerteig.

35. An St. Peters / und Paulus Tag.

Epistel. Apostel Geschicht 12. Zu derselbigen Zeit.

Evangel. Matth. 16. Da kam JEsus in die Gegend der Stadt Cæsarea.

36. An dem Tag der Gedächtnüß St. Pauli.

Epistel. Galat. 1. Ich thu euch aber kund.

Evangel. Matth. 19. Da antwortet Petrus und sprach.

37. An unser Frauen Tag der Heimsuchung.

Epistel. Im Buch deß Lobgesangs 2. c. Sehet / dieser kommt springend in den Bergen.

Evangel. Luc. 1. Maria aber stund auff in den Tagen.

38. An St. Ulrichs Tag

Epistel. Hebr. 5. Denn ein jeglicher Hoher Priester.

Evangel. Luc. 12. Last umbgurtet seyn eure Lenden.

39. An St. Kilianus Tag.

Epistel. Hebr. 11. Welche haben die Königreich erobert.

Evangel. Matth. 5. Da er aber das Volck sahe.

40. An St. Margrethen Tag.

Epistel. und Evangel. wie an St. Barbara Tag.

41. An der zwölff Boten Theilung Tag.

Epistel. Roman. 10. Denn so man von Hertzen glaubt.

Evangel. Matth. 10. Und er rufft seine zwölff Jünger zu sich.

42. An St. Alexius Tag.

Epistel. 1. Thessalon. 1. Wir dancken GOtt allezeit für euch.

Evangel. Luc. 12. Hütet euch für den Sauerteig.

43. An St. Maria Magdalenen Tag.

Epistel. Im Buch der Sprüchen / 31. Wer wird finden ein starck Weib.

Evangel. Luc. 7. Es bat ihn aber ein Pharisäer.

44. An St. Jacobs Tag.

Epistel. Wie an St. Andreas Abendt / Der Segen deß HErren ist über das Haupt deß Gerechten.

Evangel. Matth. 20. Da trath zu ihm die Mutter der Kinder Zebedæi.

45. An St. Anna Tag.

Epistel. Wie an St. Magdalenen Tag.

Evangel. Wie an unser lieben Frauen Empfängnüß Tag.

46. An St. Martha Tag.

Epistel. Im Buch der Geistl. Zucht 26. Die Gnad der embsigen Frauen.

Evangel. Luc. 10. Es begab sich aber/da sie wandelten.

47. An St. Peters Kettenfeyer.

Epist. und Evangel. wie auff St. Peters und Paulus Tag.

48. An St. Sixten Tag.

Epistel. Hebr. 5. Dann ein jeglicher Hoher Priester.

Evan-

Evangel. Matth. 10. Siehe ich sende euch wie die Schaaf.

49. An St. Lorentzen Tag.

Epistel. 2. Corinth. 9. Wer da kärglich säet.

Evangel. Joh. 12. Warlich / warlich / sag ich euch.

50. An St. Tiburtius Tag.

Epistel. und Evangel. wie auff St. Vincentius Tag.

51. An St. Claren Tag.

Epistel. und Evangel. wie auff St. Lucia Tag.

52. An unser lieben Frauen Himmelfahrt.

Epistel. im Buch der Geistlichen Zucht 24. c. In allen diesen Dingen hab ich Ruh gesucht.

Evangel Luc. 10. Es begab sich aber.

53. An St. Bernhardus Tag

Epistel. und Evangel. wie auff Benedictus Tag.

54. An St. Bartholomæus Tag.

Epistel. Rom. 8. Wir wissen aber.

Evangel. Luc. 22. Es erhub sich auch ein Zanck.

55. An St. Augustinus Tag.

Epistel. im Buch der Weißheit / 7. c. Umb diß hab ich gewüntschet.

Evangel. Marc. 13. Sehet zu / wachet / und betet.

56. An St. Johannes deß Teuffers Enthauptung.

Epist. Sprichw. 10. Das Harren deß Gerechten ist 2c.

Evangel. Marc. 6. Er aber Herodes hat außgesand.

57. An unser lieben Frauen Geburts-Tag.

Epist. und Evang. wie an Unser Fr. Empfängnüß Tag.

58. An St. Könegunden Tag.

Epist. 1. Corinth. 7. Von den Jungfrauen aber hab ich.

Evangel. Matth. 25. Denn wird das Himmelreich gleich seyn zehen.

59. An deß H. Creutzes Erhöhung Tag.

Epist. Philipp. 2. Ein jeglicher sey gesinnet wie JEsus Christus.

Evangel. Johann. 3. Es war aber ein Mensch unter den.

60. An St. Matthæus Tag.

Epist. Ephes. 4. Einen jeglichen aber unter uns.

Evangel. Matth. 9. Und da Jesus von dannen gieng.

61. An St. Mauritius Tag.
Epist. Im Buch der Weißheit 5. c. Aber die Gerechten leben ewiglich.
Evangel. Luc. 21. Wenn ihr aber hören werdet von Kriegen.

62. An St. Michaels Tag.
Epist. Offenb. Joh. 12. Und es erhub sich ein Krieg im Himmel.
Evangel. Matth. 18. Zu derselbigen Stund tratten.

63. An St. Jeronymus Tag.
Epist. im Buch der Geistlichen Zucht 39. Der Weiß wird suchen die Weißheit aller Alten.
Evangel. Luc. 11. Niemand zündet ein Liecht an.

64. An S. Franciscus Tag.
Epist. Galat. 6. Es sey aber ferne von mir rühmen.
Evangel. Matth 11. Und da redet Jesus weiter und sprach.

65. An St. Gallen Tag.
Epistel. und Evangel. wie auff St Benedictus Tag.

66. An St. Lucas Tag.
Epist. 2. Timoth. 4. So bezeuge ich nun für GOtt.
Evangel. Luc. am 10. darnach sendet er andere siebentzig.

67. An der eylff tausend Jungfrauen Tag.
Epistel. und Evangel. wie auff S. Kunegunden Tag.

68. An St. Simon und Judas Tag.
Epistel. Rom. 8. Wir wissen aber das denen.
Evangel. Joh. 15. Das gebiet ich euch / daß ihr euch unter.

69. An Aller Heiligen Tag.
Epist. Offenb. Joh. 5. Und ich sahe/und siehe mitten.
Evangel. Matth. 5. Da er aber das Volck sahe.

70. An Aller Seelen Tag.
Epistel. 1. Thess. 4. Wir wollen euch aber.
Evangel. Joh. 11. Da sprach Martha zu JEsu HErr wärest du hier gewesen.

71. An St. Leonhardus Tag.
Epist. und Evangel. wie an St. Benedictus Tag.

72. An St. Martinus Tag.
Epist. und Evangel. wie auff St. Niclausen Tag.

73. An St. Elisabeth Tag.
Epist. Sprichw. 31. Wer wird finden ein starck Weib.
Evangel. Matth. 13. Abermahl ist gleich das Himmelreich einem verborgenen Schatz.

74. An

74. An unser lieben Frauen Tag / alß sie im Tempel geopffert ward.

Epist. und Evangel. wie in ihrer Empfängnüß Tag

75. An St. Cæcilien Tag.

Epist. und Evang. wie auff St. Kunigunden Tag.

76. An St. Clements Tag.

Epist. Philip. 4. Also mein lieben und gewüntschte Brüder.

Evangel. Luc. 19. Ein Edler zog in ein fern Land.

77. An St. Catharinen Tag.

Epist. im Buch der Geistl. Zucht 51. c. O Herr König / ich vergib dir / und lob dich Gott.

Evangel. Matth. 25. Dañ wird das Himmelreich gleich seyn.

78. An St. Conradus Tag.

Epist. und Evangel. wie an St. Nicolausen Tag.

Hier hastu 78. Gedächtnüß der HH. Setze hintzu die gedächtnüß V. L. Fr. am Sambstag nach dem ersten Sontag im Advent / wie fol. 4. p. 1. col. 1. alldort zu sehen.

Item / die Gedächtnüß St. Stephans Tag / fol. 4. p. 2. col. 2.

Die Gedächtnüß S. Johannes deß Evangelistens / f. 5. p. 1. c. 1.

Der Unschultigen Kindlein / fol. 5. pag. 1. col. 1.

Der Heil. 3. König Abend fol. 5. p. 1. col. 1.

Der HH. 3. König Tag / fol. 5. pag. 1. col. 2.

Der Heil. drey König achten Tag / f. 5. p. 1. col. 2.

So wirstu nicht allein 80. Täg / sondern auch darüber zehlen / welche Luther zur Gedächtnüß der Heiligen in die Bibel eingesetzt / und die Episteln und Evangelien von ihnen abzulesen aufgezeichnet. Womit er mit den Catholischen trefflich wohl übereinstimmet. Wie aber die Lutheraner nach und nach solche Gedächtnüß fallen lassen / besiehe im 15. §. den 15. Abfall.

Weiter befilcht die Augsp. Confess. p. 86. col. 1. Daß man Exempel nehme von ihren (der Heiligen) guten Wercken / ein jeder nach seinen Beruff. Wiewohl sie bald darauff sagt: Durch Schrifft aber kan man nicht beweisen / daß man die Heiligen anruffen / oder Hülff bey ihnen suchen sol. Doch verbiet sie dieses mit keinem Wörtlein / sondern läst es zu / daß es ohne Sünd geschehen möge / wie dann Luther offt und klar geschrieben / als in tom. 6. zu Wittemberg / An-

no 1553. durch Hanns Lufft in Außlegung deß Magnificat, wo er von der Mutter Gottes also schreibt: Anruffen soll man sie daß GOtt durch ihren Willen gebe/ und thue/ was wir bitten/ also auch alle andere Heiligen anzuruffen sein.

Das Concordi-Buch am 100. Blat p. 1. in der Schutz-Schrifft der Augsp. Confession gibt zu/ daß die Engel im Himmel für uns bitten/ mit diesen klaren Worten: Darüber/ so geben wir ihnen nach/ daß die Engel für uns bitten/ dann Zach. am 1. stehet geschrieben/ daß der Engel bittet: HErr Zebaoth/ wie lang wilt du dich nicht erbarmen über Jerusalem? Nun sagt Christus Matth. 22. v. 3. daß die Heiligen seyn werden im Himmel/ wie die Engel. Erunt sicut Angeli Dei. Und eben an diesem Orth bekennet das Concordi-Buch/ daß die Heiligen im Himmel beten für die gantze Kirchen auff Erden. Ihre Wort lauten also: Und wiewol wir nachgeben/ daß gleich wie die lebendige Heiligen/ für die gantze Kirchen bitten in gemein/ oder in genere, also mügen für die gantze Kirchen die Heiligen im Himmel bitten in gemein in genere am 100. Blat pag. 1. &. 2.

Nun ist es nicht wider die Ehr Christi/ daß ein Heiliger in dem Himmel bitte für eine Person auff Erden. Exempel weis/ für Ihre Röm. Käyserl. Majestät, LEOPOLDO I. Daß aber die Heiligen im Himmel in Gott sehen/ als in einem Spiegel/ wer jetzt Käyser auff Erden sey: daß sie eben das Gebet der Menschen dardurch vernehmen können/ hat keiner geläugnet/ als der in der Theologia gantz rudis und unerfahren. Weiters so bekennet das Concordi-Buch an diesem angezogenem 100. Blat der Schutz-Schrifft: Daß/ ob die Heiligen gleich beten für die Kirchen/ so folget doch darauß nicht/ daß man die Heiligen solle anruffen/ (welches auch die Catholischen nicht lehren/ daß man schuldig sey bey Verlust der Seelen Seligkeit einen Heiligen anzuruffen) wiewolen unsere Confession allein dieses setzet/ in der Schrifft stehet nichts von anruffen der Heiligen/ oder daß man Hülff suchē solle bey den Heiligen. Mit welchen Worten das Concordi-Buch

ja klar gnug bekennet/daß die Augspurgische Confession die Anruffung der Heiligen nicht verworffen/sondern allein gesagt/daß kein Geboth in der Schrifft darvon stehe.

Wie weit anjetzo alle Lutheraner von diesem Artickul der Augspurgischen Confession abgefallen/ist nicht außzusprechen. Sie haben nicht allein alle Fest-Täg (gar wenig neben der heiligen Aposteln außgenommen) sondern auch die alten Legenden von Leben der Heiligen verworffen/ sie haben die tägliche Lesung der Leben der Heiligen mit dem Brevier verworffen. Sie haben die Altär der Heiligen in der Kirchen zerstöret/ sie haben die berühmte Pfarrkirchen deß heiligen Michaelis zu Aedenburg in Ungarn/ in welcher vor 40. Jahren noch 24. herrliche mit vielen vergüldeten Statuen der Heiligen gezierte Altär gestanden/verwüstet/die Bildnüssen der Heiligen Gottes gestürmet/ zertrümmert/verworffen/welches alles nicht die Calvinisten/ sondern die Lutherischen/auß Anstifftung ihrer Prædicanten gethan haben.

Nun so ist anietzo bey denen Lutheranern insgemein die Verehrung der Heiligen nicht anderst als ein Abgötterey/ und ist die Hoffart der Lutheraner so hoch gestiegen/ daß sie keinen eintzigen Fürsprecher bey Gott / als allein Christum haben/ noch hören wollen in dem Himmel/obwohlen sie alle zugeben / daß auff Erden ein Mensch für den andern / ja ein Bauer für den König beten und fürsprechen könne bey Gott dem Allerhöchsten. Muß ihnen also der allerschlechtigste Mensch auff Erden mehr dörffen und können/ als der gröste Heilige im Himmel. Besiehe den H. Hieronymum tom. 2 epistol. contra Vigilantium (*mihi pag. 159.*) also schliessend: Melior erit Vigilantius canis vivens, quàm ille leo S. Paulus mortuus.

§. 22.

Der zwey und zwantzigste Abfall.

IN dem zwey und zwantzigsten Artickul hat die Augspurgische Confession p. 94. col. 1. diese falsche Lehr: daß ein klarer Befehlich und Geboth Christi sey/ auch für die Läyen beyde Gestalten zu empfangen. Von dieser falschen Lehr der Augspurgischen Confession seynd die

Lutheraner gleich am Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1530. im August Monath bey dem Vergleich-Colloquio mit den Catholischen / so auß Befelch Käyserl: Majest: Carl deß Fünfften / in Beyseyn beyderseits Religionen / zweyer Fürsten / zweyer Rechtsgelehrten / dreyer Theologen gehalten worden / abgefallen. Und hat Philippus Melanchton der Haubtschmiedt Augspurgischer Confession mit den seinigen öffentlich denen Catholischen zugeben / und bekennet: daß der gantze Christus mit Leib und Blut / unter einer jedwedern Gestalt seye / und daß von den Lutheranern die Leyen nicht verdamt werden / welche nur allein unter einer Gestalt das Sacrament deß Altars empfangen / wie solches der berühmte Geschicht-Verfasser Bellarminus lib. 3. c. 4 n. 5. seiner Tridentinischen History mit diesen Worten bezeugt: Ex his septem concessêre primum, hoc est: Christum integrum, secundum corpus & sagvinem contineri sub utralibet specie, nec ab illis damnari eos laicos, qvi sub una solùm Eucharistiam sumerent. So haben auch die Lutheraner Anno 1554. zu Wittemberg durch Hannß Lufft den siebenden tomum Lutheri eingedruckt / in welchem an vielen Stellen zu lesen / daß es nicht vonnöthen beyde Gestalten den Leyen zu geben / noch viel weniger ein Gebot Gottes sey. Am 360. Blat schreibt Lutherus also; Komst an den Orth / da man nur ein Gestalt gibt / so nim nur ein Gestalt / wie sie thun. Richte nichts sonderliches an / noch setze dich wieder den Hauffen. An dem 26. Blat schreibt er also: man solle sich in einer Gestalt begnügen lassen / und vestiglich glauben / Christus sey nicht stückling / sondern gantz und gäntzlich unter einer jeden Gestalt deß Sacraments. An dem 27. Blat setzet er diese Wort: Ich habe nicht gesagt / noch gerathen / ist auch nicht mein Meinung / daß wir oder etliche Bischöff von eigner Gewalt solten anheben / beyde Gestalt jemand zu reichen / es wurde dann also gesetzt / und befohlen / durch ein gemeines Christliches Concilium. Item am 26. Blat p. 2. schreibt

schreibt Luther wieder die Böhmen und straffet sie / daß sie sich an einer Gestalt nicht genügen lassen. Darauff wiederlegt Luther die falsche Außlegung der Schrifft Joh. 6. und sagt also: Dann / daß die Böhmen sich steuren auff den Spruch Johannis am 6. es sey dann / ihr esset das Fleisch und trincket das Blut deß Menschen Sohns / so habt ihr kein Leben in euch / schliesset nichts. Sagen die Lutheraner; Luther hab da gefehlt / so stossen sie auch vmb die Augspurgische Confession, welche meistens auß deß Luthers Schrifften gezogen. Fürs ander: ist den ersten Schrifften des Luthers (wann ihnen einiger Glaub zu geben) mehr zu glauben / dann den letzten: weilen Luther nach verdamter Augspurg. Confess. und verbrenten seinen Büchern / mehr auß Passion als Warheit wider die Römische Kirchen geschrieben und viel geändert. So hat auch die lateinische edition Anno 1540. zu Wittemberg gedruckt / welche dazumahl die vornehmste (und wie Masenius schreibt) die berühmteste gewesen / in diesem Articul das hoch nachdenckliche Wort *Communiter* hineingesetzt. Paulus ordinatio, spricht sie præmunitione primâ, ad Corinthios testatur totam Ecclesiam *Communiter* usam esse utrâque parte. das ist: Die Verordnung Pauli zum Corinthern bezeugt / daß die gantze Versamlung der Corinthischen Kirchen Gemeiniglich beyde Gestalt gebraucht habe. Ist das zwar / daß zur Zeit Pauli in der Corinthier Kirchen nur gemeiniglich beyde Gestalt genommen worden / so ist auch war / daß sie sich zur Zeit Pauli auch zuweilen einer Gestalt gebraucht haben / dann gemeiniglich heisst nicht allgebräuchlich / schliest also den Gegenbrauch nicht auß / sondern vielmehr ein. Und bekennen die Lutharaner mit dieser ihrer lateinischen edition, das kein Gottes Gebot sey / beyde Gestalt zu nehmen / weilen je Paulus nicht würde gestattet haben / daß zu seiner Zeit ein Gestalt allein wäre genommen worden / wann es wieder GOttes Gebot wäre. Weil nun Paulus ihnen ein Zeug seyn muß / daß nur gemeiniglich (nicht allezeit) bey den

Corinthern das Abendmal in beyder Gestalt genommen worden / so muß er auch uns ein Zeug seyn / daß man es zuweilen auch unter einer Gestalt zunehmen gestattet / und solches nicht unrecht sey. Will einer mehrers von der Veränderung dieses zwey und zwantzigsten Artickuls sehen / der lese die lateinische Wittembergische / Anno 1540. und die Stettinische Dieterici Anno 1627. gedruckte edition, und urtheile selbst darüber.

§. 23.

Der drey und zwantzigste Abfall.

DEr drey und zwantzigste Artickul von dem Ehestand der Priester / den die Lutheraner / wiewohl ohne Grund / zu behaubten sich gewaltig bemühen / ist also verändert worden in den unterschiedlichen editionen / daß ein Schand zu gedencken / und ein gantzes Buch allein betörffte alle Veränderung beyzubringen. Forerus in dem 3. Capitul deß überschlags / wie es mit der Veränderung der Augspurgischen Confession in Warheits-Grund bewiesen sey. am 190. Blat schreibt also: Der 23. Artickul im Teutschen / stehet dem Lateinischen gar nicht gleich: wie auch sonst noch andere seltzame Verruckungen im selbigen und andern Artickuln zubeweisen / darvon auch in den vierten Motiv deß lobwürdigsten Fürsten und Marggraff Jacoben von Baden ein mehrers zufinden / besiehe einer Articulum 2. Augustan. Confess. inter abusus de Conjugio Sacerdotum in dem (so viel bewust) unverfälschten exemplar Cœlestini Hist. Comit. tom. 2. fol. 177. pag. 1. und in diesem Buch pag. 99. col. 2. das lateinische Exemplar. Item / fol. 98. & seqq. das Teutsche / und halte es gegen den Lateinischen. Besiehe einer der lateinischen Wittembergischen edition den 5. Artickul von der Priester-Ehe / was er für ein grosse Veränderung habe / gegen der lateinischen edition am 99. Blat.

§. 24.

Der vier und zwantzigste Abfall.

JN dem vier und zwantzigsten Artickul lehret die Augspurgische Confession.

pag. 112.

pag. 112. col. 1. Man lege ihnen mit unrecht auff/ daß sie die Meß sollen abgethan haben. und pag. 114. col. 1. In den öffentlichen Ceremonien der Messe/ kein merckliche Enderung geschehen. Von diesem seynd sie abgefallen/ wie schon P. Jacobus Masenius in meditata concordia, tract. 2. folio 89. articulo 1. littera O angedeutet. Anietzo aber ist also die heilige Meß bey denen Lutheranern verworffen/ daß der gantze Canon, in welchen der heiligen Meß meiste Substantz bestehet (außgenommen der wenigen Wort der Consecrirung/ so doch selbst mit dem Verstand gantz verändert) abgeschaffen/ außgemustert/ und verworffen ist. Es ist also gar jetzund das Wörtlein Meß verworffen/ daß sie in denen Kirchen-Agenden an statt der Meß/ nur allein die Reichung deß Abendmahls setzen. Die Meß ist also verändert/ daß sie vielerley Meß-Bücher/ oder wie sie es nennen/ Kirchen-Agenden/ fast so vielerley underschiedliche Weis Meß zu halten/ gefunden werden/ und ist diese Veränderung nicht nur in Gebetlein/ in Introitu, in Episteln und Evangelien/ in Außlassung deß gantzen Canon, sondern auch in der Substantz zu consecriren geschehen/ dann im Jahr 1571. haben die Lutheraner ein Kirchen-Agend drucken lassen mit diesem Titul: Christliche Kirchen-Agenda, wie bey denen zweyen Ständen der H. Ritterschafft im Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß gebraucht wird.

In diesem Buch an dem siebenden Absatz setzen sie in der Ordnung der H. Meß diese Haupt-Veränderung/ daß der Prædicant solle das gesegnete Brodt gleich außtheilen/ ehe er den Kelch gesegnet/ und wann er von dieser Außtheilung deß Brodts fertig/ soll er alsdann erst den Kelch segnen/ und denselben darreichen/ ihre Wort aber fol. 109. pag. 2. lauten also: Ferner zu wissen/ wo nur ein Kirchen-Diener ist/ da kan es nicht/ als wo zwey bey einer Kirchen seyn/ gehalten werden/ sol er nach der Segnung von Stund an allen Communicanten den Leib Christi darreichen/ und darnach erst den Kelch auch segnen und außtheilen. P. Georg

Scherer ein Jesuit / und auß seinen Büchern Weltkündiger Controversist hat auf eine Zeit in Oesterreich einer solchen Meß beygewohnet (wie er selbsten schreibt) in welcher der Prædicant vorher das Brodt allein gesegnet/und darauff gleich außgetheilet / etliche hundert Communicanten/und ein gute Stund hernach hat er erst den Kelch gesegnet / die vorige Communicanten / welche unterdessen an der Mauren gelehnet/den Kelch zu geniessen herzu geruffet. Die Ursach aber / warumb Luther die Meß abgethan / und die Lutheraner von diesem Artickul abgefallen / ist der saubere Witzliputzlius/ oder leydige Teuffel / welcher persöhnlich dem Luther erschienen/ so lang in einer Nacht mit ihme disputiret / biß er ihn endlich mit fünff Beweiß / wie er sagt / überwiesen / daß die Meß ein Abgötterey / und folgends nicht zu gedulden / sondern abzuschaffen sey. Diese Disputation hat Luther selbsten von Wort zu Wort beschrieben / und kan es jedermann in seinem 7. tomo zu Wittemberg gedruckt durch Hanns Lufft im Jahr 1554. am 479. Blat auff der andern Seiten von der Winkel-Meß / allwo Luther selbsten erzehlet / wie ihn der Teuffel mit fünff Beweiß überwunden / daß er die Meß abgebracht/finden.

Von dieser Disputation deß Teuffels mit Martin Luther / ist würdig zu lesen / der berühmte Theologus auß der Societät JEsu, Nicolaus Serarius in opusc. Theol. Was massen die Prædicanten selber bekennen / daß diese Disputation kein Gedicht noch Traum gewesen / sondern ein warhafftiges Geschicht; Wie dann Fridericus Balduinus ein Lutherischer Prædicant in seinem Buch Hyperaspistes genannt diese acht Stück zugibt.

Erstlich / daß Luther selbsten geschrieben habe diese Disputation, so der Teuffel mit ihm gehabt.

2. Daß er eben dieselbige in Druck hab außgehen lassen.

3 Daß ers in Druck habe außgehen lassen nicht Schertzweis/sondern im Ernst.

4. Nicht Gleichnüßweis/ sondern eigentlich und Geschichtweis.

5. Daß der Teuffel die alten Glaubens-Puncten und

Satzungen / so alsdann in der gantzen Kirchen im Brauch waren / habe bestritten.

6. Daß Luther in dieser Bestreittung eingewilliget habe.

7. Daß diese Ding von niemand können / noch sollen gelaugnet werden.

8. Wofern sich einer unterstehen würde (wie etliche unbelesene Lutheraner thun) selbige zu laugnen; könne er auß Durchsehung des Luthers Bücher unwiedersprechlich überwiesen werden.

Wie dieses auch zu lesen bey Bonaventura Hocqvardo, in dem anderten Theil deß Perspectivs der Lutheraner an dem 13. Artickul von dem unblutigen Meß-Opffer / gedruckt zu Wienn bey Matthæo Rickhes, Anno 1651. teutsch am 22. und 24. Blat / etc. Was für eine grosse Veränderung sey unter denen Kirchen Agenda, so zu Leipzig durch Nicolaum P. Wolrab im jahr 1540. zu Nürnberg durch Vitum Dietrich im Jahr 1553. in Oesterreich im Jahr 1571. gedruckt seyn / ist nicht auß zu sprechen / sintemahl die Lutherische Prædicanten weder in der Ordnung zu tauffen / noch in der Ordnung Meß zu halten / noch in andern Ceremonien der Kirchen zu- und übereins stimmen.

Die Augspurgische Confession, in diesem 24. Artic. p. 122. col. 1. macht ein Unterschied deß Bischoffs von dem Priester / deß Priesters von dem Diacon. Nun läst sich kein Diacon neben dem Priester bey der Lutheraner Altar sehen / ja die Priester selbsten wollen sich dem Bischoff gleich machen. Endlich dieser Artickul ist in vielen Stücken verändert / daß weder die Lateinischen Exemplar mit den teutschen / noch die teutschen mit dem teutschen Original über eins stimmen.

§. 25.

Der fünff und zwantzigste Abfall.

Von dem fünff und zwantzigsten Artickul seynd die Lutheraner gleichsals (wann man ihn nach den rechten Verstand / dahin sich das Concordi-Buch berufft / und allwo die Weis zu beichten vorgeschrieben wird / examinirt / das ist nach deß kleinen

Lutherischen Catechismi) gantz abgefallen / (a) weilen bey ihnen die Sünder vor der Communion nicht verhört werden über die Sünden / so ihnen bewust / dann der Richter kan je nicht sagen / daß er die Partheyen verhört hat / wann er keinen eintzigen Umbstand deß Verbrechens / ja so gar nicht weß Namens das Verbrechen sey / verstehet / also kan auch der Beicht-Vater nicht judiciren / ob der Pœnitent würdig sey deß Sacrament deß Alters / oder nicht: Weilen er auß der gemeinen Beicht allein nicht wissen kan / ob er nicht heimliche Sünden an Halß habe deß ungerechten Guts / deß entfrembdten guten Namens / der nächsten Gelegenheit zu sündigen / die er nicht meiden will / und dergleichen / welche dem Pœnitenten wohl bewust / und ihn nicht allein das heilige Sacrament deß Altars zu nehmen / sondern auch die Sacramental-Absolution, zu empfangen unwürdig machen / dannenhero die Verhörung geschehen muß nicht nur in genere, sondern von allen schwären bewusten Sünden. Und das lauten die Wort deß lateinischen Originals / wie

(a) V. Articulum II.

in dem bewehrtisten Cœlestinischen Nachdruck zu sehen. Hist. com. to. 2. fol. 179. p. 2. art. 4. in abusibus. und in der lateinischen Confession dieses Buchs / pag. 125. col. 4. Non enim solet porrigi corpus Domini, nisi anteà *exploratis*, & absolutis, Dann man pflegt den Leib Christi nicht zu reichen / als denen / so außkundschafftet / und loßgesprochen seyn / allwo das Wort außkundschafftet so viel heist / als der Sünden Kundschafft eingenommen haben / darauß man urtheilen könne / ob der Büsser der Absolution und Communion würdig sey.

Eben diese Beicht der bewusten Sünden ist vonnöthen / tum propter alias conscientiarum utilitates. theils wegen anderen Nutzbarkeiten / so die Gewissen auß der Beicht schöpffen. wie im Lateinischen bewehrtistem Exemplar Cœlestini artic. 4. inter abusus, und im lateinischen dieses Buchs / pag. 131. col. 2. zu finden. In welcher sie ihre bewuste Sünden entdecken / dann auß der offnen Beicht allein / trägt der Sünder nicht absonderlichen Nutzen darvon der heilsamen

Unterrichtung / welche der Beicht Vater keinem geben kan / dessen Sünd er nicht weiß. Daß die Confession auß dem Psalm sagt / daß unmöglich sey alle Sünd zu erzehlen / ist zu verstehen: von den vergessenen Sünden: und der Spruch Jeremiæ daß das Menschliche Hertz unergründlich sey / ist zu verstehen von dem neben Menschen / dessen Hertz freylich wohl kein anderer Mensch durchsehen kan.

Wie erschröcklich dieser fünff und zwantzigste Artickul von Zeit zu Zeit im Nachdruck seye verfälschet worden / wäre zu lang hie zu erzehlen / das Lateinische Exemplar / so zu Wittemberg Anno 1540. gedruckt ist / hat diesen Artickul in der Zahl verändert / und den dritten unter die Mißbräuch gesetzt / mit einer so grossen Veränderung der Worten / und deß Verstands / daß kein Paragraphus mit dem andern über eins stimmet / wie bey Jacobo Masenio zu sehen. Die teutschen Exemplar treffen gleichfahls mit dem Original nicht zu / wie zu sehen am 124. und 12. Blat.

Das Lateinische Exemplar gedruckt zu Wittemberg / A. 1540. setzet diese Wort hinein: Monemus & illud, sæpe puniri peccata etiam temporalibus pœnis in hac vita, ut David, Manasse, & alii multi puniti sunt. Et has pænas mitigari docemus bonis operibus. zu teutsch: Wir erinnern imgleichen jenes / daß offtermahlen die Sünd gestrafft werden in diesem Leben / wie David / Manasse und andere viel seynd gestrafft worden. Und lehren / daß diese Straffen gelindert werden durch gute Werck. Bey welchem zu mercken / daß die jetzigen Lutheraner / wann sie in dem Concordi-Buch die ungeänderte Augspurg. Confession alldort einverleibt / herfürstreichen / und alle andere / es sey durch Melanthonem, oder andere Prædicanten geänderte verwerffen / daß sie solches ohne grossen Schimpff ihrer Vorfahrer nicht thun können. Allermassen sie durch diese Verwerffung der geänderten Confession, zugleich ihrer Vorfahrer Lehr verdammen / weilen je klar ist / daß die Lutheraner umb das 1540 / 1550 / und 1560. Jahr

geglaubt haben / wie ihre Vornehmste Lehrer / und die Lehrer / wie ihre Symbola lauteten. Weilen dann dieses Lattinische Exemplar der Augspurgischen Confession das vornehmste gewesen / wie Masenius bezeuget in præmunitione prima am anderten Blat der Reformirten Confession, so ist gewiß / daß die Lutheraner dazumahl geglaubt / daß durch die guten Werck die zeitlichen Straffen / mit welchen Gott die Sünder gestrafft hätte / außlöschen können / laut der Wort am angezogenen Artickul besagten Drucks: Has pœnas mitigari docemus bonis operibus --- & : pœnitentia meruit, ut DEus de delenda Ninive sententiam mutaret.

Dieses wans die jetzigen Lutheraner gut heissen / glauben sie mit uns Catholischen / daß die guten Werck vermögen die zeitlichen Straffen auszulöschen / und können nicht tadeln / daß man einen nach der Beicht zu Außlöschung der zeitlichen annoch bevorstehenden Straffen ein gutes Werck aufflege; Tadeln sie dieses / so verwerffen sie ihrer selbst eigner Glaubens Genoßener Vorfahrer Lehr / und fallen von ihnen abermahl ab.

§. 26.

Der sechs und zwantzigste Absatz.

IN dem sechs und zwantzigsten Articul verwirffet die Augspurgische Confession daß fasten nicht / sondern lehret: Daß ein jeglicher schuldig ist sich mit leiblicher Ubung / als fasten / und andere Ubung / also zu halten / daß er nicht Ursach zu sündigen gebe / pag. 144. col. 1. Ja sie lobet das Fasten / und Casteyung des Leibes mit dem Spruch Christi: Die Teuffel werden nicht außgeworffen / dann durch Fasten und Gebet. Und mit dem Spruch Pauli: Er casteie seinen Leib / und bringe in zu Gehorsam. Ibid. und p. 146. col. 1. Wird also nicht das Fasten verworffen / sondern daß man ein nötigen Dienst darauß auff bestimpte Tag / und Speise zu Verwirrung der Gewissen gemacht hat. In welchen letzteren Worten / ob sie schon das Fasten an bestimmten Tagen verwirfft / so ist doch

doch der Verstand nicht von allen/ auch denen bestimmten Tägen/ welche die allgemeine Kirch von Uralters her auffgesetzt/ als da seynd die Quatember und viertzigtägige Fasten/ und etlicher Heiligen Vigil-Fastäg/ sondern von neuen/ und Extraordinari Fast-Tägen/ wie auß den klaren Worten der Augspurgischen Confession pag. 132. col. 1. abzunehmen allwo sie also redet: Auß diesem Grund hat man täglich neue Fasten/ neue Ceremonien/ neue Orden/ und dergleichen erdacht/ und auff solches hefftig und hart getrieben/ als seynd solche nöthige Gottes-Dienst. Die alten Fast-Täg strafft sie keines Wegs; Die Lutheraner aber jetziger Zeit/ seynd von diesem Verstand also abgefallen/ daß sie nicht allein die Closter-Fasten/ sondern auch die viertzigtägige Fasten/ die vier Quatember-Fasten/ die Freytäglich und Sambstägliche Enthaltung vom Fleisch-Essen verworffen haben/ also daß ein Lutheraner den andern selbst außlachet/ so er sieht/ daß einer am Freytag vom Fleisch-Essen sich enthaltet. Da aber die Augspurgische Confession, pag. 146. cit. col. 1. lehret: daß daß Fasten auff bestimbte Täg/ und Speise Verwirrung der Gewissen mit sich bringe/ hat sie einen grossen Irrthumb begangen/ von welchem aber die Confessionisten noch im wehrenden Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1530. abgewichen/ da sie in dem Vergleich-Colloquio, so den 16. Augusti bemeldtes Jahrs auß Befelch Käysers Carl deß Fünfften angefangen/ den Catholischen in diesem Artickul recht gegeben/ daß man in etlicher Heiligen Vigilien fasten solle.

Dieses bezeuget unter den Catholischen Geschicht-Schreibern Pallavicinus in hist. conc. Trid. libr. 3. cap. 4. num. 5. Auß den Lutherischen aber Georgius Cœlestinus Hist. comit. tom. 3. fol. 46. pag. 1. in Ariculo de discrimine ciporum. besiehe pag. dieses Buchs.

Deßgleichen haben die Lutheraner in der Glaubens-Bekäntnüß Interim, so Anno 1548. gemeldte Käyserliche Majestät eingereicht worden/ nichts wieder die Fasten eingeführt/ und also dieselbe tacendo gut geheissen/ und der

Augspurgischer Bekäntnuß abgesagt / weilen sie diese neuen Glaubens Bekäntnuß unterschrieben.

Allda ist nicht umbzugehen die jämmerliche Veränderung dieses sechs und zwantzigsten Artickuls / so zu unterschiedlichen Zeiten geschehen. Der gelehrte offt angezogene Laurentius Forerus, im Uberschlag deß Aug-Apffels / pag. 3. §. 6. pag. 168. schreibet / daß die Nürnbergische edition, so Anno 1532. außgangen / mit dem Original ein solche discrepanz und Ungleichheit habe / daß einer billich fragen möcht / ob diese Leut bey ihren Sinnen gewest seyen / welche solche Schrifften für einerley haben außgehen lassen: und in beyden Exemplaren dörffen vorher setzen / diß sey die Confession, so zu Augspurg Anno 1530. dem Käyser übergeben. In der Augapfflischen edition wird dieser Artickul nicht nur an einem Orth öffentlich verfälschet. Dann in §. Sic igitur, hat das Original / quod per observationem traditionum humanarum, non possimus gratiam mereri, aut satisfacere pro peccatis. In dem Augapffel verfälschen die Prædicanten also: quod per observationem traditionum humanarum non possimus gratiam mereri, aut justificari. Welches wie Forerus cit. cap. 3. pag. 181. redet: Ein öffentliche Verfälschung und Veränderung deß Verstands ist. Dann viel ein anders ist / gnug thun für die Sünd: ein anders gerechtfertiget werden. Das Original sagt: Quod non possit existere Christianismus sine tali cultu; Der Augapffel hat: Quod non possit existere humana Justitia sine tali cultu. Indeme doch Christianismus und humana Justitia nicht gleichgültige Wort seynd. Das Original sagt: Mareamur remissionem peccatorum; Der Augapffel setzet: Mereamur gratiam. Gnad verdienen / und Nachlassung der Sünden verdienen / ist auch nicht einerley Ding / sagt der angezogene Forerus. Dann Christus hat abermahls vil Gnad für uns verdienet / ohn geacht er für sich keine Nachlassung der Sünden verdienet. Und ein gerechter Mensch verdienet für sich mehrere und grössere Gnad / aber

nicht

nicht Rechtfertigung. Derowegen ist auch dieses ein grosse Verfälschung und Aenderung im Verstand. Bißhero Forerus der berühmbte Controversist. Ich geschweige die Verfälschung anderer Druck; Die Lateinische edition zu Wittemberg Anno 1540. gedruckt / ist gantz anderst / dann die lateinische Dieterici. Die teutsche Versiones in diesem Buch treffen auch nicht zu. Die Irrthumb dieses Artickuls hat Jacobus Masenius Articul. 4. von Mißbräuchen §. 2. außgesetzt und gezeiget / wie die Confessionisten in diesem Artickul nicht allein von der Göttlichen Warheit / sondern auch von der Vernufft abgewichen. Qui hoc loco planè non à Divina tantùm veritate, sed & propria ratione deflectunt.

§. 27.

Der sieben und zwantzigste Abfall.

OBwohlen in dem sieben und zwantzigsten Artickul die Lutheraner die Closter-Gelübde noch biß auff den heutigen Tag starck verfolgen / theils damit sie die Schand so vieler zu ihnen von uns abgesprungener Münche und Nonnen bedecken als hätten sie recht gethan / indem sie ihren gegen GOtt / durch ein gantzes Jahr wohlbedachten geschworenen Eyd gebrochen / theils damit sie nicht auß eigner Gutheissung der Gelübden / sich bey ihren Fürsten verhasst machen / als welche die Gütter der verstörten Clöster / der Römischen Kirchen wieder zu zustellen / durch solche Gutheissung der Gelübden gedrungen wurden: Dannoch ist dieser sieben und zwantzigste Artickul / zu unterschiedlichen Zeiten und Drucken / beforderist / wie Forerus im Uberschlag pag. 168. von der Nürnbergischen edition bezeugt / also erbärmlich verfälscht worden / Daß einer billig (wie in dem vorigen Articul) fragen möcht / ob diese Leut bey ihren Sinnen gewest / welche solche Schrifften für einerley haben außgehen lassen / 2c.

Gemeldter Forrerus am 186. Blat zeiget noch andere Verfälschung. Das Lateinische Exemplar Anno 1540. zu Wittemberg gedruckt / kombt nicht über eins

mit dem Lateinischen / so allhier pag. 149. beygedruckt: die teutschen Exemplar stimmen auch nicht ein. Bey allen diesen Veränderungen ist Sonnen klar / daß die Lutheraner je länger je mehr von ihrer Lehr abgewichen / indeme sie zu ihrem Symbolo hinzu geflickt / und weggezwackt / wie ihnen in Sinn kommen / so daß unmöglich scheinet / wann man diese Veränderungen Theologicè examiniren solte / einige beständige Lehr herauß kommen möge. Die Irrthumb dieses Artickuls / die Unwarheiten und Calumnien, hat Masenius im sechsten Articul von Mißbräuchen §. 1. & 2. nach Gnügen gezeigt und widerlegt.

§. 28.

Der acht und zwanzigste Abfall.

IN dem acht und zwantzigsten Articul lehret die Augspurgische Confession p. 182. col. 1. Daß man den Unterschied der Geistlichen und Weltlichen Obrigkeit halten soll / mit diesen Worten: Darumb soll man die zwey Regiment / das Geistliche und Weltliche nicht in ein ander mengen und werffen. Von diesem seynd sie grob abgefallen / indeme bey ihnen anietzo diese beyde Obrigkeiten also vermischet seynd und verwirret / daß die Prædicanten / so die Geistliche Obrigkeit seyn solten / ihren Gewalt von der Weltlichen Obrigkeit / von Fürsten und Bürgemeistern / ja schon öffter von dem Weiblichen Geschlecht genommen haben / indeme die Fürsten / und Bürgemeister der Städte / ihre Worts-Diener beruffen / auffnehmen / setzen / und abdancken / mit ihnen schaffen in weltlichen und geistlichen. Ja so ein Prædicant wider den andern procediret / kan er nichts ohne deß weltlichen Fürstens Gewalt. Wie dann schimpfflich gnug bey denen jetzigen Lutheranern die weltliche Fürsten vor denen Bischöffen den Vorzug nehmen / vor ihnen den geistlichen Büchern / und Glaubens-Abhandlungen underschreiben / wie solches im Con cordi-Buch gleich zum End der ersten Vorred zu sehen.

Welcher unbefugte und unlöbliche Brauch von Christi Zeiten

ten an bey Gottseeligen Königen und Käysern nimmermehr befindlich gewesen / daß sie sich nemblich vor den Bischoffen in Glaubens Strittigkeiten dem Außspruch zu unterschreiben / unterstanden hätten; Sie pflegten den Conciliis zwar beyzuwohnen / und zu unterschreiben / aber anderer Meinung / und Gestalt / als die Bischoffen / dann die Bischoffe unterschrieben also: Definivimus & Subscripsimus, Wir haben beschlossen / und unterschrieben. Die Käyser aber: Legimus & Consensimus, Wir haben es gelesen / und dareingewilliget. So waren die Bischoffen in der Unterschreibnng allweg die Ersten / und alsdann folgten erst die Käyser. daher als einsmals dem Käyser Basilio Ehrenhalber angeboten war / vor den Bischöffen zu unterschreiben / antwortet er: daß er keines Wegs gedacht sey solches zu thun / sondern wolle bleiben in den Fußstapffen seiner Vorfahrer / der Gottsfürchtigen Käyser Constantini, Theodosii, Martiani, und anderer. (a) Qui post subscriptionem DEO amabilium Episcoporum subscripserunt, welche allererst nach Unterschreibung der Gott-geliebten Bischoffen unterschrieben und gefertiget haben. Seynd aber etliche gewesen / die auß dieser Ordnung geschritten / und sich zu weit eingelassen haben in Religions Sachen / ist ihnen solches von heiligen und gelehrten Leuthen alsbald ernstlich verwiesen und widersprochen worden / als dem Arrianischen Käyser Constantio vom Osio Cordubensi, Anastasio, Liberio, Hilario: dem Käyser Valentiniano den Jüngeren vom Heil. Ambrosio wie in seinen Episteln zu sehen. Epist. 32. spricht St. Ambrosius zu gedachtem Käyser also: Noli te gravare Imperator, ut putes te in ea, quæ divina sunt, imperiale aliquod jus habere. Noli te extollere. Ad Imperatorem palatia pertinent; ad Sacerdotes Ecclesiæ. publicorum tibi mœnium jus commissum est, non Sacrorum. O Käyser / du wollest dich nicht allzufäst beladen / und bedüncken lassen / du hättest ein Käyserliche Gerechtigkeit zu Göttlichen Sachen /

(a) Pater Scherer in festo Trium Regum Concione (mihi tertia.)

chen / erhebe dich nicht. Dann Käyser gehören die Palläst zu/ den Priestern die Kirchen / dir seynd vertraut die Stattmaur/ und nicht das Geistliche Wesen. So viel Ambrosius, apud Scherum cit.

Die Augspurgische Confession lehret weiter in diesem Artic. daß / das Bischöfflich Ambt nach Göttlichen Rechten sey / das Evangelium predigen / Sünd vergeben / Lehr urtheilen / und die Lehr / so dem Evangelio entgegen / verwerffen / und die Gottlosen / dero gottlosen Wesen offenbahr ist / aus Christlicher Gemein außschliessen / ... Item / daß dißfalls die Pfarrleut und Kirchen schuldig den Bischöffen gehorsam zu seyn / laut dieses Spruchs Christi Luc. am 10. Wer euch höret / der höret mich. pag. 184. col. 1. in fin. & pag. 186. col. in principio. Von diesen seynd völlig alle Lutheraner allgefallen / in dem sie keinen andern Richter über die Glaubens-Strittigkeiten / und der Heiligen Schrifft Außlegung zulassen wollen / als die Heil. Schrifft / Item / in dem sie den Außspruch der Bischöffe deß allgemeinen Tridentinischen Concilii nicht gehorsam seyn / auff welches Concilium sie doch sich selber beruffen / in der Vorred der Augspurgischen Confession wie im ersten Theil dieses Buchs p. 25. & 27. col. 1. Item im Concordi-Buch in dem 135. Blat / wo die Articul bezeichnet seyn / so da auff das Concilium zu Mantua, oder wo es sonst worden wäre / Anno 1537. hätten sollen überantwortet werden. Diese deß Luthers Artickul seyn dem Concilio zu judiciren unterworffen worden / sonst hätte es nicht gebraucht selbe dem Concilio zu überantworten / weilen sichs gar nicht reimet / daß ein Particular-Schrifft über ein allgemeine Versamblung herrsche. Sagen die Lutheraner / daß die Bischöff auß gantz Europa versamblet in diesem Tridentinischen Concilio eine falsche Lehr dem Päbsten zu gefallen bestättiget / so fragt man sie mit diesem 28. Artickul der Augspurg. Confession, wer solches geurtheilt / daß die Allgemeinschafft der Bischöff gefehlet habe? und wie sie hab fehlen können / wann ihr Stimm Gottes Stimm ist / wie sie oben selbst bekennet / mit Anziehung jenes / Luc. 10. Der euch

höret / der höret mich. Und ob sechs Prædicanten mehr zu glauben / so anfänglich das Concordi-Buch geschmiedet haben / daß sie ihren Fürsten zu gefa[illegible]n nichts Unwahres bestättiget ; als viel hundert Bischöffen der Kirchen / so weder auß einer Nation / weder unter einem König / weder unter einem Gewalt gewesen / folgends kein Ursach gehabt / also einhellig-lich in deß Pabsts Horn zublasen / wie ihr redet / und auß Menschlichen Respect ihren Gewissen zuwieder / was außzusprechen / oder zu unterschreiben. Wann der Römische Pabst das kleine Häuffl der Lutheraner nicht gezwungen hat seiner Meinung beyzufallen / wird er viel weniger die 31. Bischöff auß Spanien / die 26. Bischöff auß Franckreich / die 6. Bischöff aus Griechenland / die 187. Bischöff aus Welschland / die 29. Legaten oder Abgesandte der Fürsten / Könige / und Monarchen auß gantz Europa / die Bischöff auß Lusitanien / Pohlen / Ungarn / Engelland / Flandern / die Bischöff auß Teutschland / und andern Orten / so den Tridentinischen Concilio beygewohnt / haben zwingen können / daß sie wieder ihr Gewissen dem Pabst zu gefallen ein falsche Lehr bestättiget / oder darein verwilliget hätten / wann sie nicht der H. Geist / und die hellgläntzende Warheit dahin vermöcht hätte / diesem Concilio zu unterschreiben.

Das Zweyte Capitul.

Was die Lutheraner auß der Augspurgischen Bekäntnüß-Lehr biß dato behalten?

GLeich wie die Augspurgische Confession anfangs zum Vortheil / damit der Luther / und sein Anhang dem rechtmässigen Gewalt entgienge / ist erdacht worden / also behalten die Lutheraner anjetzo wenig stück mehr von derselben / als allein / welche ihnen / ihre zertrennte Sect zu erhalten verhülfflich scheinen. Deßwegen behalten sie noch auß den 22. Artickul den Kelch / damit

den einfältigen Pöbel mit einem blinden Trost zu bethören / als könne man ohne desselben nicht seelig werden. Eben der Ursach lassen sie den Priestern die Weiber zu auß den 33. Artickul / damit auffs wenigst / die Gottlosen Priester der Catholischen auß Weiber Lieb gereitzet / zu ihnen lauffen. Eben auß der Ursach haben sie die Fasten abgebracht / den Unterschied der Speisen verworffen / die nothwendige Ohrenbeicht auffgehebt ; damit keiner ihre Religion anzunehmen / ein Beschwärnüß findete. Eben der Ursach haben sie die Verwerffung der Closter-Gelübden auß den 16. Artickul behalten / damit sie den außgesprungenen München die Scrupel benehmen / und denen / so nach der Freyheit sehnen / ein offne Strassen zu ihrer Sect machten. Eben deßwegen behalten sie auß den 18. Artickul / daß der Mensch die Gebot Gottes nicht halten könne / damit denen Gewissen losen Menschen die Angst deß bösen Gewissens gelindert werde. Eben deßwegen verwerffen sie das Closter Leben / damit ihre Fürsten die Geistlichen Güter mit ruhigen Gewissen behalten mögten. Diese und dergleichen Stück behalten sie noch auß der Augspurgischen Confession, damit die von sich selbst zum bösen geneigte Natur der Menschen / gleich einem Felsenstein Thal ab / sich ohne Violenz zu dieser Sect neigen solte. welches der Prædicant von Coppenhagen Brochmann wohl erkennt / dannenhero er pflegte zu sagen : D. Luther gab den Fürsten die Stifft / Clöster / Abbteyen ꝛc. Den Priestern gab er die Weiber / dem gemeinen Mann die Freyheit / und das thäte viel zur Sach.

Das Dritte Capitel.

Urtheil Roberti Bellarmini, über das Concordi-Buch / in welchem die Prædicanten den rechten Verstand der Augspurgischen Confession von dem falschen haben unterscheiden wollen.

Drey

Drey Haupt Puncten hat Bellarminus über dieses Buch außgestellt.

ERstlich sagt Bellarminus haben die Lutheraner ein scheinbarliche Eitelkeit hierinn begangen / daß sie so viel Läyen / Schulmeister / und Idioten / diß Buch unterschreiben lassen / welches allein denen Bischöffen zugehöret / rc.

Andertens sagt Bellarminus: haben die Lutheraner / in diesem Concordi-Buch sechs neue Irrthumb auffgebracht.

Der Erste ist: Daß Christus nicht allein als Mensch / sondern auch / als GOtt dem Vatter gehorsamb gewesen.

Der anderte ist: Daß Christus das Ampt des Mittlers vertreten / nicht allein durch die Menschliche Natur / sondern auch durch die Göttliche.

Der dritte ist: Daß die Menschliche Natur in Christo sey überall warhafftig und wesentlich verè & realiter.

Der vierdte ist: Daß der Menschlichen Natur in Christo sey warhafftiglich und wesentlich verè & realiter, mitgetheilt die Göttliche Eigenschafften / als die Allmächtigkeit / die Allwissenheit / die Allgegenwärtigkeit / und so gar die Göttliche Majestät selbsten.

Welcher Irrthumb die ware Menschheit Christi zerstöhret / und die Eutichetische Ketzerey erneuert / den meisten Theil deß Symboli Apostolici umbstösset.

Der fünffte Irrthumb ist / daß die Göttliche Vereinigung mit der Menschlichen Natur in Mittheilung der Göttlichen Eygenschafft bestehe.

Der sechste Irrthumb ist. Daß der gantze Christus GOtt und Mensch zu der Höllen gefahren.

Drittens / (sagt Bellarminus) seynd da abermahlen sieben und sechtzig öffentliche neue Lügen / welche er in judicio de libro Concordiæ denen Lutheranern mit Fingern zeiget / beweisend / daß sie solche mit dero Concordi-Buch auff die Welt gebohren. Welche daher zu setzen zu lang wäre / seynd doch schon öffter in Druck gegeben / teutsch und lateinisch / und anjetzo zu finden

den in quarto tomo Bellarmini gedruckt zu Jngolstatt / in Typographia Adami Sartoris Anno 1601. sampt der Apologia, mit welcher Bellarminus selbsten die feuchte und kalte Antwort der Prädicanten von Wittenberg / auff sein Censur satsamblich widerlegt hat.

Nun diß Concordi-Buch / so mit so vielen neuen Jrrthumen erfüllt: welche die Lutherische Theologen selbst als die ärgesten Ketzereyen verwerffen und verdammen: so mit so vielen Lügen angespickt / zu dero Glaubwürdigkeit / das Unterschreiben so vieler tausend Persohnen von nöthen gewest; Diß Concordi-Buch / sag ich, solt nun die reine Lehr der Augspurgischen Confession seyn / oder in sich begriffen. Welches Concordi-Buch doch mehr von der Augspurg. Confess-Lehr / und Außlegung abgefallen / als alle andere Universitäten und Lutherische Theologi, so dieses Buch nicht unterschrieben / sondern verworffen haben.

Das vierdte Capitul.

In welchen die Lutherische Theologi und Universitäten / so diß Concordi-Buch mit der Augspurgischen Confession verworffen / oder von der angenommenen wiederumb abgefallen / namkündig gemacht werden.

ERstlich / hat diß Concordi-Buch die Universität von Helmstätt entweders niemahls angenommen / oder doch wiederumb fahren lassen. Besiehe Forerum im Uberschlag pag. 252. allwo die Helmstätter selbsten mit offentlich außgangenen Schrifft bekennen / daß sie vor den Wirtenbergischen Theologis deß Abfalls wegen von dem Concordi-Buch beschuldigt worden. Und wiewohlen sie solche Beschuldigung ein unerfindliche Auflag nennen / darumb / daß sie nicht gäntzlich darvon abgefallen / so läugnen sie doch nicht / daß sie nicht auffs wenigst zum Theil / nemblich

lich den Punct der Allenthalbenheit betreffen / welche sie die ungegründte Ubiquitatem Carnis Christi nennen / abgefallen seynd.

Zweytens / verwirfft dieses Concordi-Buch die Stadt Nürnberg. Besiehe eben Laurentium Forerum, im Uberschlag deß Aug-Apffels cap. 4. fol. 245. & seq.

Drittens / verwirfft dieses Concordi-Buch das Königreich Dennemarck / sambt ihren Lutherischen Theologen und Universitäten / wie bey eben gemelden Forero loco citato cap. 4. pagin. 250. zu lesen. In welchem vierten Capitul er ein grosse Anzahl der Lutherischen Theologen beybringet / so alle dieses Concordi-Buch verworffen.

Die Theologische Facultät zu Leipzig hat zwar unterschrieben mit ihrem gantzen Anhang zum aller ersten mit 400. und mehrener: Superintendenten / Prädicanten / und Schulmeistern / wie zu End deß Concordi-Buchs zu sehen deß Dreßdischen Drucks 1579. und 1580.

Aber höret eine neue Metamorphosim, diese so vornehme / so berühmte Lutherische Universität thut dem Concordi-Buch diesen Spott an / und fallet ab von der vornehmsten Lehr und Haupt-Punct deß Concordi-Buchs von der Allenthalbenheit deß Fleischs Christi / und der Menschlichen Natur in Christo.

Herbey nun ihr so viel tausend Lutheraner: Prædicanten / Schul-Diener / Theologi / und gantze Universitäten / schützet die reine Lehr der Augspurgischen Confession, und verfechtet euch / macht die Leipzigische Universität zu Schanden / oder bekennet / daß ihr alle gefehlt habt mit euerm Concordi-Buch. Diesen Abfall hat diese Universität in öffentlichen Druck herauß gegeben durch Valentinum Albertum, dazumahlen der Philosophischen Facultät Assessorem, und Metaphysicæ Professorem, welchen sie in ihren Nahmen die Scrupel deß Conscientiosi Christiani zu beantworten gebraucht hat. (a)

Der Ehrwürdige Pater und

(a) Videatur Conscientiosus liberatus impressus Nissæ, per Ignatium Constant Schubarth anno 1671.

Doctor der Heiligen Schrifft Georgius Wittweiler bezeugt in appendice seiner Bekäntnüß deß heiligen Glaubens nachgedruckt zu Amberg 1624. am 496. Blat / daß das Concordi-Buch / so im Jahr 1579. 80. 81. zu Dreßden / Tübingen / und Heidelberg gedruckt worden / nicht allein von dem Marggraffen zu Baden / und Fürsten von Anhalt nicht angenommen / ja verdambt worden / wie die Titul ihrer gedruckten Schrifften mit sich bringen / sondern wie Lucas Osiander in seiner History bekennet / haben etliche auß denen Theologen / so gemeldtem Concordi-Buch unterschrieben / ihre Meynung verändert / dasselbig für sträfflich gehalten / und sehr übel davon geredet / unter welchen die Braunschweigischen die fürnehmbsten gewesen. Alle Kirchen- und Schul-Diener der Obern und Undern Pfaltz haben zwar ihre Namen im Jahr 1581. gemeltem Buch unterschrieben / und unterdrucken lassen zu Heidelberg / aber bald darnach ist ihnen der fürnehmste Artickul von der Persohn Christi impium dogma, eine gottlose Lehr / und das Concordi-Buch so verhast worden / daß in der Obern Pfaltz vom Jahr 1590. nicht allein kein Prædicant oder Kirchen-Diener / sondern so gar kein Schulmeister / oder Diener angenommen worden / welcher einen solchen Glauben und Lehr bekante. Und da einer von derselben Zeit annoch in dem Land gewesen / der Eydes-Pflicht dem Concordi-Buch zugethan wäre / ist er im Namen des Churfürstens solcher Pflicht aller Dings erlassen worden. Wie dann solches vom Churfürsten Friderichen der Oberen Pfaltz Kirchen-Räthen in Amberg in ihrer Instructionns Puncten / den 20. Mertzens deß gemelten 1598. Jahrs von Neumarck auß anbefohlen / und durch ein Churfürstliches Decret auferlegt worden. In der Undern Pfaltz aber ist das Concordi-Buch sampt seiner Lehr so lang nicht geduldet worden; Bißher der berühmte Theologus und Doctor der Heil. Schrifft Georgius Wittweiler auß der Societet JESU. Osiander in der Kirchen History Centu-

Centuria 16. pag. 949. bezeugt außdrücklich von dem Braunschweigischen Theologo Tillemano Heshusio, welcher auß den vornehmsten in der Julius Academia dem Concordi-Buch unterschrieben / daß dieser Anno 1583 in dem Colloquio zu Quedlinburg in Thüringen mit seinen Gespänen von dem Concordi-Buch abgefallen / dasselbige getadelt und verworffen. Also seynd viel andere Lutherische Schulen abgefallen von der Haupt Lehr deß Concordi-Buchs / von der Majestät der Persohn Christi; Obwohlen sie sich schämen dieses öffentlich zu bekennen: In deren Zahl Helmstätt und Leipzig zuzehlen / wie von Helmstätt zu lesen bey Forero in 4. cap. deß Uberschlags von der Ubiquitet am 245. Blat / und von Leipzig bey Christiano Conscientioso liberato fol. 38. numero 47.

Wann die jenige Lutherische Theologi, Kirchen / und Schulen / so vorhero diesem Concordi-Buch mit so grossem Eyfer unterschrieben / von demselbigen abweichen / den vornehmsten Artickul von der Majestät der Persohn Christi für ein Impium Dogma halten / das Concordi-Buch auß ihren Kirchen und Schulen verbannen / wie soll es dann ein Concordi seyn Anderen / welchen allzeit diese Lehren impiæ gewesen seyn.

Das fünffte Capitul.

Daß das Concordi-Buch mit ihrer ungeänderten Augspurgischen Confession und neuem Verstand allen der Augspurgischen Confession Verwandten höchst nachtheilig sey / auch ihrer Seelen Seeligkeit bey den Bunds- und Glaubensgenossenen zweiffelhafftig mache / und deßwegen von den Lutheranern selbsten zu verwerffen / und zu verbannen sey.

Obwolen

DJweilen die Lutherischen Theologi auß sonderbahrer Verhängnüß der Göttlichen Vorsichtigkeit ihren selbst eignen Glauben mit vielen geschriebenen Büchern zu Schanden gemacht / ist doch keines dem Lutherthumb / und der alten Augspurgischen Confession zugethanen mehr nachtheilig und schädlich gewesen / als eben dieses / von so vielen Lutherischen Kirchen / Universitäten / Schulen / und Prædicanten unterschriebene Concordi-Buch mit ihrer also genannten / ungeänderten Augspurgischen Confession, und neuer Auslegung deß rechten Verstandes. Dann so fern die Lehr deß Concordi-Buchs / der rechte Verstand der ungeänderten Augspurgischen Confession solte seyn / folget / daß alle ihre Vorfahrer von dem 1530. biß auff 1580. Jahr / weder das rechte unverfälschte Symbolum Augustanum, weder dessen rechten Verstand gehabt / und folgends auß Mangel dessen nicht seynd seelig worden / weilen ja unmöglich / ohne den rechten Glauben in einem falschen seelig zu werden / und diß sagen (seit deß erstandenen Concordi-Buchs) nicht allein die Catholische / sondern auch so viel tausend der Lutheraner / welche sampt allen ihren Theologis, und gantzen Lutherischen Universitäten / Kirchen / und Schulen dem Concordi-Buch unterschrieben. Dann indem sie dieser ungeänderten / als allein der rechten Confession, und dem neuen / darinn begriffenen Verstand / als allein dem unverfälschten unterschrieben / haben sie bezeugt / daß diß die rechte Lehr der Augspurgischen Confession, und das rechte unveränderte / auß dem Original selbst nachgedruckte Symbolum sey.

Ist aber deme also / daß diß Concordi-Buch / daß ungeänderte Symbolum, und die Lehr deß Concordi-Buchs / der rechte eigenthümbliche Verstand der Augspurgischen Confession sey / so müssen alle vorige Symbola, so sie selbst in Druck geben / und deren sie sich gebraucht in ihren Kirchen / Schulen und Versamblungen / als zu Wittemberg / 1536. zu Wormbs / 1557. zu Franckfurt Anno 1558. zu Naumburg Anno 1561. auff welche sie in

ihren Schulen halten/ und schweren müssen/auff welche so viele Fürsten/ und Churfürsten/ ihre Nahmen und Secret, als seyn sie die/ ungeänderten / gedruckt haben/so müssen / sprech ich / also die vorige Symbola Augustina, und deren vorgegebenen Verstand verändert/ und verfälscht gewesen seyn/ als welches mit diesem in dem Concordi-Buch nachgedruckten Symbolo, weder in den Worten/ noch viel weniger in dem Verstand / oder mit deß Concordi-Buchs Außlegung über einstimmen: Sie müssen falsch und verändert gewesen seyn / und nicht in schlechten Puncten / sondern in erschrecklichen Spaltungen. Weilen / wie das Concordi-Buch gedruckt zu Dreßden im Jahr 1579. in der Vorred der widerholten Artickul an dem 155. Blat schreibt: Die einfallende streit nicht nur Mißverstand / oder Wort-Gezänck seyn / dafür es etliche halten möchten / da ein Theil deß andern Meynung nicht gnugsam eingenommen hätte/ und sich also der Span in etlichen wenigen Worte/an welchen nicht viel gelegen/ hielte: Sondern es seynd wichtige grosse Sachen/ darüber gestritten worden / und also geschaffen / daß deß einen/ und irrenden Theils Meynung in der Kirchen Gottes nicht kan/ noch soll gedultet/noch viel weniger entschuldiget werden.

Daß aber die exemplaria der Augspurg. Confession, welche von den Lutheranern zu Naumburg 1561. zu Franckfurt 1558. zu Wormbs 1557. zu Wittemberg / Anno 1541. 1540. und 1536. zu Nürnberg / im Jahr 1532. seynd gebraucht worden / nicht übereins stimmen weder in Worten / noch viel weniger in dem Verstand mit der ungeänderten Augspurgischen Confession, und Außlegung / wie sie es in dem Concordi-Buch vorgestellt/ ist Sonnen klar / und haben es schon viel erwiesen: als Laurentius Forerus im Uberschlag am 2. Cap. Die Durchleuchtigste Controversisten / Christian Wilhelm Marggraf zu Brandenburg/ und Jacob Marggraf zu Baden/ ja die Prädicanten selbsten / wie bey Forero folio 160. zu sehen. Können auch die Lutheraner kein einiges Buch zeigen / so mit Bekräffti-

kräfftigung einer einigen Lutherischen Universität wäre in Druck gangen vor dem 1580. Jahr / in welchem diese Augspurgische Confession mit diesen Worten / oder aber mit dieser Außlegung / und sechs neue Lehren (wie am dritten Capitul gezeigt) zu finden wäre. Werden also durch dieser so benannte ungeänderte Augspurgische Confession, so in dem Concordi-Buch gedruckt / alle andere / welche mit dieser nicht übereins stimmen / als verfälschte und geänderte verworffen / und alle jene / so der vorigen Exemplarien eines unterschrieben (darunter Churfürsten / Fürsten / und Städte) einer unwarhafftigen That bezüchtiget / als welche veränderte / und verfälschte Exemplarien ihrer Augspurgischen Symbolischen Bekäntnüß Lehr / unter dem Namen und Vorwort der Unveränderten mit ihrem Nahmen unterschrieben / und mit ihrem Signet oder wie sie es anderst nennen / Secret bekräfftiget / dardurch Land und Leuth betrogen / von der ersten Augspurgischen Confession, und dero rechtem Verstand / auch folgends von dem ewigen Heyl abgeführet hätten / weilen je in erschröcklichen Spaltungen / wie es das Concordi-Buch nennet / welche nicht können / noch sollen geduldet werden in der Kirchen Gottes / keiner hat seelig können werden; Es werden verworffen alle vorhin geschriebene Lutherische Bücher / welche der Lehr deß Concordi-Buchs zuwider. Wie dann die Lutherischen Theologi in Liechtenbergensi Conventu, im Jahr 1576. selbst viel Schrifften ihrer Vorfahrern abgeschafft / und in specie consensum Dresdensem, und Corpus doctrinæ Philippi, dessen Lehr sie sich so viel Jahr als ihres Glaubens bester Richtschnur gebraucht haben. Forer. in bello ubiquistico. Welches warhafftig ein großwichtige Sach / so die Seelen Seeligkeit aller in der Augspurgischen Confession, Lehr gestorbnen Vorfahrern in die Verlohrenheit setzet; Die Authorität der Durchleuchtigsten Churfürsten / Fürsten / Ständen / so solche vorige Symbola mit ihren Nahmen und Secret, zu Naumburg / Franckfurt / und sonsten bestättiget / vor der gantzen Welt zu Spott machet /

wie

wie solches bedauret der Durchl. Controversist, Marggraff zu Brandenburg Christian Wilhelm / welcher in apbendice Apologiæ 3. cap. am 465. Blat also schreibet: Wir tragen mit hoch-ermeldten Churfürsten / und Ständen / der Augspurgischen Confession, hertzliches Mitleiden / daß sie von ihren Prädicanten vor der gantzen Welt mit offenbahrer Warheit verspottet werden. Ja es wird auch durch diß Concordi-Buch nicht allein die Authorität der Churfürsten / und Lutherischen Theologen / so vor dem Concordi-Buch die geänderte Augspurgische Confession, als were sie die Gerechte / hervorgeben / und mit ihren Nahmen und Secret bestättiget: Sondern auch die Authorität der Lutherischen Ständen / und Theologen / so in dem Concordi-Buch die ungeänderte Augspurgische Confession unterschrieben / mit Nahmen und Secret bekräfftiget / in Zweiffel geruffen / ob nicht sie ein geänderte Confession abermahls (wie dann in der Sach selbst wahr ist / und die Veränderung nicht in einem Artickul allein kan erwiesen werden / in welchem es mit dem Lateinischen Original nicht übereinstimmet) für die Ungeänderte unter ihrer Authorität haben herauß geben. Dann / haben die Churfürsten / Fürsten / und Stände der Augspurgischen Confession in der Reichs Versamblung zu Augspurg 1561. in den Augapffel / und sonsten eine falsche Confession für ein Gerechte / (wie Laurentius Forerus in dem Uberschlag deß Augapffels im dritten Capitul / und der Durchl. Marggraff zu Brandenburg Christian Wilhelm in append. apol. c. 3. punct. 5. erwiesen /) können mit Handschrifft und Pettschafft bekräfftigen / und seyn dieses zu thun von den Prädicanten mit List betrogen worden / (in welchem denen Durchleuchtigsten Fürsten kein Schuld zu geben / sondern der Betrug allein den Prädicanten zuzuschreiben ist.) So bleibet kein Grund übrig mehr / warumb man nicht auch zweiffeln möge / ob nicht eben die Prädicanten mit der ungeänderten Confession im Concordi-Buch die Durchleuchtigste Fürsten abermahls hinters Liecht geführt / und

betrogen / ihnen ein veränderten Augustanisches Symbolum für das unveränderte zu unterschreiben vortragende.

Gesetzt aber / nicht gegeben / daß in dem Concordi-Buch die rechte ungeänderte Augsp. Confess. so mit dem Lateinischen Original in allen Worten perfect zustimmet / inserirt: so folgt doch noch unwidersprechlich dieses auß dem Concordi-Buch / daß / so man die Sach Theologicè ponderirt / das gantze Lutherthumb durch das Concordi-Buch zu Boden sincke. Dann erstlich / so die Lehr deß Concordi-Buchs wahr ist / daß die rechte Außlegung / und Verstand der Augspurg. Confession der jenige sey / welchen ihr das Concordi-Buch gibt / so ist klar / daß alle Verwandte der Augspurg. Confession vor der Zeit deß Concordi-Buchs / das ist vom 1530sten biß auff das 1580ste Jahr in Irrthumb gesteckt / weder die rechte Confession, weder dero rechten Verstand jemahls gehabt. Fällt also das Lutherthumb biß auff das achtzigste Jahr der mindern Zahl. Welches ein so erschröckliche Sach / daß es den Durchleuchtigsten Fürsten und Marggraffen Jacob von Baaden in das Hertz geschnitten / und zur Schoß der Allgemeinen Kirchen sich zubegeben vermögt hat. Seine Wort in seinen Motivis Catholisch zu werden am 8. Blat lauten also: Das Original (verstehe der Augspurgischen Confession) ist weder das Lateinisch noch Teutsch jemahls unverfälscht biß auff das 80ste Jahr der mindern Zahl in Druck kommen / ꝛc. auch die ersten falsche Drück / von Jahr zu Jahr / und wie wir beweisen können / sonderlich zehenmahl im Druck noch mehr erweitert / versetzet / und verrucket worden; und doch jedesmahl in Schuhlen / und Kirchen auffs erste Original / das sie mit Augen nie gesehen / schweren müssen / welches uns billich in das Hertz geschnitten. Die Lehr aber / welche in dem Concordi-Buch auffkommen / haben gleichfalls die Lutheraner nie gehabt / seynd also in der Finsternüß gestorben / und verdorben / weilen das Liecht der rechten Warheit und reiner Außlegung der Augspurgischen Confession erst mit

dem Concordi-Buch auffgangen. Daß aber das Lutherthum so von dem 1580sten Jahr biß auff diese Stund gewähret / durch dieses Concordi-Buch auch zu Boden falle / wird also erwiesen: Jener Theil der Lutherischen Kirchen und Schulen müssen nothwendig in Irrthumb stecken / so das Concordi-Buch nicht annehmen wollen / und dem Concordi-Buch ein widerwertige Lehr führen / wann wahr solt seyn / daß das Concordi-Buch allein die rechte Lehr / und Außlegung deß Verstands der Augsp. Confession hält. Daß aber auch jene Lutherische Kirchen und Schulen so dem Concordi-Buch unterschrieben / in gröstem Irrthumb stecken müssen / und von der rechten Lehr der reinen Augspurg. Confession abgefallen / ist in diesem anderten Theil dieses Buchs nach Genügen erwiesen worden / in deme gezeigt / daß kein Lutherische Kirchen weiter von der Augspurg. Confess. abgetretten / und in gröbere Irrthumb gerathen / als eben die jenige Lutherische Kirche / Schulen / und Universitäten / so die Lehr deß Concordi-Buchs angenommen. Wird also durch dieses Concordi-Buch / 1. das gantze Lutherthumb / so vor diesem Concordi Buch gelebt / 2. auch das Lutherthumb / welches nach Außgang deß Concordi-Buchs lebt / aber demselben nicht unterschrieben / noch dessen Lehr angenommen. Drittens und letztens / auch das Lutherthumb / welches dieses Concordi-Buch unterschrieben / zu Schanden gemacht / und überwiesen / daß sie in grösten Irrthumb stecken; Ist also nothwendig / daß die Durchleuchtigste Fürsten / und der Augspurgischen Confession geschworne Theologi dieses höchst schädliche Concordi-Buch auß ihren Kirchen und Schulen verbannen / wann sie die Ehr ihrer Vorfahrern / den rechten Verstand der Augspurgischen Confession, wie sie dem Käyser Carl Anno 1530. überreicht ist worden / beschützen und erretten wollen: Auch bey ihrem Versprechen bleiben / welches sie offtermahls sonsten / jüngst aber in dem Concordi-Buch / in der Vorred vor der Augspurgischen Confession, mit diesen Worten geschrieben haben:

Auff das männiglich sehen möge / daß wir in unsern Landen / Kirchen und Schulen / kein andere Lehr zu gedulden gemeint / dann wie dieselbe in Augspurg / Anno 1530. durch mehr gedachte Churfürsten / Fürsten / und Stände einmahl bekannt worden.

Zwey Blat hernach wiederholen dieses die Durchleuchtigste Churfürsten / Fürsten und Stände / und haben mit eignen unterschriebenen Nahmen und Secret, diese Wort bekräfftiget: Und dieweil unser Gemüth und Meynung / wie oben gemeldet / allzeit dahin gerichtet gewesen / daß in unsern Landen / Gebieten / Schulen / und Kirchen kein andere Lehr dann allein die / so in der heiligen Göttlichen Schrifft gegründet / und der Augspurgischen Confession und Apologia, in ihrem rechten Verstand einverleibt / geführt / und getrieben / und darbey nichts / so derselben zu entgegen einreissen möchte / verstattet würde.

Nun weilen dann diß Concordi-Buch am meisten der ersten Lehr und Verstand der Augspurgischen Confession und Apologiæ entgegen ist / wie erwiesen nach Genügen. Ist höchst vonnöthen / daß die Durchl. Churfürsten / und Fürsten ihrer eignen Außsag und Meynung nach / dieses Concordi-Buch auß ihren Kirchen / Schulen / und Landen unverzöglich verstossen und verbannen.

Das sechste Capitul.

Zwey hochwichtige Bedencken über die Augspurgische Confession selbsten.

DAs Erste ist / ob jemahlens die Augspurgische Confession gerecht / und ohne Verfälschung auß dem lateinischen Original / welches dem Großmächtigsten Käyser Carl dem Fünfften / Anno 1530. den 25. Junii zu Augspurg ist überreichet worden / in die Teutsche Sprach übersetzt worden. Dieses hoch-

ses hochwichtige Bedencken hat schon längst der gelehrte Doctor der Heiligen Schrifft Laurentius Forerus auß der Gesellschafft JEsu / in seinem Uberschlag über den Sternsüchtigen Augapffel behertziget / und in dem dritten Capitul im achten paragrapho am 189. Blat mit sieben Stellen erwiesen / daß das erste verteutschte exemplar mit dem Lateinischen nicht übereins gestimmet / sondern in sieben und mehr wichtigsten Puncten sey verändert / und verfälscht worden / welches fürwahr ein Sach ist / darob sich alle verwundern / absonderlich aber entsetzen sollen alle / der Augspurgischen Confession geschworne Mitglieder.

Diese Sach aus dem Grund zu verstehen / ist zu wissen: Daß der Großmächtigste Käyser Carolus der Fünffte denen Protestirenden Fürsten anbefohlen / ihre Gutbedüncken / Opinion / und Meynung derselbigen Irrungen Zwiespalten und Mißbräuch halber zu teutsch und latein / in Schrifft stellen / und überantworten; Wie die Augspurgische Confession in der Vorred am 16. Blat dieses Buchs bezeugt / diesem Befelch seyn die Protestirende Lutherische Fürsten nachkommen / und haben in latein / und teutscher Sprach die Augspurgische Confession unterschrieben / und überreicht in Augspurg auff dem Reichs-Tag Anno 1530. den 25. Junii. Conradus Dietericus der Lutherische Theologus, und der Ulmerischen Kirchen Superintendent, schreibet in der Vorred der lateinischen Augspurgischen Confession, so seinen Institutionibus Catecheticis zu Stetin Anno 1627. zum sechsten mahl gedruckt zum End am 788. Blat beygedruckt; daß der Großmächtigste Käyser Carl / als ihm die Augspurgische Confession ist vorgelesen / und überantwortet worden / selbst mit eigner Hand umb das lateinische Exemplar gegriffen habe / und solches zu sich genommen.

Diese beyde unterschriebene exemplaria seynd denen Confessionisten nicht mehr zu ruck gegeben worden / sondern beyde in dem Archiv deß Heiligen Römischen Reichs / das Lateinische zwar zu Prissel / das Teutsche zu Mäintz

behalten /

behalten / und gleichsamb in den Fätschen begraben würden / wie Didymus Hermanno villanus redet in disquisitionibus ubiquisticis. disquisit. 21. proposit. 5. num. 454. fol. 196. dessen Worte also lauten: Accedit, quòd Augustana Confessio (ut benè probat Thomas Henrici in Ana. tom.) Carolo Quinto exhibita non sit Confessionistis reddita, sed in Archivis Imperii servata; Latina quidem Bruxellis, Germanica verò Moguntiæ, atque dum in cunis adhuc vagiret, quodammodò sepulta.

Nun weilen diese zwey unterschriebene Original-Exemplarien das Lateinische und das Teutsche für eine Confession überantwortet worden / und nur allein denen / die nicht Lateinisch kunten / zu gefallen / dasselbige in teutsche Sprach übersetzt worden / hätte ja die teutsche Version / oder Confession perfect, und vollkommentlich mit der Lateinischen übereinstimmen sollen / welches sich doch nicht befunden / dann wie jetzund mit beygebrachten Texten / auß beyden Originalien erwiesen worden / ist das teutsche Exemplar / oder die teutsche Confession, mehr dann in sieben wichtigen Puncten ungleich / verändert / und verfälscht gewesen.

Erstlich in dem dritten Articul seynd in dem Lateinischen diese Wort: Docent, quòd Verbum hoc est, Filius DEI, assumpserit humanam naturam in utero Beatæ MARIÆ Virginis, &c. wie zu sehen bey Cœlestino, Hist. Com. M. D. XXX. Augustæ celebrat. tom. 2. fol. 71. pag. 2. lin. 1. & seq. Und auch in diesem Buch am 33. Blat. Diese lateinische Wort hätten also sollen verteutschet werden: Sie lehren daß das Wort / das ist / der Sohn Gottes die Menschliche Natur in der seeligen Jungfrauen Mariä Leib angenommen. Aber sie habens also verfälschet: Es wird gelehrt / daß GOtt der Sohn sey Mensch worden / gebohren auß Maria der reinen Jungfrau. Welches / spricht der angezogene Forerus, der Valentinianer / und anderer Ketzerey halber / unterschiedliche und gar nachdenckliche Reden seyn.

Zum andern / wird in dem lateinischen Exemplar in dem achten Ar-

ten Artickul also gelesen / daß die Kirche sey ein Versammlung aller deren / die warhafftig glauben: Verè credentium. wie bey Cœlestino, fol. 72. pag. 2. lin. 2. und in diesem Buch pag. 43. col. 2. zu sehen. In der Teutschen Confession wird das Wort Verè warhafftig außgeschlossen / indeme doch diese Außlassung einen grossen Unterschied verursachet in diesem Punct.

Drittens / / in dem neunten Articul hat die Lateinische Confession diese Wort: De Baptismo docent, quod necessarius sit ad salutem, wie bey Cœlestino in dem gerechtisten Exemplar zu sehen. Histor. com. tom. 2do fol. 72. pag. 2. lin. 1. artic. cit. In diesem Buch pag. 45. col. 2. in Baptismo docent, quòd sit necessarius ad salutem, welches zu Teutsch also lautet: Von dem Tauff lehren sie / daß er nöthig sey zur Säligkeit. In der teutschen Confession aber wird das Wort (zur Säligkeit) außgelassen / wie eben in denen drey teutschen Exemplarien dieses Buchs zu sehen pag. 44. & 45.

Viertens / in dem zehenden Artickul hat der teutsche Tollmetsch den jetzigen Lutheranern einen Spieß in die Augen gesetzt / in deme er die Catholische Lehr von der Transubstantiation, klärer geben / als das Lateinische Original selbsten / welches diese Wort allein setzet: De Cœna Domini docent, quòd Corpus & Sanguis Domini adsint, & distribuantur vescentib⁹ in Cœna Domini, & improbant secùs docentes. Wie solches im dem gerechtisten Exemplar Cœlestini zu sehen. Hist. com. to. 2. fol. 172. pag. 2. artic. cit. und in diesem Buch am 45. Blat / col. 2. De Cœna Domini docent, quòd Corpus & Sanguis Christi verè adsint & distribuantur vescentib⁹ in Cœna Domini, & improbãt secùs docentes. Diese Wort solte also verteutscht werden: Von dem Abendmahl deß HErrn lehren sie / daß Leib und Blut deß HErrn warhafftig zugegen sey / und dann außgetheilt werde denen / die es essen. In der teutschen Confession aber werden etliche Wort hinzugesetzt / also:

Von dem Abendmal deß Herrn wird also gelehrt / daß wahrer Leib und Blut Christi warhafftiglich under der Gestalt deß Brodts und Weins / im Abendmahl gegenwärtig sey. Diese Wort / unter der Gestalt deß Brodts und Weins seynd nicht in dem Lateinischen / und wünscheten die jetzigen Lutheraner wegen der Transubstantiation, oder Verwandlung einer Substantz in die andere / von der sie abgefallē / daß der teutsche Tollmetsch solche niemals hätte hinzugesetzt in das teutsche Original / weilen sie diese nicht außkratzen können / und dardurch klar überwiesen werden / daß dazumahl / als die Confession übergeben worden / auch die Transubstantiation nach dem rechten Verstand der Lateinischen Worten sey geglaubt worden. Item ist die teutsche Version verändert in diesen Worten. Was in dem lateinischen heisset / es wird außgetheilet denen / so da essen / verändert die teutsche also: Es wird außgetheilet und genommen. Vescentibus, heisset nicht nehmen / sondern essen / und ist nach der jetzigen Lutheraner Lehr / also viel an dem essen daran gelegen / daß sie kein Gegenwart Christi in dem Abendmal gestehen / es sey dann man esse das gesegnete Brodt.

Fünfftens / in dem zwölfften Artickul hat das Lateinische Original diese Wort: Fides, quæ concipitur ex Evangelio seu absolutione. Wie zu sehen in deß Georgii Cœlestini gerechtigstem Exemplar. Hist. comit. tom. 2. fol. 173. pag. 1. art. cit. und auch in diesem Buch pag. 49. col. 2. Diese Wort hätten also sollen verteutscht werden: Der Glaub / welcher empfangen wird auß dem Evangelio / oder Loßsprechung (Absolution.) in dert teutschen Confession aber seynd sie also verändert / und heist: Glauben an das Evangelium und Absolution / daß die Sünd vergeben / ꝛc. Welche Wort einen gantz andern Verstand machen.

Sechstens / in dem ein und zwantzigsten Artickul / gleich im Eingang eräuget sich ein merckliche Veränderung zwischen dem teutschen und lateinischen Exemplar / so im Verstand als in Worten. Dann was im lateinischen Original mit diesen Worten vorgetragen wird / ut imitemur fi-

dem

dem eorũ, & bona opera. Wie in dem gerechtisten Exemplar bey Cœlestino zu lesen. Histor. com. tom. 2. fol. 176. pag. 1. und in diesem Buch pag. 87. col. 2. und auff teutsch also hätte sollen gegeben werden: auff daß wir ihren glauben und gute Werck nachfolgen. Das verfälschen sie in der teutschen Confession also: So wir sehen wie ihnen Gnad widerfahren/ auch wie ihnen durch Glauben geholffen ist/ dazu daß man Exempel nehme von ihren guten Wercken. Wie bey eben gemeldtem Cœlestino fol. 156. pap. 1. lin. 2. & seqq. und in diesem Buch pag. 86. col. 1. befindlich. Imitari fidem eorum, heist nicht unsern Glauben stärcken/ sondern ihren Glauben nachfolgen. Welches gantz einen andern Verstand macht. Arius hat auch seinen Glauben gestärckt/ hat darumb nicht der Heyligen Glauben nachgefolgt.

So ist auch das Wort: Exempel nehmen/ weitläufftiger/ als imitari, nachfolgen. Dann Exempel nehmen/ kan auch so viel seyn/ als ein Erfahrnuß nehmen/ welches auch ohne Nachfolgung geschehen mag. Also sagt man: sumite exemplum ex hoc reo: Nehmt ein Exempel an diesem armen Sünder/ das ist/ ein Erfahrnuß/ ein Lehr/ spiegelt euch an ihme/ nicht zur Nachfolg/ sondern vielmehr/ zur Verdammung seiner Werck. Warauß zu sehen/ wie unauffrichtig die Confessionisten/ mit der Verteutschung Augspurgischer Glaubens-Bekantnuß umbgangen/ da sie anstatt der eygenthümblichen/ und deutlichen Lateinischen Wörter/ in dem ersten teutschen Exemplar/ so wohl als in anderen hin und wieder verzwikte/ vortheilhaffte/ geschraubte/ zweydeutige/ und zweiffelhaffte teutsche Wort eingespickt haben. Indeme ihnen doch (da sie auffrichtig hätten handeln wollen) die eygentliche und unvortheilhaffte teutsche Wörter nicht abgangen wären.

Eben in diesem ein und zwantzigsten Artickul find man in dem ersten teutschen viel unnöthige Außläuff/ und Zusätz/ welche in dem Lateinischen Original nicht zu finden/ wie es der Augenschein gibt in diesem Buch. cit. pag. 86. & seqq. col. 1. und bey Cœlestino,

no, Hist. com. tom. 2. fol. 156. pag. 1. & 2. wie hingegen auch zu End gemeltes Artickuls in dem Anhang viel Zeilen/ die im Lateinischen gefunden werden. Apud Cœlest. hist. com. to. 2. fol. 176. pagin. 2. in dem teutschen nicht mit einem Wort berührt/sondern gantz außgelassen worden. ibidem fol. 157. pag. 1. Welcher verständiger soll auff ein solche Tollmetschung was bauen oder trauen dörffen? und nicht vielmehr alles und jedes in Verdacht ziehen?

Eines kan ich nicht umbgehen / und findt sich zu End dieses ein und zwantzisten Artickuls/ allwo sich die Confessionisten beschönen wollen/daß sie kein eintzige ketzerische Lehr führen. Da hat das lateinische Original diese außdrückliche Wort: Tota dissensio est de paucis qvibusdam abusibus. Der gantze Streit ist von etlich wenigen Mißbräuchen. Welche Wort bey Georgio Cœlestino zu sehen. Hist. com. to. 2. mihi fol. 176. pag. 1. In der teutschen Original-Version haben sie diese Wort also verfälschet: Dann die Irrung und Zanck ist über etliche Traditionen und Mißbräuch. Auß dem Tota, oder der gantzen/haben sie ein sed, oder dann gemacht/ und das Wort/ paucis, wenig haben sie gantz und gar außgelassen. Welches auch im Anfang erwehntes 21sten Artickuls zufinden/ allwo das lateinische Original hat? Tantùm paucos quosdam abusus omittant, (apud Cœlestin. Histor. com. tom. 2. fol. 176. pag. 2.) im teutschen wird diß Wörtlein paucos-wenig/wieder gantz außgelassen und übersprungen. Was das für ein Handgreiffliche grosse Verfälschung sey / stehet allen Theologen zu erachten / dannoch ist diese Verfälschung in alle / so wohl lateinische (Cœlestini edition außgenommen) als teutsche Nachdruck eingesetzet worden/ wie der gelehrte Doctor der Heiligen Schrifft P. Laurentius Forerus am angezogenen Orth am 190. Blat bezeuget/ daß die lateinische Augspurg. Confess. Vom Jahr 1590. biß auff diese Stund / ausser deß Georgii Cœlestini edition (so viel mir nach fleissigem Nachsuchen bewust) von den Lutheranern niemals unverändert und unverfälscht gedruckt außgangen

gangen: Auch so gar in dem Lateinischen Concordi-Buch nit: unangesehen in der Vorred dessen hochbetheuret wird/ daß die ungeänderte Confession einverleibt sey: Welches ein solche Schand ist/ darob sich billich ein ehrliches Gemüth soll entsetzen/dann ich in der Warheit sagen kan/daß ich mehr als zwantzig unterschiedliche lateinische Druck under Handen gehabt/ und noch habe/ aber befunden/ daß keiner mit dem Original in dem obangeregten Paragrapho: Tota dissensio est de paucis quibusdam abusibus, übereinsstimmet. bißher Forerus. Diese Verfälschung obangezogenes Texts. Tota dissensio &c. kan noch auß der teutschen Version selbsten genug abgenommen werden/ auß dem vorgehenden/ uñ nachfolgenden Worten dieses Artickuls/in deme eben in der teutschẽ Version gesagt wird/daß sie nichts lehren/ so der Heil. Schrifft oder gemeiner Christlichen/ ja Römischen Kirchen --- entgegen ist/ und vor dem zwey und zwantzigsten Artickul werdẽ diese außdrückliche Wort im teutschen Original gesetzt. So nun von den Artickuln deß Glaubens in unsern Kirchen nicht gelehret wird zu wieder der Heil. Schrifft oder gemeiner Christlichen Kirchen/ sondern allein etliche Mißbräuche geendert sind. Allwo das Wörtl. allein/ außschliesst alle Streit von Glaubens-Sachen/ und eben diesen Verstand gibt/ daß der gantze Streitt nur von etlichen Mißbreuchen sey/ dañ diese zwey propositiones oder Reden seyn æqvivalentes oder gleichgültig/ der gantze Streit ist von etlichen Mißbräuchen/ und der Streit ist allein über etliche Mißbräuche. Weiln das Wörtl allein in der nachfolgenden Red ebẽ diesen Verstand macht/ welchẽ das Wörtl gantze in der vorgehenden/ dañenhero hätten die Luther. Theologi, so die latein. Confession in die Teutsche versetzet/ besser den Verstand der vor-/ und nachgehenden Wort beobachten sollen/ und/ wann sie das vorgehende Tota, oder gantze/ haben verändern wollen/ hätten sie das nachgehende allein auch außlassen sollen/ damit man sie nicht so gar augenscheinlich auß gleich

nachfolgenden Worten dieser Verfälschung des Wörtleins Tota, (an dem hochwichtig viel gelegen/) mit dem nachgesetzten Wörtlein allein / überweisen könnte. Ich gib nicht zu / nimbs auch nicht für war / oder bekannt an diese proposition: Tota dissensio est de paucis quibusdã abusibus. Aber das bleibet erwiesen auß Georgio Cœlestino, auß Laurentio Forero, auß dem Durchleuchtigsten Marggraffen Jacob von Baden / daß in diesem so hochwichtigen Punct die erste teutsche Confession so Carolo V. überreicht / und alle Nachdruck so wohl lateinische als teutsche (Cœlestini edition außgenommen so viel mir mit Forero nach fleissigen nachsuchen bewust) verfälschet seyn.

Zum siebenden der 23. Artickul in der teutschen übergebenen Confession / siehet dem Lateinischen gar nicht gleich / bezeugts eben angezogener Doctor der Heil. Schrifft / Forer. folio 190. Wie auch sonsten andere seltzame Verrückungen / in selbigen und andern Artickuln zubeweisen / darvon auch in dem vierdten motivo deß lobwürdigisten Fürsten Marggraff Jacoben von Baden / ein mehrers zu finden. Bißher Forer. besiehe auch Cœlest. Hist. com. to. 2. fol. 157. pag. 2. & 177. pag. 2. und in diesem Buch pag. 98. & seqq. col. 1. & seqq.

Diese und vorgemeldte Veränderungen / und Verfälschungen in der teutschen Confession / welche mit der Lateinischen K. Carl überreichet worden / haben die Lutherischen Theologi entweder wissentlich / oder unwissentlich begangen. Haben sie es nicht gemerckt / noch verstanden / so seynd sie fürwar sinn- und hirnlose Leuth gewest / und deß Nahmens eines Theologi nit wehrt / auch nicht fähig / die ein Glaubens-Symbolum verfassen / oder verdolmetschen sollen. Haben sie aber wissentlich / und mit Willen solche so grobe / als vielfältige Verfälschung begangen / so müssen sie treu- und gewissenloß mit ihren Fürsten gehandelt haben / indeme sie selbe überredt die teutsche

teutsche Confession zu unterschreiben / als wäre sie mit der Lateinischen eins / und beyde für eins dem Käyser zu übergeben.

Auß dieser Veränderung und Ungleichheit der übergebenen teutschen Augspurgischen Confession mit der übergebenen lateinischen an einen Tag / an einem Orth / vor einem Käyser / nemlich Carolo dem Fünfften / entspringt anjetzo ein andere Frag: Welchem auß diesem zweyer unterschiedlichen exemplarien Glauben zugeben / der Lateinischen / oder Teutschen von den fünff Fürsten / und zweyen Stätten unterschriebenen Augspurgischen Confession? Allem Ansehen nach / wirds einem gedunckhen der lateinischen Confession und exemplar den Vorzug zugeben / als welches der Großmächtigste Käyser Carol der V. höchstmildesten Angedenckens / mit eigner Hand ergriffen / und zu sich genommen. Anderten / weilen allezeit die Lateinische Sprach in der Catholischen Kirchen vor der Teutschen den Vorzug gehabt / in Schulen beförderist / und Glaubens-Sachen / als welche neben den zweyen Grund-Sprachen der Hebräischen und Griechischen von Christi Haubt am Stammen des H. Creutzes geheiliget worden / und zwar als die nächste an dem Haubt / mehr / dann beyde der andern. Drittens / weilen nit das lateinische exemplar auß dem teutschen / sondern das Teutsche auß dem Lateinischen genommen worden / gleich wie das Concordi-Buch Anno 1579. zu Dreßden gedruckt / am 21. und 23. Blat bezeugt / daß die Apologia der Augspurgischen Confession Erstens von Philippo Lateinisch gemacht / nachmahls aus dem Lateinischen durch Justum Jonam verteuscht worden.

Auff diese Frag / ob der Lateinischen oder Teutschen Confession mehr zu glauben / wollen wir in nachfolgendem anderten hochwichtigen Bedencken Antwort geben / und erweisen / das weder eine / noch die andere möge für ein glaubwürdiges Glaubens-Symbolum angenommen werden.

Das

Das andere hochwüchtige Bedencken über die Augspurgische Confession selbsten.

BIßher ist der grosse und vielfältige Abfall von der Augspurg: Confession, in welchen die Lutheraner selbsten / und der Augspurgischen Confession geschworne Theologi, besorderist alle dem Concordi-Buch unterschriebene Universitäten / Kirche und Schulen gerathen / nach Genügen auß ihren eigenen Büchern / so sie ohne Schimpff ihrer Vorsahrer nicht umbstossen können / erwiesen worden. Anjetzo befindet sich ein weit hochwichtigers Bedencken über die Augspurgische Confession selbsten. Ob auch ein eintziger Grund seye die Augspurgische Confession für ein Glaubens-Symbolum anzunehmen / wie die Lutheraner wollen bey Cunrado Dieterico in der Vorrede seiner Augspurgischen Confession zu Stetin Anno 1627. Typis Georgii Goëtschii, zum 6ten mahl nachgedruckt / in seinen Institutionibus Catecheticis, wo er also schreibt: Augustana Confessio est Symbolum publicum quarundam Ecclesiarum Germaniæ de præcipuis religionis capitibus ex DEI verbo conscriptum. Die Augspurgische Bekandnuß ist ein offentlich Symbolum oder Innhalt der Glaubens Lehr etlicher Kirchen deß Teutschlandes von den fürnehmsten Stücken der Religion auß dem Wort Gottes beschrieben. Hie entstehet die Frag: Ob ein verständiger Theologus fide divinâ könne glauben die Artickul / so darinn begriffen / wann die Sach auff ein Theologisches examen, ad resolutionem fidei in motivum credendi ultimum gezogen wird / oder wann man die Grund-Ursach / warumben einer diesem Symbolo Augustano solte Glauben geben / auff einer Theologischen Waag ponderiret.

Dann daß man das Symbolum der Heil. Apostel / das Symbolum deß Heil. Athanasii, das Symbolum

Smbolum deß Heyl. Nicæni-schen Concilii, das Symbolum deß Heyl. Tridentinischen Concilii glauben könne fide divina, kommet nicht auß dem/ daß einer/ oder der ander gelehrte Kopff/ Doctor/ oder Universität/ auß eignem gutbeduncken geurtheilt habe/ vnd außgesprochen/ daß die 4. Symbola der H. Schrifft gleichförmig seyn.

Es beruhet nicht auff einem menschlichē Vrtheil eines Lands/ einer Nation/ Fürsten/ Königs oder Kaysers/ sondern es steiffet sich auff die Göttliche redende Authorität selbstē/ welche durch die gantze Heylige Kirch/ durch die rechtmässige vorgesetzte Bischoff/ vnd vorstehende Häupter der sichtbahren Kirchen durch eine Statthalter auff Erden solsche 4. Symbola fidei, vnd Glaubens-Bekantnuß approbirt/ vnd bekräfftiget hat/ Qui vos audit, me audit. Wer euch höret der höret mich/ Luc. 10. Dannenhero/ so man einen Catolischen Theologum fragt/ warumben er diese 4. oben angezogene Symbola glaube fide divina, mit einem Göttlichē Glauben/ wird er zum letzten Grund Antwort geben/ darumb glaube ich sie/ weilen 1. Gott selbst locutione reflexá betheuret hat/ daß er solche Symbola geredt habe locutione directâ, vnd 2. weilen ich diß nicht laugnē kan/ ich setze mich dann wieder die Kirchen/ vnd wolte mein eigenes Vrtheil der rechtmässigen geistlichen Obrigkeit vorziehen/ vnd mich den Heyden/ vnd Publicanen gleich machen/ Matth. 18. Si autem Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut Ethnicus & Publicanus. Das ist das letzte Göttliche motivum vnd Vrsach/ warumben diese 4. Catholische Symbola ein Catholischer Theologus mit einē Göttlichen glauben bekennet/ vnd annimbt.

Dergleichen Authorität vnd Motiven oder Beweg-Vrsach deß Augspurgischen Symboli, wie es die Lutheraner nennen/ anzunehmen vnd zu glauben/ kan von keinem Lutherischē Theologo gezeigt noch erwiesen werdē: dann wann man alle Vmbständ/ vnd Motiva, warumbē ihm fide divinâ zuglauben seyn solte/ erweget/ vnd auff Theologische

Waag leget / so befindet sich deren nicht ein eintziges / daß sich auff die Göttliche redende Autoritåt steuerte / man bedencke gleich 1. den Authorem der solches gemacht: oder 2. die Weiß / vnd Vmbstånd wie es gemacht: oder 3. die Bücher / auß welchen er sie gezogen: oder 4. die Persohnen / welche solches befohlen zu verfassen / oder schreiben / vnd übergeben: oder 5. den Römischen Kayser / dem solches überreichet worden: oder 6. jene / so solches gestattet haben: oder 7. alle andere Vmbstånd / mit welchen die Lutherische Theologi wollen diesem ihrem Augspurgischen Symbolo ein Ansehen machen: so wird man eintziges Motivum nicht finden / wegen welches ein gescheider Theologus könte fide divinâ das Auspurgische Symbolum glauben vnd annehmen: sondern es bleibt ein Vnglaubwürdige von gescheiden Leuthen verwerffliche / gantz grundlose Privat-Schrifft / welche so gar von ihrem eignem Vrheber diese Meinung nicht gehabt / daß es als ein vngezweiffeltes Symbolum ohne eintzige Verånderung solte angenommen / vnd der Christenheit vorgestellet werden.

§. I.

Daß die Augspurg. Confession von ihrem Authore kein eintzige Glaubwürdigkeit habe?

VNd erstlich von dem Authore zu reden / hat die Artickul der Augspurgischen Confession auß Befehl deß Fürsten von Sachsen Philippus Melanchthon zusam̃en geschrieben auß den 17. Artickuln / welche Luther / dem diß von seinen Collegis angetraut worden / zu diesem End verfaßet hat: welche zufinden tom. 5. teutschen Jenischen Drucks / am 14. 15. 16. Blat / wie Cunradus Dietericus in seiner Augspurgischen Confession Vorred Stettinischen Drucks fol. 789. zum 6. mahl herauß geben / mit anderen Lutherischen Historicis ins gemein bekennet. Von diesem ihrem Authore kan die Augspurgische Confession kein eintzige Authoritåt nicht haben / weilen er selber noch auff dem Reichstag zu Regenspurg 1530. im August-

August-Monath in dem Vergleich-Colloquio, so auß Befehl Kaysers Carl deß V. gehalten worden/ fast in allen Strittigen Artickuln vmbgestossen/ darvon man abgewichen/ vnd der Catholischen Lehr recht geben/ wie solches bezeugt der berühmte Histori-Schreiber deß Tridentinischẽ Concilij Sfortia Pallavicinus Libro 3. c. 4. num. 4. wie auch Didymus Hermannovillanus in disq. ubiq. disq. 21. prop. 5. Vigandus in seiner Histori am 26. Blat. Item Instrumentum Pacis Ecclesiasticæ per Timotheũ Laubenberg. Aschaffenburg Anno 1661. Item Georgius Cœlestinus ein Lutherischer Theologus, vnd vor Jahren Probst der Cöllnischen Kirchen in der March/ in dem Buch/ welches er/ seiner eignen Zeugnuß nach/ durch viel Jahr/ mit vielen Vnkosten/ grosser Mühe/ gefährlichen Reisen zusammen getragen/ vnd Historiam Comitiorum Anno M. D. XXX. Augustæ celebratorum eingeschrieben/ tomo 3. f. 44. p. 1. in summa primæ partis confessionis Principum, da er anziecht die Relation deß Vergleichs-Colloquii, so sich zwischen den Catholischen vnd Confessionistẽ den 16. Aug. 1530 zu Augspurg auß Befehl Kaysers Carl. V. angefangen/ vnd den 20. vollendet. Vnd daß solche Relation von der Catholischen Parthey höchstgedachtẽ Kayser Carl eingereicht worden/ sagt er/ daß sie also gelautet: Prima pars Confessionis complectitur artic. XXI. in quibus concordant nobiscum in quindecim quidẽ per omnia, in aliis autem ex parte. Tres enim infra remissi sunt ad abusus. Nempe undecimus, decimus quartus, & decimus quintus. Tres item ex parte discordant, nempe duodecimus, vigesimus, & vigesimus primus. Das ist: der erste Theil der Bekandtnuß begreifft in sich ein vnd zwantzig Artickul/ in welchen sie (der Confessionistischen seit Deputirte in der Zahl siebene/ fol. 42. pag. 2. als Joannes Fridericus Hertzog in Sachsen Joannis deß Churfürsten Sohn/ 2. Georgius Marggraff von Brandenburg/ 3. D.

Gregorius Pontanus, 4. D. Hellerus, beyde Rechtsgelehrte/ 5. *M. Philippus Melanthon*, NB. 6. M. Erhardus Schneppius Landgraffens in Hessen Prediger/ 7. M. Joannes Brenntius, Predicant zu Hall in Schwaben) Mit uns (Catholischen/ deren eben auch siebene alldort gezehlet werden/ als 1. Christophorus à Stadion, Bischoff zu Augspurg/ 2. Heinrich Hertzog zu Braunschweig/ und nachdeme dieser von Ihro Kayserl. Majestät auß gewissen Ursachen zu deß Landgraffens auß Hessen Durchl. abgesandt/ an seiner statt Georg Hertzog in Sachsen/ 3. und 4. die zwey Cantzler/ von Cölln/ und Baden/ 5. D. Johannes Eckius Ordinarus zu Ingolstatt/ 6. D. Conradus Wimpina, Ordinarius zu Erfurt, 7. D. Johannes Cochlæus, Probst zu S. Severi in Erffurt.) einträchtig sind in funffzehen Articuln durchgehend/ uñ völlig; In andern aber nur zum Theil/ sintemahlen drey auß ihnen unter die Mißbräuch gewiesen worden/ nemblich der Eilffte/ vierzehende/ uñ funffzehende: Drey aber seynd zum Theil zwiespaltig/ als der Zwölffte/ zwantzigste/ uñ Ein und zwantzigste. Wie in folgender Fürstellung bey eben gemeldtem Cœlestino zu sehen.

Concordant in	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 13. 16. 17. 18. 19.	Remissi sunt infra. 11. 14. 15.	Ex parte discordant. 12. 20. 21.
Seynd einträchtig in		Seynd hinab gewiesen unter die Mißbräuch.	Seynd zwiespaltig zum Theil.

Wie

Wie viel die Protestirende von den Artickuln deß anderte Theils ihrer Bekantnuß/allwo die Mißbräuch erzehlet werden/ abgewichen/gibt Cœlestinº eodē tom. f.44.45. und 46. zu verstehen.

Von beyderley Gestalten/ f. 44. pag. 2. erzehlet er/ daß die Confessionisten den 20. Augusti eingewilliget/ daß die Niessung deß Heiligen Sacrament deß Altars nicht ohne vorhergehende Beicht geschehen solle. Daß Pfarrherrn und Prediger von diesem Sacrament friedsam handeln und reden sollen / und die Niessung dessen unter beyderley Gestalten für kein Gebott außruffen / biß zu Erklärung eines Concilij. Sie glaubten daß Christi Feisch und Blut unter beyden Gestalten / ja unter einer jeglichen derselben sey. Sie wiedersprachen daß sie jemahls jemanden verboten das Sacrament unter einerley Gestalten zu nehmen / wo man es also haben könnte. Sie laugneten / daß bey ihnen die Gestalten deß Weins in Geschirren jemahls auffbehalten / oder zu den Krancken getragen worden. Sie erklärten sich / daß sie jene nicht verdammeten / welche vor diesem nur ein Gestalt genommen / oder noch dato nehmen. Sie glaubten auch nicht/ daß/ die nur ein Gestalt nehmen / unbillich handelten. Allein wolten sie/ daß dieses nicht offentlich geprediget wurde. Warauß ihre Halßstarrigkeit abzunehmen.

Von der Beicht / f. 45. p. 2. wolten die Protestirende/ daß sie nicht unterlassen wurde / theils wegen des grossen Trosts / den man auß der Absolution empfinge/theils damit erkennet wurde/wie hoch und nützlich der Gewalt der Schlüssel sey / und drittens auch das Volck sich gewöhnte ihre Sünd zu beichten.

Von Unterschied der Speisen/ f. 46. p. 1. wolten die Protestirende / daß man in nachfolgenden Tägen öffentlich nicht Fleisch essen solte / als in 4. Quatember Zeiten/am Freytag und Samstägen deß gantzen Jahrs/ am Christ- und Pfingst-Abend/ am Johannis des Tauffers und Aller Heiligen Abend. Haben sich zwar beklaget der Länge halber der viertzigtägigen Fasten/ wel-

che sie lieber hätten in unterschiedliche Zeiten abgetheilt haben wollen: erklärten sich nichts destoweniger/ daß sie nicht wolten zulassen daß man zu solcher Zeit offentlich Fleisch verkauffen solte.

Idem. Von den Fest- und Feyertägen/ wolten sie erstlich/ daß die gewöhnliche Fest solten gehalten werden / auff daß das Volck verbliebe in der Gewohnheit / das Wort Gottes anzuhören /; und nach Noth der Gewissen die Sacrament zu empfangen / benanntlich aber sollen diese Fest gehalten werden.

Alle Sonntag.
Der Christag.
St. Stephans Tag.
St. Johannis deß Apostels und Evangelistens Tag.
Die Beschneydung.
Die Erscheinung deß Herrn/ oder H. drey König Tag.
Die Heilge Wochen zu Verehrung deß Leydens Christi.
Der Ostertag/ sampt denen 2. nachfolgenden Tägen.
Die Auffart deß HErrn.
Der Pfingst - Sonntag/ Montag vnd Erichtag.
Die fürnehmsten Fest der vnversehrten Jungfrauen/ vñ Gottes Gebährerinn Mariæ.
Die Fest aller Aposteln.

Vnd daß an diesen Tägen gehalten sollen werden die gewöhnliche Lobgesäng / Aempter/ vnd Lectionen aus Göttlicher Schrifft. Auch daß in den Bett-Tägen / die Litaney / das Volck zum Dienst Gottes auffzumuntern / soll abgelesen/ oder gebettet werden.

Ibidem pag. 2. Von den Closter-Gelübden / wolten die Protestirenden / daß es denen München / und Closter-Jungfrauen / welche noch dato bey ihnen in Clöstern wandelten / biß zu deß Concilii Erklärung frey stehen solte / nach ihres Gewissens Anmahnūg entweder darinnen zu verharren / oder auch herauß zutretten. Auch wolten sie allen gegen ihnen verübenden Gewalt abhalten / und hintertreiben.

Ibidem. Vom Geistlichen Gewalt / wolten sie / daß das Geistliche Regiment / oder Bischöfflicher Gewalt solte gehandhabt werden. Sie versprachen auch darob zu sehn / daß denen Bischöffen schuldiger Gehorsam geleistet würde / Nemblich: daß ihre Pfarrherrn / vnnd Pre-

Prediger/ denen ordinariis der Orthen sollen præsentirt vnd vorgestellet werden: Daß die Bischoffen sollen straffen können die Excess oder Vbertretungen der Geistlichen; daß die geistliche Jurisdiction, oder Obergwalt in Sachen/ so zu dem geistlichen Richtambt gehörig/ nicht verhindert werde; Fol. 47. pag. 1. Daß die Bischöffliche Excommunication oder Geistliche Bann/ in Sachen/ so zur geistlichen Jurisdiction oder Obergwalt gehörig/ nicht verhindert werde/ wann sie gemäß der H. Schrifft geübt vnd vorgekehrt wurde.

Fol. 45. p. 1. Allein wegen des Cœlibats/ oder ledigen Stands der Priester/ war die gröste Strittigkeit/ da sie gar nichts weichen wolten. In der andern aber jeden liessen sie so viel nach/ als anjetzo beygebracht worden.

Nun zur Sach. Wie kan die Augspurg. Confession von ihrem Authore vnd Vrheber Philippo Melanthone einige Autorität vnd Ansehen haben/ der sie schon dazumahlen/ als sie kaum an das Tag-Liecht kommen/ fast in so vielen Stucken wiederruffen/ als Artickul sie in sich begrieffen hatte?

Anderten kan die Augspurgische Confession von Melanthone ihrem Authore kein Authorität haben/ weilen er sie nachmahls im 1540. Jahr auff ein neues vmbgeschrieben/ vnd also verändert/ daß der Lutherische Coppenhagische Prædicant vnd Theologus Brochmanns bekennet/ daß Philippus die Augspurgische Confession dermassen geendert/ daß durch solche Verenderung in dieselbige eingeführet worden schädliche Errores, 1. der Antinomer, 2. der Synergisten, 3. der Calvinisten 4. der Adiaphoristen/ vnd andere mehr. Wie solches auch der Durchleuchtigiste Maggraff Christian Wilhelm zu Brandenburg in Appendice Apologiæ cap. 3. pun. 1. anzieht. Diese Verfälschung der Augspurgischen Confession durch Melanthonem geschehen war also ärgerlich/ daß der angezogene Coppenhagische Lutherische Prædicant Brochmanns schreibt/ es sey von Luther selbst solches häfftig wiedersprochen worden.

worden. Illyricus auch in der Weinmärischen Disputation bezeugt/ es habe Luther deß Philippi enderung in der Confession übel auffgenommen/vnd verdrossen/aber dieweil sie schon im Druck verfertiget worden/habe er/was geschehen ist/ nicht endern können. Eben die Sächsische Prædicanten schreiben in dem Augapffel fol. 334. vnd 345. daß Philippus ihme eingebildet/ weil er die Confession auß den von Herr Luther angefangenen Artickuln etwas mit mehrem Worten erkläret/vnd in die Form gebracht/ es wäre ihm auch wol erlaubt daß er hernach wie er mit andern seinen Büchern gethan/ solche nach seinem Belieben vnd Gefallen ändern / vnd darzu setzen/ oder davon nehmen möchte. Darauff die Prædicanten gleich bezeugẽ/ es sey die Aenderung Philippi so grob gewesen/daß die Lutherische Prædicantẽ selbst/als sie es war genommen/daß sich Philippus vnterfangen / die allgemeine Augspurgische Confession eygenmächtiger Weiß zu ändern / habẽ sie starck darüber geeyfert / vnd es hoch empfunden; Herr Luther insonderheit hat es ihme verwiesen/vnd zu ihm gesprochen: Philippe, wer hat dir solches befohlen? Wie solcher Verweiß bey Laurentio Forero im Vberschlag in 3. Capit. Paragrapho 4. am 125. Blat zu lesen. So zeigt das Nürnbergische Handbuch durch M. Dominicum Beerr, Anno 1562. in Druck gehen in der History von der Augspurgischen Confession, daß Philippus vmb das 1549ste Jahr die Confession Lateinisch abermahls nachdrucken lassen / in welcher (den ersten Artickul außgenommen) alle andere verfälschet seyn worden / nachdem aber diese Verfälschung lautmährig worden/ seynd die Churfürsten der Confession einverleibt / zu Nürnberg zu Rath gangen/ was sie denen Papisten antworten solten / welche ihnen solche Verfälschung vorgestossen. In diesem Rath ist nichts anders geschlossen worden / als man soll bey der ersten Confession bleiben / welche doch dazumahls kein Mensch noch auff Erden vnverfälscht im Druck gesehen hatte.

drittens / ist Philippus Melanthon von der Augspurgischen Confession abgefallen im Jahr 1548. in welchem er sieben H. Sacrament in specie bekañt / und der Glaubens-Bekäntnüß Interim genannt / zur Zeit deß Fürstens Mauritij unterschrieben und angenommen; Nun war diese Glaubens-Bekäntnüß der Catholischen Lehr nichts zu wieder / außgenommen diese zwey Stück: deß Kelchs / und der Priester-Ehe.

Viertens / haben die jetzigen Lutheraner die Schrifften deß Philippi, und Corpus doctrinæ verstossen und verworffen (a) kan also der Augspurgischen Confessi on von dem Philippo kein grössere Authorität / als einer verlassenen und verfälschten Schrifft gemacht werden / als welche ihr eygener Author gleich in ihrem ersten Jahr verläugnet / nachmahls aber mit groben Irrthumen verfälschet hat.

§. 2.

SO man die Weiß bedencket / wie diese Augspurgische Confession ist gemacht worden / fällt gleichfalls alles ihr ansehen dahin / weilen solche nicht durch zehen oder zwantzigjärige Außeckung aller Strittigkeiten wie ein Tridentinische / sondern weilen solche auß dem Stegraiff auff eylender Post gemacht worden / wie solches Laurentius Forerus im Uberschlag am 3. Cap. am 10. §. am 197. Blat beweiset auß dem Protocoll deß H. Römischen Reichs / so an Chur-Mäintzischen Hoff behalten wird / allwo zu finden / daß nach dem Carolus der fünffte die Confession haben wolte / sich die Churfürsten und Fürsten erst entschuldigen müssen / daß in derselben noch etliche Orth zu corrigiren / und zu ändern wären / baten derowegen dieselbe Schrifft bey ihnen bleiben zu lassen / biß deß andern Tages.

§. 3.

SO man aber den Author will fahren lassen / und vom denen Bücherm / auß welchen die Augspurg. Confession gezogen / derselben ein Authorität und ansehen machen wolte / so kan gewiß auch diese nicht bestehen / weilen

O

(a) *In conventu Lichtenbergensi 1576. teste Forero in bello Ubiqvistico.*

weilen die Augspurgische Confession auß deß Luthers Bücher gezogen / beforder ist auß den 17. Artickuln / so im fünfftē tomo teutsch zu Jehna gedruckt / wie gestehet Cunradus Dietericus in der Vorred seiner Augspurgischen Confession, Stettinischen Drucks 1627. Nun kan ein solches aus deß Luthers Bücher gezogenes Symbolum kein glaubwürdiges Ansehen haben / weilen diese Bücher / durch so viel öffentliche Reichs-edict als ketzerisch / und von dem Apostolischen Stuhl verdammt und verbrannt worden: als Anno 1521. zu Worms in allgemeinem Reichstag durch ein Decret, welches seines grossen Nachdrucks halben wol würdig anhero zu setzen / und also lautet: (a)

CArolus der V. von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Käyser allzeit Mehrer deß Reichs / etc. Entbieten allen / und jeden Churfürsten deß Heil. Römischen Reichs / und andern Fürsten / so wohl Geistlichen als Weltlichen / Ertz-Bischöffen / Bischöffen / Prælaten / Hertzogen / Margrafen / Grafen / Frey-Herren / Edelleuthen / Kriegesleuthen / Landsessen / Statthalter / Pflegeren / Præsidenten / Richteren / Burgemaisteren / Schöppen / Gemanien der Stätte / Bürg / Flecken und Märckte: Deßgleichen allen Rectorn der Universitäten / Schulen und Collegien / Verwalteren / oder Beambten / und allen anderen unseren Unterthanen / und lieben getreuen / weß Standes und Wesens die auch seynd / unsere Käyserlichen Gnade / und alles Gutes / etc. Das Ambt eines wahren Römischen Käysers ist / daß er nicht allein die Gräntzen deß Heyligen Reiches mehre und erweitere / allermassen unsere Vorfahren Fürstens deß Reichs sich vielmahls zu Verthedigung der Heyligen Römischen allgemainen Kirchen mit Vergiessung ihres Blutes / beflissen / nachdem sie durch die Göttliche Gnade den wahren rechten Glauben eingeführet / oder die Ungläubigen vertrieben hatten / sondern auch daß er mit grosser Sorgfältig-

(a) *V. Florimundum de Remond de origine hæreseon germanicè editum Glogoviæ A. 1676. part. 1. c. 14. P. 108. ex quo hæc ad verbum exscripta sunt.*

fältigkeit / und Fleiß verfüge / und darob sey / damit kein einige Mackel oder Verdacht der Ketzereyen unsern heyligen Glauben in unsern untergebenē Landen beflecke. Wofern auch einer allberaith angefangen hätte einzuwurtzeln / soll er denselben aller Dings mit aller Macht / vermöge der jeder Zeit hero durch die Römische Kirch gehaltene Regul / und Ordnung vertilgen. Wofern nun jemand unserer Vorfahren Ursache gehabt hat solches zu thun / so haben Wir umb so viel desto mehr Ursach / allweil die unendliche Güttigkeit deß Allerhöchsten GOttes uns zu Beschützung und Mehrung deß Heyligen Glaubens gewürdiget hat / vielmehr Königreiche / und Herrschafften zu verleyhen / denn etwan andern unsern Vorfahren Römischen Käysern. Ferner / und über diß / weil Wir auch / was unser Väterliches Geschlechte belangt / von Christlichen Käysern / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / und Hertzogen von Burgund: Was aber unser Mütterliches Herkomen betrifft / Wir von Catholischen Königen in Hispanien / Sicilien / und Jerusalem herrühren / nnd gebohren seynd / deren aller Gedächtnüß / wegen deß Christlichen Glaubens begangener herrlichen Thaten niemahlen außgelöscht / noch in Vergessenheit kan gestellet werden: Darumb könnte solches nicht geschehen ohne grosse Verletzung und Beschwerung unsers Gewissens / und ewige Mackel / und Schandfleck unsern Namens / wofern wir so gar im glücklichen Anfang / und Eingang unserer Regierung bewilligten und verstatteten / daß etliche neue albereit verdambte / erst vor dney Jahren wiederumb auß der Höllen gezogene / und in Teutschland eingeführte Ketzereyen ferneren Fuß setzen / und durch unsern Unfleiß einreissen solten.

Wir halten ungezweyffelt darfür / daß keinem under euch verborgen / und unbewust sey / mit was für aller Dinges dem wahrē rechten Glauben zuwider lauffendē Irrthümeren / uud Ketzereyen / einer / Namens Martin Luther / Augustiner Ordens / sich unterstanden den Christlichen Glauben / und sonderlich in dieser edlen / und berühmten Teutschen Nation / welche jederzeit eine Geißl und Zerstörerinn deß Unglaubens / und der Ketzereyen

geweſt/ zu verfälſchen/ und zu vergifften/ der geſtalt/ daß wofern man nicht bey Zeiten darzu thut / ſo iſt gäntzlich zu beſorgen / daß dieſe gantze Nation / und folgends die gantze Chriſtliche Gemeine durch dieſes allgemach hereinſchleichende / und über Hand nehmende Gifft aller Dings behafftet/ verunreiniget / und in ein erſchröckliche Zwyetracht / und letztlich in ein elendes und armſeliges Verderben geſetzt werde: Dannenhero hat der Allerheyligſte Vater Leo/ der Zehende dieſes Namens/ Oberſter Biſchoff der heyligen Römiſchen Allgemeinen Kirchen / als deme für den Catholiſchen Glauben / und Wohlfart der Kirchen zu ſorgen gebühret / auß billicher Bewegnüß / Anfangs den beſagten Martin Luther mildiglich ermahnet / und Vätterlich erinnert/ von ſolchen Boßheiten / und unleidlichen Händeln abzuſtehen/ und ſeine allbereit außgeſäete Irrthümer zu widerruffen: Weil aber er Luther ſolches veracht / und ſo gar ſeine erſte Irrthümer mit anderen ärgeren gemehret hat / ſo hat dieſer Allerheyligſter Vater ſich entſchloſſen weiter zugehen / und gebührliche dar zu gehörige Mittel an die Hand zu nehmen: Zu ſolchem Ende hat er die Ehrwürdige Cardinäle/ Biſchöffe / und andere Prælaten der H. Römiſchen Kirchen/ wie auch die Priores oder Magiſtros generales, der Regel und Ordens-Perſohnen/ ſampt vielen anderen Hochgelehrten / und weiſen Männern / auß allerley Nationen / beruffen und verſamlet / wie auch mit ihrem zeitigem wol vorbedachtem Rath und Meynung den ogbemelten Martin Luther fodern laſſen/ und ihn wegen ſeines beharrlichē Ungehorſams / und Halßſtarrigkeit / nicht allein alle und jede ſeine itzige/ und zukünfftige dem Glauben und Einigkeit der Kirchen ſchädliche und zuwider lauffende Schrifften verdammet / und aller Orthen zu verbrennen befohlen; Sondern auch ihn Luther (wofern derſelbe nicht in einer ihm beſtim̃ten Zeit ſeine Meynung veränderen / und darneben erweiſen würde / daß er ſeine Irrthümer wiederruffen/ in ſich ſelbſt gegangen / darüber Buß gethan habe) als ein Sohn deß Ungehorſams / und Boßheit/ als einen Zertrenner/ und Ketzer von männiglich zu meyden / und vermöge der

Rechten

Rechten abzustraffen gebotten: Alles nach laut und Innhalt der außgefertigten Bullen / die uns als dem wahren und Obersten Beschützer des Christlichen Glaubens / und der Allgemeinen Römischen Kirchen ist zugeschickt worden.

So gar haben auch Ihre Bäpstliche Heyligkeit / uns durch dero Oratorem Hieronymum Alexandrum Protonotarium Apostolicum, und Obersten Bibliothecarium, oder Buchverwalter befehlen und ersuchen lassen / daß Wir auß Käyserlichem Ambt und Macht / darob seyn / und verschaffen wolten / damit alle und jede in solchem Apostolischen Brieffe begrieffne Dinge unfehlbahrlich gehalten und vollzogen würden / nicht allein im gantzen Römischen Reiche / sondern auch allen andern Königreichen / Herrschafften / und Provintzen / sonderlich aber in Teutschland / vermittelst Beystand / und Darleyhung unserer Käyserlichen Hülffe / und weltlichen Schwerdes zu Beschützung deß Catholischen Glaubens. Und wiewohl wir solche Errinnerung Beruffung und Forderungen / nach Uns überreichter Bäbstlicher Bulla, und zu letzt die Verdamnüß deß Luthers an vielen Orthen in Teutschland verkündiget / auch in unsern Niederlanden zu Löwen / und sonderlich zu Cölln / Trier / Mäyntz / und Lüttig zu vollziehen gebotten haben. Ist er nicht allein nicht in sich selbst gegangen / weder seine Irrthümer wiederruffen / noch umb Gnade und Verzeyhung gebeten / sondern hat auß seinem verkehrtem Gemüthe noch viel ärgere Früchte sehen lassen / auch sich als einen wüttenden und rasenden Menschē gantz ungestüm̄ gleich zum mercklichen Verderben der Kirchen erzeiget: Darneben hat er auch täglich viel / nicht allein mit neuen / sondern auch alten durch die heyl. Concilia vorhero verdampten Ketzereyen erfüllte Bücher under seinem Namen in lateinischer und teutscher Sprache außgehen lassen / dadurch das gemeine Volck desto leichtlicher zu verführen: In denselben Büchern verwürffet / vernichtet / schöndet / und verneinet er die von der Kirchen von so vielen hundert Jahren hero gebrauchte / und gehaltene Zahl

der sieben Sacramenten / deßgleichen verläumdet er schändlich und durch wunderbarliche und seltzame Mittel die Gesätze deß Ehestands / welche biß dato jederzeit gantz unversehrt verblieben.

Ebenmäßig sagte er sambt dem Wicklef / daß die letzte Oelung nichts anders sey / als ein Gedicht / und Menschliche Erfindung: Er bringt den Brauch der Niessung deß Heyligen Hochwürdigen Sacraments auff die hinvor verdam̃te Weise wiederumb herfür: Fürnemblich / und insonderheit aber verwirret er den sündigen Seelen die heylsame Beichte / und verwicklet sie dermassen / daß er auß der Confession oder Beichte / eine Confusion oder Verwirrung machet / und so gar sie meisten Theils vertilget / und abschaffet; Ja was mehr ist / er bedrohet / daß er noch viel schändlichere Dinge darwider schreiben wolle. Darauß erfolget / layder / daß allbereit etlich verursacht worden anzufahen / an der Weise und Einsetzung der Beichte zu zweyfflen: Andere habẽ sie beschnitten / und gestümpelt / andere aber haben gar underlassen zu beichten / und lassen sich öffentlich vernehmen / das man keines Weges beichten solle. Uber dieses verachtet Luther nicht allein die Priesterliche und Geistliche Weyhe / und die Göttliche Gabe / durch welche der Heylige Leib / und Blut Christi JEsu gehandelt / und gewandelt wird / sondern auch die Macht der him̃lischen Schlüssel / und alle diese Dinge machet er nicht allein gemein den Layen / den jungen Kinderen / und den Weiberen / sondern er räitzet auch die Layen selbst / daß sie ihre Händ im Blut der Priester waschen sollen. Wann er von unserm Heyligen Vater / und Obersten Priester unserer Religion dem Nachfolger S. Petri, und wahrem Statthalter Christi auff Erden redet / gibt er ihm nur schändliche und Ehrenrührige Namen / verfolgt ihm mit unnachläßchen / unerhörten Schmach- und höchstempfindlichen Läster-Worten. Er sagt auch sampt dem Manichæo und Wicklef / daß kein freyer Wille überall / sondern alle Ding geordnet seyn auff ein gewisses Gesätze / und Nothzwang: Zu Bestättigung dessen behülfft er sich mit den Reimsprüchen der Heydnischen Poëten / als wären sie ein unwiedertreibli-

treibliche Beweiß-Spruch. Vom Hochwürdigen Opffer der Messe sagt er in seinen Büchern / daß sie weder den Todten / noch den Lebendigen / sondern nur dem jenigen nutze / der sie celebriret / und haltet. Die Einsetzung / und den Gebrauch deß Fastens und Betens / welches wir in der Kirchen halten / verkehret und vertilget er. Was das Fegfeuer / und den Stand der Seelen / welche im selbigen gereiniget werden; Item / die Verdienste / und Würckung deß Göttligen Opffers / und die Erlösung / welche die Abgestorbene Christgläubige Seelen von uns erwarten / belanget / ist er wider die Kirchen / und vergleichet sie mit den Waldensern / und Wicklefisten / und hält von der streittenden Kirchen eben das jenige / was Anfangs die Pelagianer und Hussiten davon haben gehalten. Die von der Kirchen angenommene Schrifften und Zeugnüssen der Heyligen Vätern verspottet er / und an allen Orthen / wo er sie befindet / verlacht er die ihnen gebührende Ehrerbietung. Er vergringert / und vernichtet die Andacht / hebt den Gehorsamb / und alles Regiment auff / dardurch wird das Volck gereitzet / sich ihren so wol Geistlichen / als Weltlichen Obrigkeit zu wieder setzen / und allerhand Raubereyen / Plünderungen / Mord / und Todtschläge nicht ohne höchste Gefahr der gantzen Christenheit zu begehen. Was aber noch mehr ist / er unterstehet sich ein neues / und von allen Gesätzen befreytes viehisches Leben einzuführen. Dieser Seel- und Gottlose Mensch verachtet die Gesätze dermassen / daß er keine Scheu getragen / so gar die Satzungen der Heyligen Vätern / und Heyligen Canonum, öffentlich zu verbrennen. Viel übler würde er auch umbgegangen seyn mit den Büchern der weltlichen Rechte / wofern er sich nicht mehr gefürchtet hätte vor dem weltlichen Schwerdt / denn vor der Excommunication und Geistlichen Bannes deß Baptes. So gar anjetzo schämet er sich nicht den Heyligen Concilien zu widersprechen / und seines Gefallens zu verachten. Under andern beisset / und zerreisset er mit seinem unrainen Schand-Maul das Constantische Concilium (welches zu immerwehrender Glory deß edlen

Teutsch-

Teutschlandes / uns den Frieden und Ruh der Einikeit wiederbracht hat) und sagt / daß es zum allerärgsten geirrt habe / und daß die jenigen / welche allda versamlet gewesen / und den Joannem Huß verbrennen lassen / nichts anders waren / als eine Synagoga deß Sathans. Er nennet Weyland Käyser Sigismundum, Hochseeliger Gedächtnüß einen Anti-Christ, und sagte / daß die andere Reichsfürsten seine Apostel / Todtschläger / und Phariseer gewest. Darneben gibt er für / das deß Hussen auff dem besagten Constanzischen Concilio verdam̃te Irrthum lauter Evangelistische / und Christliche Lehre gewest / und das er sie für solche halten / und vor aller Welt vertheidigen wolle. Hergegen verwirfft und verdammet er die andern Artickul deß Hussen welche die Kirche gut geheissen / und zugelassen hatte. Er ist auch in eine so grosse Mütigkeit / und Wahnsinnigkeit gerathen / daß er sich berühmet / daß wofern Johann Huß nur ein einiges mahl ein Ketzer gewest / er zehenmal mehr ein Ketzer sein wolle. Dermassen begürig ist dieser Mensch auff die Neuerungen / und ein Liebhaber deß Verderbens der Menschen gewesen / das er fast alles / was er geschrieben / oder in seinem Nahmen in Druck hat außgehen lassen / mit tödlichen Giffte erfüllet hat. In Summa er ist kein Mensch / sondern vielmehr ein Teufel in Menschlicher Gestalt / welcher zum Verderben deß Menschlichen Geschlechtes den Habit / und die Kutten eines Mönches angeleget / und wie in eine Pfützen die Ketzereyen vieler vorlängst verdammter / und begrabner Ketzer gesammlet / und in ihm selbst viel andere neue unter dem Schein deß falschen Glaubens erdacht hat / damit er seinen Betrug / und Falschheit desto besser bedecken möge. Deßgleichen unter dem Fürgeben der Freyheit / welche er männiglichen verheisset / führet er das Joch / und Dienstbarkeit deß Teuffels ein: unter dem Namen der Evangelischen Bekänntnüß / bemühet er sich das schöne Angesicht der Kirchen zu schänden / und allen Frieden / und Evangelische Liebe zu zerstören / und zu vertilgen.

Weil

Weil dann wir alle diese Dinge / offt und fleissig bey uns selbst betrachtet / wie auch dessen durch unsere Unterthanen / und sonderlich den Heiligen Vater berichtet / und erinnert worden / so haben wir diesen wichtigen Handel / nicht ohne merckliche Schmach Unsers Namens / und sonderbahren Schaden / und Untergang des rechten wahren Glaubens verachten / noch in Wind schlagen sollen / noch wollen: Sondern nach dem Exempel unserer Löblichen Vorfahren der Römischen Käyser / mit Vorwissen der Churfürsten / und aller allhier zu Wormbs versammleten Stände deß Reiches zu Erhaltung der Freyheit der Catholischen Kirchen / gleichwohl allbereit erkennet / erkläret / und geurtheilet / daß man einen solchen durch den höchsten Bischoff / und Apostolischen Stul verdamten / in seiner Hartnäckigkeit / und Boßheit verstockten von der Catholischen Kirchen Abtrinnigen / öffentlichen und wissentlichen Ketzer durchaus kein Gehör geben solle: Aber doch zu Hinnem- und Verhüttung alles Verleumbdens / zumalen / weil etliche Leute fürgaben / daß Luther nicht alle Bücher / die man ihme zugemessen / geschrieben / so hat man für nöthig gehalten / daß ehe / und bevor das Bäpstliche Decret oder Gebot vollzogen wurde / Luther angehöret / mit seiner Verantwortung vernommen / und auff ein sicheres Geleite hieher gefodert würde: Inmassen dann geschehen ist / nicht zwar in Meinung Uns eine Erkäntnüß und Gewalt in dieser Sachen zu zueignen (dann wir wissen gar wol / daß sie dem Apostolischen Stul gebühret / und zustehet) noch auch zu gedulten / daß die Dinge / welche unsern Heiligen Glauben betreffen / erst anjetzo in Zweiffel / und Disputation, zur höchsten Aergerniß / und Betrübung der Gläubigen / und den Ungläubigen Ursache zu geben / uns zu verspotten gezogen wurde; Sondern damit wir / nachdem Wir diesen Menschen selbst gesehen / und sein Gemüthe eigendlich erforschet / ihn / wo möglich / wiederumb durch gute Erinnerungen / und heylsamen Warnun-

gen auff den rechten Weg bringen möchten: Dieser Ursachen halben haben Wir verordnet / daß / Vermöge deß hievor öffentlich außgegangenen Unsers Käyserlichen Mandats / er Luther in Unserm / und der Churfürsten / Fürsten / und Stände deß Reiches Beyseyn / und Gegenwärtigkeit ist gefragt / und zur Rede gestellet worden: Erstlich / ob er nicht etliche ihm fürgewiesene / und andere under seinem Titul / und Namen außgangene Bücher gemacht / ob er auch alles / was in denselbigen wider die Heilige Concilia, wider die Väter Ordnungen / und wider der Unserer Vorfahren / und biß dato gehaltene Sitten / und Gebräuche geschrieben / wiederruffen / und sich wiederumb in die Schoß der Kirchen begeben wolle? Wie wir dann zu solchem Ende / gegen ihm alle und jede Erinner- und Ermahnungen (durch welche ein Verstockter / und einer / der viel härter denn ein Stein gewest wäre / hätte können bewegt werden) haben brauchen lassen; dem allen aber unangesehen / als bald er die Bücher gesehen / hat er sie erkennt / und für die seinigen bekennet / so gar auch fürgegeben / daß er sie niemals verläugnen wolle: Ja / was mehr ist (sprach er) Ich habe derer noch mehr geschrieben / und gemacht / welche damals nicht konnten vorgewiesen werden / sintemal wir derer noch kein Exemplar hatten. Was aber die Widerruffung seiner Irrthümer belanget / begehrte er eine Frist sich zu bedencken. Ob schon man nun ihm billich / und von Rechtswegen sein Begehren hätte abschlagen können / sintemal die Neuerungen / und Irrthümer im Glauben nicht gehandelt werden sollen mit einer solchen Verlängerung / sondern geschwinde / und ohn allen Verzug / zumal weil er zuvor gnugsam erinnert worden / warumb er auß Unserm Befehl beruffen und erfordert / er auch dessen durch sonderbares Schreiben gnugsam gewarnet gewest / dannenhero er vor einer so grossen und ansehnlichen Käyserlichen Versammlung nicht unbereitet / und ungefast hätte erscheinen

sollen;

sollen; Jedoch haben Wir ihm auß Gnade / die Frist eines Tages bewilliget. Nach dessen Verscheinung ward er abermals / wie zuvor in sich selbst zugehen / und seine Irrthümer zu bekennen errinnert / und beynebenst war ihm verheissen / wofern er solches thäte / wolte man das Böse von dem Guten auß seinen Büchern absondern / und das Gute soll von Ihro Bäpstlichen Heiligkeit bekräfftiget / und gutt gesprochen werden. Aber er sagte öffentlich mit unverschämten Worten / trotzigen und unsinnigen Geberden / daß er in seinen Büchern kein einiges Wort gedächte zu verändern. So gab er für / daß die Satzungen der Höchsten Bischöffe / und so gar der Heiligen Concilien vielmals geirret / und selbst wider einander wären / deßwegen er sie so viel als nichts schätze / und im wenigsten nicht gedächte zu wiederruffen / was er geschrieben / es wäre dann / daß er durch Augenscheinliche Ursachen / und Zeugnisse der Heiligen Schrifft überwiesen würde. Und damit er das Gifft seines Betruges desto besser bedecken möchte / so wiederholte er offtermals die Worte / daß er das Wort Gottes mit gutem / und unverletzten Gewissen nicht könne verändern. Wie nun auß einem boßhafftigen Hertzen allezeit pflegt ein böser Gedancken zu gehen / also hat er gedacht / und sich vernehmen lassen / als wenn Wir begehrten / daß er das Wort Gottes verkehren solte / da doch solches nach unserer Meinung im wenigsten nicht / sondern dieses gewest / nemlich / daß er sich wiederumb zu der Mütterlichen Schoß der Kirchen verfügen solte / deren Ansehen Unser HErr und GOtt selbs Christus JESUS dermassen erhoben hat / daß er gesagt: Wer die Kirche nicht wird hören wollen / der soll gehalten werden / als ein Heyde / und offener Sünder: Dannenhero hat niemals ein Mensch darfür gehalten / daß die Authorität / und das Ansehen der Kirchen nicht solte vorgezogen werden allen Erfindungen / Künsten / und Schlüffstückeln der Ketzer. Es wäre dann / daß er Luther der allerdings verlohrne / und rechtschaffne

schaffene Kätzer hätte thun wollen/ der zu desto besserer Vertheidigung und Ruhm seiner schönen Händel/ in Unserm/ und deß Heiligen Reiches Stände Beyseyn und Gegenwärtigkeit/ sein trotziges/boßhafftiges Gemüthe/ und Verlangen die Gläubigen zu verderben/ nicht hat verbergen können. Dann als er den Spruch des Evangelii: Jch bin nicht kommen den Frieden auff Erden zu senden/ sondern das Schwerdt; Unrecht/ und wiedersinnig (der Ketzer Gebrauch nach) gefasset/ und auff seine Gottlosigkeit gezogen hätte/ sagt er/ daß nichts lieblichers/ und angenehmers unter allen Sachen zusehen ist/ als wann Unruhe/ und Zwytracht wegen deß Wortes Gottes entstehet. Welches dann so viel geredt ist/ als daß unter den Christen (welches GOtt gnädiglich verhüten wolle/ damit Wir es nicht im Werck erfahren) sich erheben/ und entstehen sollen Zertrennungen/ und Uneinigkeiten/ Zwyespalt/ Krieg/ Mord/ und Raubereyen/ wegen der widerwertigen Lutherischen Meinungen/ die er mit dem falschen Titul deß Wortes Gottes bedecket.

Weil dann Luther Uns/ von den Ständen des Reiches/ Ketzerischem Gebrauch nach eine solche verschlagene/ verschraubte/ und vertriebene Antwort gegeben/ so waren Wir gleichwol entschlossen gegen ihm zu verfahren zu lassen/ in massen aus Unserm des andern Tages hernach gegebenem/ und mit eigener Hand unterschriebenem Sententz zusehen ist: Aber dannoch haben Wir auff geschehenes Bitten und Anhalten der Reichs-Stände/ ihme noch drey Tage Frist bewilliget/ sich eines andern/ und bessern zu bedencken: Jn währender solcher Zeit haben zweene Churfürsten/ zweene Bischöffe/ zweene weltliche Fürsten/ und zweene andere/ im Namen der Stätte/ diesen Martin Luther zu sich beruffen/ und nicht unterlassen ihn zu erinnern/ daß er sich doch eines bessern besinnen/ und zu Vollziehung deren im Heil. Reiche üblichen Constitutionen, und Gesätzen verordneten Straffe nicht Ursach geben solte. So gar hat

hat auch ein Churfürst/ sampt zweyen bey sich habenden Doctorn/ absonderlich mit dem Luther gehandelt/ und sich beflieffen/ ihme seine Irrthümer zu erweisen/ und ihn darvon abwendig zu machen/ mit vielfältiger Erinnerung/ daß er doch/ als der nur ein einiger Mensch wäre/ seine eigene Meinungen nicht also halsstärriger Weise/ den heylsamen Meinungen des Höchsten Bischoffs/ und Apostolischen Stules/ und Unserer/ wie auch der Stände deß Reiches fürziehen solte: Nicht weniger gab man ihm zuverstehen/ daß woferne er sich wiederumb in seinen Orden und vorigen Stand begeben wolte/ er gewißlich erkennen und bekennnen würde/ daß solches nach dem Löblichen Exempel etlicher Heiliger Väter geschehe/ welche gleichfalls geirret haben/ aber doch sich hernach leiten/ und wiederumb auff den rechten Weg bringen lassen/ und also ihre Seelen und Leib errettet haben.

Dessen allen aber unerachtet/ gab ihn Luther eben diese Antwort/ welche er Uns vorhero öffentlich gegeben hatte/ nemlich/ daß er es bey voriger seiner gethonen Erklärung aller Dinges verbleiben lasse/ so gar betheuret er auch abermals/ daß er nicht allein die vorbemelte Bäpstische/ und der Heiligen Conciliorum Meinungen/ sondern auch so gar die Meinung eines Concilii generalis, woferne eines gehalten werden solte/ wie auch die vorgemelte Personen für verdächtig halte. Uber diß alles/ ließ sich sein gottloses Schandmaul vernehmen/ daß deß Evangelii und Catholischen Glaubens-Sachen niemahlen auff den Conciliis recht und wol wären gehandelt worden: Darüber dann Wir uns nicht unbillich verwundert/ allweil er jüngsthin von des Bapstes gegebenen Sententz an das allgemeine Consilium, sich beruffen hatte/ und nichts destoweniger anitzo unverschämter und gottloser Weise wider die Consilia redet.

Weil dann alles oberzehlter massen beschaffen/ und fürgegangen/ und mehr besagter Martin Luther in seinen Ketzerischen Meinung Halßstarrig/ wie ein unsinniger oder vom bösen Geist besessenen Mensch beharret/ so haben Wir ihn gleichwohl nach

 laut

laut deß ihm ertheilten Freybrieffes / alsbald auß Unsern Augen hinweggeschafft / durch Unserm Herold wiederumb zurücke begleiten lassen / und ihm zu solchem Ende das Geleit / und Freyheit noch auff 20. Tage erstrecket: Nun mehr aber seynd wir endlich entschlossen / und Vorhabens diesem Pestilentzischen Unheyl durch andere / und zwar nach folgende gelegentliche Mittel abzuhelffen. Erstlich wollen wir nicht allein wegen der Ehre Gottes / und Reverentz / die wir dem Römischen Bischoff und Apostolischen Stule schuldig / sondern auch tragenden Käyserlichen Amtes halben / und sonderlich auß angebohrenem natürlichen Eyfer / und Neigung nach dem Exempel / und löblichen Gebrauch Unserer Vorfahren / alle Unsere Macht / Unser Käyserthum / Unsere Königreiche / und Herrschafften / Unsere Freunde / und so gar Unser Leben und Blut / zu Beschützung deß Catholischen Glaubens / und Erhaltung der Ehre der Heiligen allgemeinen Römischen Kirchen verwenden / und daran setzen. Derowegen und auß Käyser- und Königlicher Macht / auch mit Rath / Gutachten / und Verwilligung aller allhier auff diesem ansehnlichen Reichstag zu Wormbs versamleten Fürsten und Stände deß Reichs / haben Wir zu einer ewigen Gedächtnüß dieses Handels geschlossen / und verordnet / daß der Sententz / das Urtheil / welches Unser Heilige Vater der Pabst wider den Martin Luther geschöpfft / ergehen / und Uns andeuten hat lassen / soll vollzogen werden. Erklären uns demnach / daß Wir diesen Martin Luther für ein von der Kirchen abgesondertes Glied halten: Verordnen / und wollen auch / daß er für einen solchen von euch allen gehalten werde: Wie Wir dann auch befehlen / daß / bey Vermeidung Criminis læsæ Majestatis, und Unser und deß Reiches schwerer Straffe / und Ungnade / wie auch bey Verlierung der Lehen / Herrschafften / Gütter / Gnaden / und Freyheiten / so von Uns / und Unserm Heiligen Reiche herrühren / und die ihr biß dato erhalten / oder die ihr von Unsern Vorfahren / auff was Weise oder Manier das immer seyn

mag /

mäg / wie auch bey Peen / und Straffe deß Bannes / oder Reichs-Acht / daß sich niemand unter euch unterstehe ihme dem Luther / Unterschleiff zu geben / ihn zubeherbergen / zu schützen / und zu unterhalten / weder mit der That / noch mit Worten / noch mit Schrifften / sondern daß ihr nach verschienenem vorgemelten Termin der 20. Tage / wider ihn an allen / und jeden Orthen eurer untergebenen Jurisdiction, oder Gerichts-Gewalt vermöge der verordneten Reichts-Acht / handelt und verfahret / oder auffs wenigste seine Person so lang auff haltet / und bewahret / biß Wir dessen durch euch berichtet / und erinnert worden / und euch darauff ferneren Bescheid / wessen ihr euch gegen ihm zu verhalten / werden ertheilen lassen / damit ihr deßwegen / und für ein solches heiliges Werck und Bemühung gebührlicher / und überflüßiger Weise ergetzet / und euch alle darauff angewendete Unkosten mögen erstattet werden. Darnebē wollen Wir / daß ihr die Mitverwandten Anhänger / Helffer / Beyständer / und Förderer dieses Martin Luthers (außgenommen wann sie erscheinigen können / daß sie den Weg und Fußstapffen der Boßheit verlassen / und die Absolution oder Loßsprechung durch den Apostolischem Gewalt erlanget haben) verfolget / und euch aller ihrer beweglicher / und unbeweglicher Güter ohn alle ihre Verhinderung oder Einrede unterfahet / und zu eurem selbst eigenem Nutzen anwendet und behaltet.

Uber diß alles befehlen Wir euch allen / und jeden bey Vermeidung obbemelter Peen / und Straffe / daß keiner sich understehen solle / die durch den Martin Luther im Druck außgangne / und durch den Höchsten Bischoff / und Apostolischen Stul verdam̃te Schrifften / und Bücher / noch auch andere durch ihn Luther bißhero in Latein / oder Teutsch / oder anderen Sprachen gemachte / oder die er noch machen möchte / kauffen / verkauffen / haben / lesen / abschreiben / drucken / predigen / verlesen / oder solches durch andere thun lassen solle / dann sie seynd je boßhafftig / verdächtig /

dächtig / und kommen von einem wissentlichen / bekännten / und verstockten Ketzer her / unangesehen bißweilen darinnen etwas gutes / zum Betrug der einfältigen Seelen begriffen seyn möchte. Darbey Wir dann für nöthig erachtet / daß zu desto mehrer / und gäntzlichen Vollziehung des gerechten Urtheils des Apostolischen Stules / und löblichen Gebrauch / und Einsetzung der Väter (welche die Bücher Arii, Priscilliani, Nestorii, Eutychii, und anderer Ketzer / samt allen denen guten / und bösen darinnen begriffenen Dingen / ohne allen Unterscheid / und aus billichen Ursachen haben verbrennen / und vertilgen lassen) Die Schrifften / und Bücher dieses Luthers gleichfals verbrennet werden: Dann weil die Speisen / welche sonsten für sich selbsten gut seynd / wann nur ein einiges Tröpflein Gifft darunter gemenget wird / verworffen / und für verdächtig gehalten werden / warumb wolten Wir dann nicht auch / zu Erhaltung dessen / was noch gesund ist / nicht allein fliehen / sondern auch gäntzlich / und allerdinges zerstören / und auß der Menschen Gedächtnüß vertilgen diese Ketzerische / vergiffte Schrifften / vermittelst deren so viel schädliches Gifft ausgegossen wird / und den Seelen anhänget? Zumal und bevorab / weil alles / was in des Luthers Büchern gutes gefunden wird / allbereit vielmahls vorhero durch die Väter geredet / erholet / von der Kirchen angenommen / und zugelassen ist worden.

Dieser Ursachen halben befehlen Wir bey Peen und Straffe / wie obbemeld / allen denen / welche die Gewalt haben / daß sie verschaffen / und darob halten / damit alle und iede Bücher Luthers / so da allbereit gedruckt seynd / oder noch gedruckt werden möchten / so wol in lateinisch / als in teutsch / deßgleichen die mit der Hand geschriebene / als welche nichts anderst dann Zunder / oder Schwefel-Lichtl seynd / Auffruhr / Spaltungen / und Ketzereyen in der Kirchen zu erwecken / und anzustifften / öffentlich verbrennet / und zu solchem Ende den Apostolischen Abgesandten / alle begehrte Hülffe und Beystand geleistet werde.

Damit aber auch verhüttet werde / daß besagte deß Luthers Bücher nicht etwann durch Unterdruckung / oder Veränderung deß blossen Namens deß Authoris außkommen / und weil täglich verspühret wird / daß ein unendliche Anzahl Bücher / so da erfüllet seynd mit vielen bösen Exempeln / und verkehrter Lehren / wie auch sonderbahren Gemälden / Contrafeyungen / und Bilderen zum Spott / schande / und Schmach nicht allein schlechtern Personen / sondern auch deß Höchsten Bischoffs / und Apostolischen Stuhles gemacht / und gedruckt werden / und der böse Feind die Christen durch solche Bücher / und Gemälde pfleget zu verführen / in dem Glauben irrig zu machen / und in ein verkertes ruchloses Leben zu führen: Inmassen die tägliche Erfahrung zu erkennen gibet / was für Aergernisse / heimbliche Feyndschafften / Haß / Neid / Wiederspänstigkeiten / Auffruhr / und Spaltungen darauß entstanden / und noch ferner in der Königreichen / Landschafften / Völckern / und gantzer Kirchen Gottes darauß entstehen und erfolgen köñen / wofern nicht zeitliche / und eheiste Vorsehung geschicht. Derowegen schaffen und befehlen Wir allen und jeden obbemeldten unsern Unterthanen bey vorberührter Poen und Straffe / daß sich keiner unterstehen / noch gelüsten lasse derogleichen Ehrenrührige / vergiffte Bücher / Schrifften / Gemälde / oder Bildnüssen / welche dem rechten warhafftigen Glauben und guten Sitten zu wider seynd / oder zum Spott / Schande / und Schmach der Heyligen Römischen Kirchen / deß Pabstens / Prælaten / Fürsten / Universitäten / rc. gereichen möchten / oder könnten / weder zu machen / zu schreiben / zu drucken / abzuschreiben / zu mahlen / zu kauffen / zu verkauffen / zu haben / und zu behalten. Darneben wollen / und befehlen Wir auch allen obbemeldten unsern Unterthanen / fürnehmlich aber denen / welchen Ambts halber die Gerechtigkeit zu handhaben obliget / daß sie dergleichen obberührte Bücher / Schrifften / und Gemälde in unserm Namen öffentlich verbrennen lasen / wie auch die Authores, oder Erfinder / Drucker / Käuffer / und

Verkauffer solcher schändlichen und schädlicher Bücher/Schrifften/ und Gemälde gefänglich einziehen/ all ihr Haab und Gutt zu sich nehmen/ besitzen/ gebrauchen/ und genissen mögen/ als wärens ihre eygene/ ohne daß sie schuldig sein sollen/ deßwegen jemanden Rede und Antwort zu geben.

Damit auch alle Anlässe/ und Gelegenheiten solcher Irrthumber auffgehaben/ und hinweggenommen/ und das Gifft solcher Schreiber weiter nicht außgebraitet/ sondern die Herrliche Kunst der Buchdruckerey nur zum guten und löblichen Ende gebraucht werde. So schaffen/ und befehlen wir bey Peen/ und Straffe/ der Reichs Acht/ das hinfüro kein Schreiber/ Buchdrucker/ noch jemand anders sich unterstehen solle einige Bücher/ oder Schrifften/ darinnen die allerwenigste Meldung von der Heyligen Schrifft/ oder Glaubens-Sachen geschicht/ drucken/ oder drucken lassen/ verkauffen/ oder verkauffen lassen solle/ weder im Heyligen Römischen Reich/ noch auch andern Unsern Königreichen/ und Landen/ ohne vorhergehende Bewilligung deß Ordinarii desselben Orths/ oder desselben Nachgesetzten/ oder Verordneten/ oder der nechstgelegenen Universität/ und hohen Schule. Wofern aber jemand/ er sey wes Standes oder Wesens er immer wolle/ sich unterstehen/ und gelüsten lassen würde/ diesem Unserm Befelch/ Gesätze/ und Ordnung/ in einigerley Weise/ und under was für einem Schein es immer seyn mögte/ zu wider zu handeln/ der soll wissen/ daß er das Crimen læsæ Majestatis begangen/ oder sich Halßbrüchig wider die Majestät vergriffen/ und in Unsere/ und deß Reichs schwäre Ungnade/ Straffen/ Ban/ und deß Reichs Acht/ wie obbemeldt/ gefallen sey. Zu Urkund dessen allem/ haben wir dieses mit Unserm Käyserlichen Innsiegel bestättiget. Geben in Unserer Käyserlichen Reichs-Statt Wormbs den siebenden/ Monaths May/ Anno 1521. Unseres Reichs im ersten/ deß Römischen im anderten/ und der anderen im sechsten Jahre.

Wiederumb

Wiederumb seynd deß Luthers Bücher / und Schrifften zu Nürnberg Anno 1524. und dann von gantzen Universitäten verdammet / und auß Befelch Ihro Käyserlichen Majestät Caroli deß Fünfften öffentlich verbrennt worden / als zu Cöllen / zu Trier / zu Halberstatt / zu Misna / zu Märseburg / wie dann auch vorhin in Brabant / und in der Lovaniensischen Academia, wie solches nicht allein Pallavicinus libr. 3. capit. 23. und 20. mit andern Catholischen Scribenten bezeugt / sondern auch Luther selbsten in seinem Sendschreiben beweynet / und zu sehen in seinem neunten tomo deß Wittembergischen Durcks Anno 1557. durch Hanns Lufft am 190.sten Blat / und am 123.steu Blat / allwo die Sendschrifft deß Käysers Carl deß Fünfften an die Universität zu Wienn begriffen / in welcher er befilcht Luthers Bücher zu verbrenen. Dieses Sendschreiben soll zu Ehren gemeldter Universität mit nichten umbgangen / sondern billich anhero gesetzt werden / welche von Wort zu Wort also lautet:

Carol durch Gottes Gnade / Erwelter Röm. Käyser / allzeit mehrer deß Reichs / rc.

WIrdige / andechtige / lieben / Getreuen / Wiewol Uns nicht mißfallen hat / das wir aus eurem Schreiben vermerckt haben / daß ihr Uns zu Ehren die Execution oder volzihung der Bepstlichen Bullen / wider Bruder Martin Luthers Bücher / so lang auffgeschoben habt / biß ihr in Erfahrung kemet / was Unser gemüt und meinung darin were / und was wir derhalb beschlossen / und verordnet hetten. Dennoch were Uns nicht deste minder angenem gewest / wenn auff und nach beschehener / rechtmessigen Verkündigung berürter Bullen (als euer Schreiben von der Versamlung der Theologen Facultet / in euer Universitet / die billich den Vorzug in dem hat / geschehen sein / anzeigt) Also auch ihr oben geschriebene Bücher / so ein Zunder und Ursach sind grosser Zwietracht / Empö-

rung/ Aufrhur/ und Zerligkeit in der Kirchen Gottes/ verordnet/ mit gebürendem Feur zu verbrennen/ und das Volck Gottes/ sich da für auffs fleissigst fürzusehen/ erinnert uud vermanet hettet. Welches warlich mit gutem Recht/ und fug/ auch ohn jemands fahr und Nachteil/ von euch hette mögen geschehen. Dan erstlich/so offt vom Glauben gehandelt wird/ ziemet dem Römischen Bischoff/und dem Heiligen Apostolischen Stuel zu richten und urteilen/ Folgend darum/ daß der Warheit nicht gemeß ist/ daß ihr nicht vorlängst solt gehört haben/ das beide in Unsern Nider Landen/ Burgundien/ auch zu Cöln/ Trier/ Meintz/ und andern Orten in Deutschlanden/ aus Bepstlicher gewalt/ und auff Unser Decret oder Gebot vorbenante Bücher mit öffentlichem und gebürendem Brande vertilget sind.

Endlich dieweil euer Universitet oder Hoheschul nicht allein der allerbesten Lere/ sondern auch der Christlichen Gottseligkeit/ ein fruchtbare Mutter/allzeit gewest ist/so hettet ihr leichtlich mögen erkennen und mercken/das des Luthers und andere der Lutherischen Schrifften/ Christlicher Liebe und gewonheiten/ die von Unsern Voreltern und Vorfaren auff Uns gewachsen/ entgegen ist/ Auch überaus viel böses in der Kirchen Gottes bereit erregt/ und (man tracht denn darwieder) hinfür noch ergers bringen und machen würde. Weil wir es aber dafür halten/ das solcher Verzug von euch allein darumb geschehen/ das ihr Uns (des Voreltern Euer Universitet stiffter und beschitzer gewest sind (gebürende Ehre erzeigtet/loben wir solch Euer Gemüt/und Unterthenigkeit gegen Uns.

Weil wir es aber dafür halten/ das es ser gut/ nütz/ und fürtreglich sein werde/ das diese pestilentzische frucht der Lutherischen Ketzerey ausgetilget werde/ demnach befehlen wir euch ernstlich/ und wollen/ das dieser/unser Brieff in einer gemein Congregation oder Versamblung ewer Universitet zu lesen/ und deß Luthers Bücher/ wider den Bapst/ und Bäpstlichen Stuel/ auch andere erbare Personen/ anrüchtige Schmechschrifften/

schrifften/ verdampt und verbotten seien/ zuverkündigen/ und mit gehaltener gewönlicher Ordnung/so man in solchen Sachen pflegt zuhalten/ mit einem öffentlichen Feuer solt zuverbrennen verordnen.

Daran ihr werdet thun euer Pflicht/ und uns ein angenem Ding/denn wir wollen/ das ihr/und alle andere wissen solt/das wir willens seien/von Ampts wegen der Keiserlichen wirde/auch von Unser Natur/mit allem unsern Gut/ und Vermügen/ auch mit höchster emsigkeit darob zu sein/ das der heilig Bebstlich Stuel/ und die gantz Christlich Kirch/ bey unserm Regiment/ kein unrat nachteil und schaden empfahe/ sondern im höchsten fried/gemach/ruge uñ einigkeit/ blühe/zunehme/ und gemehret werde. Das wir euch haben gnediglich wollen anzeigen/ damit ihr unsers willens und Gemüts verstendiget/ itzo und hinfurt wissen hettet/was ihr in dieser oder dergleichen Sachen thun solt.

Geben in Unser Käiserlichen Stadt Wormbs/ꝛc. am 25. tag Novembris/ Anno 1521. Unsers Reichs/ deß Römischen deß andern/ Aber der andern im Fünfften. (a)

Carolus.

Auß eignem befehl Keiserlicher und Christlicher Majestet.

Maximilianus Transylvanus.

Auß welchen allen gnugsamb erscheinet/ daß din Augspurgische Confession kein eintziges anders Ansehen noch Authorität oder Glaubwürdigkeit haben kan von den Büchern auß welchen sie gezogen/ als daß sie sey ein höchstschädliche Schrifft/ unserm alten H. Glauben/ und lieben Vorfahrer gantz zuwider und entgegen.

§. 4.

Wofern man aber gedencken wil/ die jene Durchläuchtigste Churfürsten und Fürsten/ welche die Augspurgische Confession auffzusetzen befohlen

(a) Besihe Luthers 9. tomum. fol. 123. teutsch zu Wittenberg gedruckt durch Hanns Lufft Anno 1557.

fohlen haben / mit ihren eignen Händen unterschrieben / und dem Römischen Käyser Carl dem Fünfften überreicht haben / so haben solche (ihre hohe Weltliche Würdigkeit im geringsten dardurch nicht geschimpffet / sondern in aller hoch-gebührenden Ehren allzeit gelassen.) So haben solche/ sprich ich / keinen Gewalt noch Macht ein Glaubens Symbolũ auß eigner Authorität zu machen oder vorzustellen. Weilen dieses laut der Augspurgischen Confession selbst am 28. Artickul pag. 186. col. 1. nicht den Weltlichen Fürsten / noch den Privat Univensitäten / und dem national Concilio, sondern den Bischoffen der Catholischen Kirchen eigenthümblich zustehet. Ja die Durchleuchtigste Fürsten / welche die Augspurgisch Confession auffzusetzen befehlen / und dieselbige über geben/haben niemahl diese Meinung gehabt / als wolten sie ein unveräuderliches Glaubens-Symbolum der Christenheit vorstellen / sondern sie haben allein / was in ihren Kirchen dazumahl gehalten worden / mit dieser Meinung überreichet / daß sie sich / wofern sich was Unrechts befünde / dem Urtheil deß allgemeinen Concilii unterwürffen; wie sie dann mit klaren Worten zu End der Vorred der Augspurgischen Confession bezeugen/ wie pag. 22. & 24. zu lesen.

Dannenhero sie auch würcklich in den Colloquio zu Augspurg/so sie auß Befelch deß Röm. Käysers Carl deß Fünfften mit den Catholischen gehalten im Augst Monath Anno 1530. in welchem nicht allein Melanthon, sondern auch alle der Augspurgischen Confession unterschriebene Fürsten/ zugegen gewesen / von den meisten Artickuln der Augspurgischen Confession abgewichen / und die Catholischen wider angenommen. wie Pallavicinus Historiæ Concilii Tridentini lib. 3. cap. 4. num. 4. & 5. bezeugt / welches ja wider alle Vernunfft gewesen wäre / so fern die Lutherische Fürsten ihre Augspurgische Confession, ehe und bevor sie solche übergeben/ für ein unveränderliches / Glaubens-Symbolum gehalten hätten / und gleich darauff im selbigen Reichstag darvon abgefallen wären / ist also klar abzunemmen/

men / daß die Augsp. Confession auch von denen Fürsten / die solche Käyser Carl übergeben / keine gnugsame Authorität hat / für ein Glaubens-Symbolum sich außzugeben / absonderlich weilen der Vornehmste auß ihnen Johann Hertzog zu Sachsen / vor seinem Todt da ihm die Furcht deß strengen Richters / und das Gewissen getrieben / sich zu der Römischen Kirchen bekehrt / Luthers Glauben und Lehr mit der gantzen Augspurg. Confession abgesagt / und in seinem Fürstenthumb abzuschaffen befohlen / wie solches auß dem letzten der zweyen hierunter gesetzten Send-Schreiben mit mehrerm Authentisch zu ersehen:

Sendschrifft Ihro Churfürstl. Durchl. Hertzogen in Bäyrn (tit:) an dero Residenten in Wienn.

Auß wendiger Titul deß Schreibens.

DEm Hochgelehrten / Unsern Rath am Käyserl. Hoff anwesenten Residenten / und Lieben Getreuen Johann Ferdinand Stoybern der Rechten Doctorn.

Wienn.

VOn GOttes Gnaden Ferdinand Maria / in Ober- und Nidern Bäyrn / auch der Obern Pfaltz Hertzog / PfaltzGraff bey Rein / deß H. Römischen Reichs Ertz-Druckhseß / und Churfürst / Landgraff zu Leichtenberg.

Unseren Gruß zuvor / hochgelehrter Lieber Getreuer weillen deinen unterthänigsten Bericht nach / von 14. Febr. von vielen vornehmen / uñ hochẽ Stands Persohnen auff daß jenige Schreiben / so von Weyland Johañ Friderichen Churfürsten zu Sachsen an unsere Vorfordern die Hertzogen Wilhelmb / uñ Ludwigẽ in Bayrn / ꝛc. am 24. Augusti Anno 1532. abgangen / ein grosse reflexion gemacht werden solle / wann anderst solches in Copia authentica vorzuweisen / so haben wir dasselbe bey unsern Innern Archiu auffsuchen / vidimirn / und dir hiemit solcher Gestalt zukom-

zukommen lassen wollen. Seynd dir anbey mit Gnaden gewogen. Münichen den 1. Martij Anno 1672.

Ferdinand Maria Churfürst.

J. Antonius v. Berchem.

Daß dieses transumptum gegen Ihro Churfürstl. Durchleucht Ferdinanten Maria Hertzogen in Bayrn / an dero zu Wienn anwesenden Residenten Doctori Johann Ferdinand Stoybern überschickten wahren Original Schreiben gehalten/und von Wort zu Wort gleichförmig befunden worden / bezeuget mein aigen hierunter gestellte Handschrifft und Pettschaffts Fertigung / Grätz den 24. April 680.

Ludwig Ehrnreich von Hochenrain
(L. S.) Der Röm. Kays. Mayest. J. Oe.
Regierungs Secretarius, m. p.

Ich Thomas Ignatius von Mauerburg / Herr auff Meideg und St. Joseph / der Röm. Käyserl. Mayest. Rath/ Regent / und Cantzler deß Regiments der J: Oe: Erb-Fürstenthumben / und Landen / bezeuge/ daß obgemelter Ludwig Ehrnereich von Hochenrain / Ihrer Käyserl. Mayest. geschworner J: Oe: Regierungs Secretarius, und dahero denselben vollkommener Glaub zu geben sey / Urkhund dessen mein aigene Handschrifft/ und Pettschaffts Fertigung / Grätz den 24. April 1680.

(L. S.)

Send schrifft Ihro Churfürstl. Durchleucht Johann Friederichen Hertzogen zu Sachsen (tit.) an Ihro Churfürstl. Durchl. Hertzogen in Bayrn (tit.) wie folget:

Unser

Unser freundlich Dienst / und was wir allzeit Ehren / Liebs und Gutes vermögen zuvor / Hochgebohrnen Fürsten / Freundlichen Lieben Oheimen.

WIr geben Euren beeden Lieben / mit betriebten Hertzen zuerkennen / daß der Hochgebohrne / Unser gnädiger lieber Herr / und Vater / Hertzog Hannß Chur-Fürst zu Sachsen / rc. am Freytag schirst umb den neundten Seger / auff den Tag / als ein Christlicher Fürst mit Tott verschieden / deß Seelen der Allmechtige Vater durch Christum unsern HErrn barmhertzig sein wolle. Derselb unser Lieber Herr und Vater / seeliger Gedächnüß / ist hievor in seiner Schwachheit / durch den Geist Gottes angeregt / und dardurch hertziglich beweget worden / sich zu alter Christlicher Relegion zu wendten / und mit der Mutter der H. Christlichen Kirchen wiederumben zuvereinen / hat auch dar auff nach Christlicher Ordnung alle Sacrament / den Leib Christi / die H. Beicht / und Oelung / in hitziger Lieb und Demüthigkeit angenommen / und empfahen / und als baldt in seinen Lieb Fürstenthumb / einen Druck außgehen lassen / daß alle neugemachte Ordnung der Kirchen auffgehebt / der Luther / auch ander Prediger und Anhänger der Secten ferner nicht gedult werden sollen. Und in einen zierlichen Testament / uns als seiner Lieb einigen Sohn / mit dieser Condition beladen / daß uns die Erb-Huldigung der Unterthanen / und Regierung deß Fürstenthumbs nicht verfolgen solle / biß so lang Wür mit unsern Fürstlichen Würden / und Worten bestätten / und zusagen / daß Wir seiner Lieb letzten Christlichen Willen in allen Puncten vollziehen wollen rc. und wir GOtt zu Ehren / und den Zusagen nach / so wir hochermelten unserm Herrn / und Vater leiblichen gethan / uns deß schuldig erkennen / Seint demnach in unsern Gemüth ernstlich entschlossen / Weyland ihrer Lieb Letzten Willen alles Fleiß zu vollziehen / alle verfüerische Secten und Lehren / (darein laider sein

Lieb / wir / und unsere Unterthanen betrüglich geführet worden / und uns gegen Eur Lieb / und andern Christen Menschen darob nicht wenig geärgert haben/)mit Wurtzl/uñ Grund gentzlich außzurotten / deroselben Anhenger / und Lehrer zu hassen/ zuvervolgen/und gemeiner Christlichen Kirchen demütiglich zu unterwerffen / und fürterhin mit Hülff deß Allmechtigen in unsern Fürstenthumb / rechte / wahre / Christliche Religion zu erhalten. Und ob wir diesen Christlichen Werck zu schwach / und uns etwas beschwärliches darunter begegnen möchte / wollen wir Eur Liebden / als unser angebohrn Freundt / und Hochgerümbte Fürsten / Liebhaber / und Fürderer alter Christlicher Religion / hiemit zum Freundlichist ersucht haben / uns hierinn räthlich/uñ beyständig zu seyn/uñ in der Noth nicht zu verlassen/ und uns in unser Jugend/und unser Landt und Leuth in solchen Bevelch haben / wie unser gar freundtlich und sonder Vertrauen zu Euer Lieb stehet. Wollen wür uns entgegen mit all unsern Vermögen gegen Eur Liebden allso beweisen / daß unsers Theils die Hoch innerlich und verthräuliche Verwantung / so vor Jahrn / wie Eur Liebden ohn zweifl wissen / das Hauß Bäyrn / und Sachsen gegen einander gehabt / wiederumben erquickt / und freundtlich erhalten werde. Datum in unserer Statt Wüttenberg am Sonabend den 24. Aug. Anno 32.

Von Gottes Gnaden Johann Friderich Hertzog zu Sachsen / Churfürst / Landtgraf in Düringen/ und Marggraff zu Meyssen / rc.

Vber schrifft von aussen deß Schreibens.

DEm Hochgebohrnen Fürsten / unsern Freundtlichen Lieben Oheimb / Herrn Wilhelmen / und Herrn Ludwigen / Pfaltz Graffen bey Rein / Hertzogen zu Ober- und Nider Bäyrn.

(L.S.N.

(L.S.N.) Daß gegenwertige Abschrifft gegen deren / in dem Churfürstl. Innern Archiuo allhie zu Münichen verhandenen wahren Original von Wort zu Wort gehalten / und demselben allerdings gleichlautent befunden worden / bezeuge von Röm. Käyserl. Mayest. Macht / und Gwalt / Jch offenbahrer geschworner bey dem Hochlöbl. Cammer Gericht Speyer / auch dem Chur Bayrischen Hoff-Gericht allhier immatriculirter Notarius mit dieser meiner eignen Hand-Unterschrifft / auff die Seiten gesetzten gewöhnlichen Notariat Signet, und beygedruckten Insigl. Auß Münichen den Ersten Martij Anno 1672.

(L.S.) Jo: Anton: von Berchem der Churfürstl. Drhl. in Bäyrn Rath / geheimer Secretarius, auch zu Speyer / und Münichen Immatriculirter Notarius.

Daß dieses transumptum mit der von Jhro Churfürstl. Durchleucht Ferdinandten Maria Hertzogen in Bäyrn ꝛc. deroselben in Wienn anwesenten Residenten Doctori Johann Ferdinandten Stoyber überschickten vidimirten Abschrifft collationiret / und von Wort zu Wort gleichlauttent befunden worden / urkhundet mein eigen hierunter gestelte Handtschrifft und Pettschaffts Fertigung / Grätz den 24. April. 680.

(L.S.) Ludwig Ehrnreich von Hachenrain / der Röm. Käyserl. Mayest. J. Oe. Regierungs Secretarius. m. p.

Jch Thomas Jgnatius von Mauerburg / Herr auff Meidig / und St. Joseph. der Röm. Käyserl. Mayest. Rath / Regent und Cantzler deß Regiments der J. Oe. ErbFürstenthumben / und Landen / bezeuge / daß obgemeldter Ludwig Ehrnreich von Hochen-

Hochenrain / Ihrer Käys. Mayest. geschworner J. Oe. Regirungs Secretarius / und dahero demselben vollkommener Glaub zugeben sey / urkundt dessen mein eigene Handtschrifft / und Pettschafftr Ferttigung / Grätz den 24. April 1680.

(L. S.)

§. 5.

Daß man der Augspurgischen Confession will bey dem gemeinen Pöbel ein Ansehen machen mit dem Großmächtigsten Käyser Carl dem Fünfften / weilen sie ihm übergeben worden / ist noch gröber gefehlt / und ein sonderlicher Betrug von den Prædicanten / weilen dieser Gottsfürchtige Käyser Carl Zeitlebens die Augspurgische Confession nicht auff einen Augenblick gutgeheissen / sondern dieselbe verwoffen / vorbotten / und durch öffentliche Reichs-Edict auß dem gantzen H. Römischen Reich verbannet. Kaum daß er dero Innhalt vernommen / hat er befohlen / daß sie sich mit der Catholischen Kirchen vereingen und als sie zwar auff dem Reichstag Anno 1530. im August Monath / in zweyen Colloquiis fast in allen Artickuln zu den Catholischen gewichen seynd / aber doch in einem und andern Punct von der Confession zum Vergleich mit den Catholischen nicht weichen wolten / hat sich der Käyser darüber erzürnet / denen Confessionisten sagen lassen / wofern sie sich mit der alten Heyligen Religion nicht vereinigen wolten / ihre Sect mit andern Fürsten auß dem H. Römischen Reich außrotten wolle. wie dann in demselben Reichs-Abschied ein solcher Schluß heraußkommen / daß nicht allein die Augsurgische Confession auß dem Heyligen Evangelio, und H. Schrifft mit Grund abgeläinet / und wiederlegt / sondern auch abermals auß dem H. Römischen Reich abgeschafft / und verbotten worden. Wie solches in dem Reichs-Abschied / und auß diesem bey Laurentio Foreroim Uberschlag capit. 1. pag. 7. weitläuffiger zu lesen ist / aber am End bey Straff Leib und Lebens verbotten

botten wird / kein Erneurung in Glaubens-Sachen anzufangen / sondern bey der allgemeinen Römisch-Catholischen Religion zuverbleiben. Dieses öffentliches Edict ist in seinem Valor gebliebē / biß auff das 1548. ja gar biß auff das 1552. Jahr. Wie solt sich einer doch nicht verwundern / daß die Prædicanten so unverschämbt den gemeinen Mann betriegen / und von dem Käyser Carl ihrer Confession ein Ansehen machen wollen / weiln solches Reichs-Edict Käysers Carl deß Fünfften wieder die Augspurgische Confession, Anno 1530. zu Augspurg. öffentlich ist publicirt worden / daß die Lutherische Fürsten dessen sich also geschämbt / daß sie heimlich von der Pulbication abgereyset / damit sie ihr eygne Schand nicht sehen und hören müßten / wie dieses bekennet der Lutherische Historicus Chytrous pagin. 396. und auß ihm einführet Didymus Hermannovillanus, in disquis. ubiq. disq. 21. prop. 7. Lutheri ist ob diesem Edict deß Käysers Carl also erschrocken / als hätte ihn der Donner getroffen: Er hat sich höchst darüber beklagt / und diesen Reichs-Tag Comitia Imperii abominanda genennt / wie solches Chytræus pag. 505. und Didymus am angezogenen Orth eingeführet pag. 201. Melanthon hat diese Sach mit vielen Zähren beweynt / daß er selbst zu Luthero im August Monath Anno 1530. geschrieben: Versamur hîc in miserrimis curis & planè perpetuis lachrymis. Wir wandlen hier in betrüblichstē Sorgen und fast in stetten Weynen. Nemlich / wegen deß Käysers Zorns über ihre Augspurg. Confession. Wie mit mehrern zu sehen in dem Sendschreiben Philippi, so zu Wittemberg Anno 1556. von Caspar Peucero gedruckt / und von Didymo angezogen pag. 202. Wie dörffen dann die Prædicanten bey dem gemeinen Mann mit dem Gottesfürchtigen Käyser Carl dem Fünfften / ihrer Augspurgischen Confession wollen ein Credit und Ansehen machen?

Dieses Augspurgische Edict 1530. wieder die Augspurgische Confession ist gleich dem Edict / welches der Käyser Carl mit den Reichs-Ständen / Anno 1521.

zu Worms/wie fol.106. zusehen/ wider Luther hat außgehen lassen/ und ist durch dieses Augspurgische Edict/ 1530. die Augspurg. Confession im gantzen H. Römischen Reich verbotten und verbannet blieben/ biß auff das Jahr 1552. also daß under selbiger Zeit keinem im H. Röm Reich zugelassen gewesen/ die Augspurgische Confession für ein Glaubens Symbolum zu predigen/ wie Forerus cap. 1. pagin. 13. deß Uberschlags bezeugt/ dannenhero als Anno 1548. wiederumb zu Augspurg ein grosse Reichs Versamblung gewesen/ wie den Frieden der Religion zuhelffen/ biß auff das allgemeine Concilium? haben die Protestirende Fürsten sich vor dem Käyser Carl mit ihrer Augspurgischē Confession nicht dörffen blicken lassen/ sondern ein neue Glaubens-Bekäntnüß dargereicht/ in welcher sie sieben H. Sacrament zugelassen/ und fast in allen Stücken mit den Catholischen übereins gestimmet/ zwey Stück außgenommen/ die Weiber der Prädicanten/ und die zwey Gestalten. Diese zwey Stück mit dieser Glaubens-Bekändnüß hat ihnen K. Carol. Interim biß auff das allgemeine Concilium, den Frieden zu erhalten/ zugelassen: Dannenhero diese Glaubens Bekäntnüß im Namen Interim geschöpfft/ daß sie von den Historicis allein Interim benamset wird. Dazumahln seynd die Confessionisten öffentlich von der Augspurgischen Confession abgefallen/ und haben dieses Interim genommen/ auch mit eigener Hand diese Bekantnüß in dem Reichs-Abschied underschrieben/ under welchen nicht allein die Catholische Stände deß Heyligen Römischen Reichs/ sondern auch die drey Churfürsten zu finden/ als Fridrich Pfaltz-Grafe bey Rhein/ Mauritz Hertzoge zu Sachsen/ Joachim Marggrafe zu Brandēburg/ sampt mehr andern Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Marggrafen zu Brandēburg/ Hertzogen zu Mechelburg/ Lünenburg/ und Braunschweig/ Wittemberg/ Marggraf von Baden/ Fürsten von Anhalt/ rc. Item/ der Reichs-Stätten Straßburg/ Lübeck/ Wormbs/ Speyer/ Franckfurt/ Regenspurg/ Nürnberg/ Ulm/ Schwebisch

bisch-Hall/ Memmingen/ Reutlingen/ Heylbrunnen/ Dunckelspühl/ Lindaw/ Ravenspurg/ Kemptē/ Kauffbeyern/ Schwebischen-Werd/ Ußni/ Giengen/ etc. Welche alle Stätt dazumahl öffentlich die Augspurgische Confession widersprochen/ und die Glaubens-Bekäntnuß Interim angenommen. Wie solches in dem Reichs-Abschied/ und Laurentio Forero, cap. 1. pag. 13. zu sehen.

Und obschon der Käyser Carl der Fünffte durch den Römischen König Ferdinando, im Jahr 1552. und nachmals zu Augspurg Anno 1555. einen Frieden mit denen Protestirenden getroffen/ welcher solte Bestand haben/ ob auch die Einigkeit deß Glaubens in dem Concilio nicht solte geschlossen werden/ ist doch dazumahl ein lauter weltlicher Fried abgehandelt worden/ und niemahls von dem Käyser Augspurgische Confession mit ihrer vormahls Anno 1530. verdampten Lehr gut geheissen/ und approbiret worden. Wie solches Didymus Hermannovillanus in disqvisit. ubiq. disq. 21. propositione 15. pagina 214. beweiset auß denen Lutherischen Prädicanten Theodoro Thummio capit. 4. circa quartum præceptum de pace Religionis quæst. 17. num. 11. allwo er diese Wort setzet: Decretum illud de pace utriusqve Religionis servanda politicum est, quandoquidem in eo nihil asseritur de veritate aut falsitate doctrinæ, sed reservatur id cognoscendum in concilio generali.

Hat also der Gottesfürchtige Käyser Carl der Fünffte niemahl die Augspurgische Confession gut geheissen/ sondern allein im Jahr 1548. mit dem Interim zwey Puncten: die Weiber denen Prädicanten/ und die zwey Gestalten/ den Lajen biß auff das Concilium zu gedulten verwilliget/ und Anno 1555. ist der Frieden in weltlichen Sachen beschlossen worden/ welcher nicht solte gebrochen/ werden wann schon im Concilio die Einigkeit im Glaubens-Streitt nicht erfolgen solt. Die Augspurgische Confession aber ist keines Wegs von ihme gut geheissen worden. Thun also die Prädicanten den Gottsfürchtigen

tigen Römischen Käyser Carolo dem Fünfften in dem grob anlügen / und groß unrecht / da sie ihrer Augspurgischen Confession von Seiten seiner bey ihrem Pöbel ein Credit machen wollen / als solte jhm ein so Gottsfürchtiger Käyser so irrig und falsche Schrifft haben gefallen lassen.

§. 6.

SO dat die Augspurgische Confession kein Authorität / auß dem / daß sie im Passaweischen Vertrag / Anno 1557. und in der Reichs-Versamblung zu Augspurg / 1555. auß Noth einen neuen Krieg nach den Schmahlkaldischen zu verhindern / den protestirenden Fürsten biß auff das Concilium geduldet worden. Ein Sach auß Noth-Zwang / grosse Bluts-Vergiessung und Krieg zu verhindern / toleriren und nachsehen / heist bey weitem nicht / gut heissen. Auß Noth und gezwungner Weiß ist diese Confession, biß auff das Concilium. Anno 1555. geduldet worden / und wird anjetzo an vielen Orthen Krieg und Blut-Vergiessen toleriert / aber keines Wegs von einer dessen Gewalthabenden Obrigkeit rechtgesprochen / als kunte man darbey sälig werden.

Die Augspurgische Confession wird von den Catholischen anderst nicht toleriert / als anderwerten / die Calvinische / Zwinglische / Wiedertäufferische / oder andere Secten vor Zeiten seynd toleriert worden / grösser Ubel zu verhindern. Kan derowegen der Augspurgischen Confession auß dem / daß sie toleriert wird / auff solche Weis kein eintziges Glaubwürdiges Motivum eines Glaubens Symboli zu stehen / sondern muß von verständigen Theologen verworffen werden / wie das Calvinische / Zwinglische / Wiedertäufferische Symbolum verworffen wird.

§. 7.

ES haben die Prædicanten und Professores von Tübingen / umb das 1576. ste Jahr / als sie an ihrem Concordi-Buch schmiedeten / der Augspurgischen Confession ein grosses

ses Ansehen machen wöllen / mit der Orientalischen Griechischen Kirchen / als solte sie dero Lehr gantz einstimmig seyn: Dannenhero haben sie dieselbe in die Griechische Sprach versetzt / und gar nacher Constantinopel durch Gerlachium zu den Patriarchen geschickt / mit dieser Meinung / den Constantinopolitanischen Patriarchen dahin zu bewegen / daß er als ein vorstehendes Haupt der gantzen Griechischen Kirchen / die Augspurgische Confession gut heissen / und mit seinem Nahmen unterschreiben solte Es meinten die Prædicanten / weilen der Patriarch mit dem Römischen Pabst wegen deß Außgangs deß H. Geists in Zwietracht stehe / es werde alles nach ihrem Wunsch ablauffen / sie werden gleich deß Patriarchen Nahmen mit grossen Buchstaben in das Concordi-Buch geschrieben haben / aber die Hoffnung hat sie beschimpffet. Ein Ganß ist über Meer geflogen / ein Ganß ist wiederkommen. An statt der Unterschreibung und approbation, hat der Patriarch im Namen der gantzen Griechischen Kirchen zuruck geschickt ein außführliche Widerlegung / dero wir einen kurtzen Außzug / mit eben den Worten / wie er bey P. Georgio Scherero zu finden / von Artickul zu Artickul hernach setzen. Darauß zu sehen / wie spöttlich die Prædicanten liegen / und das Volck betriegen / wann sie ihrer Augspurgischen Confession ein Ansehen zu machen vorgeben / daß die Lehr der Augspurgischen Confession mit der Lehr der Griechischen Kirchen übereinsstimme.

Ein kurtzer Extract oder Außzug der Widerleg-Schrifft / und Confutation der Augspurgischen Confession, welche Hieremias der Patriarch zu Constantinopel in Nahmen aller Griechischen Orientalischen Kirchen stellen / und ins Teutschland den Lutherischen Prædicanten zuschicken lassen / Anno 1576. den 15. Maij.

Der erste Artickul Augspurgischer Confession von der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit

WIrd passirt / außgenommen daß der Patriarch mit einmenget der Griechen Irrthumb von der Procession deß Heiligen Geistes vom Vater/und nicht zugleich auch vom Sohn.

Auff den zweyten Artickul von der Erbsünd

Antwort der Patriarch: die Tauff nehme die Sünd hinweg/ man müsse aber die Getaufften auch mit dem Heiligen Chrisamb salben / führt darauff ein / daß wir von Christo in derselbigen Salbung die Gnad empfangen/ Christen heissen / und Gesalbte deß HErrn werden.

Der dritte Artickul von der Aposteln Symbolo

Wird passirt: darneben aber zeigt der Patriarch an / daß Gottes Sohn darumb vom Himmel kommen / Mensch worden / gelitten / gestorben / von den Todten aufferstanden. Item/daß wir darumb das Jüngste Gericht / Aufferstehung der Todten / und ein ewiges Leben glauben und bekennen / damit wir unser Leben und Wandel / Thun und lassen nach seinem Exempel und Ebenbild anstellen / auff dem Weg der Geboten Gottes / und vollkommener Tugend lauffen / zwischen Hoffnung und Furcht die gewisse Seeligkeit wircken sollen. Hierauff schreibt der Patriarch schöne Ding von sieben fürnembsten Tugenden / und sieben fürnembsten Lastern / darzu von vier haupt Tugenden; Fürsichtigkeit oder Weißheit / Gerechtigkeit / Mässigkeit/Starckmühtigkeit. Item/ von drey allerhöchsten Tugenden; Glaub / Hoffnung / und Liebe / welche Tugenden uns mit der allerheiligsten Dreyfaltigkeit vereinigen und verbinden / ja uns gleich durch die Gnad zu Götter machen.

Auff den vierten / fünfften / und sechsten Artickul

Antwort der Patriarch summariter also: ihr bemühet euch viel zu sehr zu probiren / und zu erhalten / daß wir allein durch den

Glauben Verzeihung der Sünden / Gerechtigkeit und Seeligkeit der Sünden erlangen / das ist aber weit gefehlt / weil geschrieben stehet: Der Glaub ohne Werck ist todt Jac. am 2. Item / wer auß Gott ist / hält Gottes Gebot / Johann. 8. Item / nicht ein jeglicher der da sagt / HErr / HErr / der wird eingehen in das Reich der Himmel / Matth. 7. Item / nicht die Zuhörer / sondern die Thäter deß Gesätzes werden gerechtfertiget / Roman. 2. Item / ihr seyd meine Freund / so ihr thut / was ich euch befohlen hab / Johann. 15. Item / kombt ihr Gebenedeyten meines Vaters / dann ich bin hungerig gewesen / und ihr habt mich gespeiset / ich bin durstig gewesen und ihr habt mich geträncket / Matth. 25. Item / es sey dann daß euer Gerechtigkeit fürtrefflicher sey / dann der Phariseer und Schrifftgelehrten / werdet ihr nicht eingehen in das Reich der Himmel / Matth. 5. Item / es werde dann jemand von neuen gebohren / kan er das Reich Gottes nicht sehen / Johan. 3.

Auß diesen und dergleichen Sprüchen sagt der Patriarch / folget außdrücklich / daß der Glaub allein nicht gnug sey zur Seeligkeit. So versöhnet uns der Glaub allein nicht mit Gott / die Buß gehöret auch darzu. Welche allein mit dem Glauben umbgehen / und nur auff den Glauben dringen / seynd gleich denen / die allzeit am A B C lernen / sind auch gleich denen Baumeistern / die für und für nur am Fundament arbeiten / und nichts weiter darauff bauen wollen.

Die guten Werck seynd nothwendig zur Seeligkeit / und ist unmöglich ohne gute Werck selig werden. Da wir gleich so grossen Glauben haben / daß wir dardurch die Teuffel außtreiben / und andere Zeichen thun können / leben aber nicht wohl und Christlich dabey / werden wir an jenem Tag hören müssen / Ich kenn euch nicht / ꝛc. Matth. 7. Luc. 13. Welche sich allein auff die blosse Gnad und Barmhertzigkeit Gottes verlassen / und darneben das ihrige nicht darzu thun wollen / die lauffen gewißlich an / und betriegen sich selber.

ber. Man soll auch das Vertrauen allein auff die guten Werck nicht setzen / auch nicht Pharisei-scher weiß darinnen stoltzieren / oder Ruhm suchen / sondern demütig seyn / und uns / da wir gleich alles gethan haben / für unnütze Knecht (nach deß Herrn Befelch) erkennen und halten. Bißher der Patriarch.

Auff den 7. Artickul von der Kirchen

Antwort der Patriarch: die Heilige Catholische und Apostolische Kirche / seye ein Versamblung deren Menschen / welche alles halten was in alten Statuten / und Heiligen Canonibus fürgeschrieben / und von dem Heiligen Geist durch die H. Patres gesetzt / geordnet / und beschlossen worden.

Item / daß in der Catholischen Orthodoxischen Kirchen / wie sieben Gaben deß Heiligen Geists / also auch sieben Sacrament seynd / die Tauff / die Salbung mit dem Chrisamb oder Firmung / die Heilige Communion / Büß / Priesterweyhung / Ehestand / die Letzte Oelung.

Item / die sieben Sacrament hab JEsus Christus selber eingesetzt / und von der Zeit Christi an habe man allzeit weder mehr noch weniger / als sieben Sacrament geglaubt und gehalten.

Der achte Artickul / daß die Sacrament gleich wohl kräfftig / ob schon die Priester / dadurch sie gereicht werden / nicht fromb seynd /

Wird passirt: allein daß der Patriarch / auß S. Chrysostomo ein lange Außführung darüber macht / daß man nemblich auch die bösen Priester in Ehren haben / und nicht freventlich urtheilen solle.

Item / daß eines bösen Priesters Meß oder Opffer so gut sey / als deß Frommen.

Der neunte Artickul von der Tauff

Wird gleichsfalß passiret: doch hänget der Patriarch diesen Irrthumb hinan / man müste die kleinen Kinder nicht allein tauffen / sondern auch mit der Heiligen Commu-

Communion alsbald versehen/ Vermög deß Spruchs Johann. 6. Es sey daß ihr esset das Fleisch deß Sohns deß Menschen / und trincket sein Blut/ rc.

Auff den zehenden Artickul vom Nachtmahl deß HERRN

Antwort der Patriarch: der Kirchen Lehre sey / daß nach beschehener Consecration, das Brodt in den wahren Leib / und der Wein in das wahre Blut / wesentlich verwandelt werde / daß unter der Gestalt deß Brodts warhafftig / und wesentlich der Leib Christi vorhanden / daß da keine Figur sey/ rc.

Und wird dieser Punct von der wahren und wesentlichen Verwandlung deß Brodts und Weins in Leib und Blut Christi/ zu mehrmahlen auch in andern Artickuln starck angezogen/ repetiert und wiederholet.

Auff den eylfften Artickul von der Beicht

Antwort der Patriarch: man sey schuldig einem Priester alle bewuste Sünd mit reuigen und demütigen Hertzen / in specie und particulariter zu beichten. Auch müsse man das ungerechte Guth wieder geben / die Hoffart mit Demuth / Geitz mit Mildgebigkeit gegen den Armen / und dergleichen andere Laster mit Gegentugenden abwechslen / wolle man anderst Vergebung der Sünden erlangen. Auß S. Basilio Magno, setzet er diesen Spruch: Dem Vorsteher muß man alle Verbrechung oder Sünd anzeigen/ dann ein verschwiegene Sünd ist wie ein verborgener / unter der Haut steckender Schade oder Kranckheit.

Auff den zwölfften Artickul von der Buß

Antwort der Patriarch: wir absolviren keinen / es sey dann ihme zuvor ein Straff und Buß/ wegen seiner Sünden auffgelegt worden: die Satisfaction, oder Gnugthuung soll man nicht verwerffen/ fünff Ursachen halben.

Erstlich / dann durch solche willig angenommene Buß oder Peyn / entgehet man den Peynen/ die wir wieder unsern Willen außstehen müsten.

Zum andern / dann durch solche Straffen werden die böse Begierden und fleischliche Lüsten in uns gedämpffet und undergetrucket.

Zum dritten / durch solche Buß und Straffen / werden wir gleich im Zaum gehalten / daß wir nicht wiederumb in die vorige / oder noch ärgere Sünd fallen.

Zum vierdten/damit wir uns durch solche Exercitia, und Ubungen gewehnen zu einem harten und strengen Leben.

Zum fünfften / zum öffentlichen Beweiß / daß wir die Sünden von Hertzen hassen / und gäntzlich meiden wollen.

Weiter zeigt der Patriarch an / daß die guten Werck (fürnemblich das Gebet / und die Werck der Barmhertzigkeit) nicht allein den Lebendigen / sondern auch den Todten und Verstorbenen/ gar viel helffen / führet darauff ein, Dionysium Areopagitam, Gregorium Nazianzenum, Chrysostomum, Damascenum, &c.

Dieses angezogenen Dionysii; Wort lauten also: Unser Gebett bedarff der Gütigkeit und Barmhertzigkeit / damit der barmhertzige GOtt / den Verstorbenen alles das schencke und nachlasse / was sie auß Menschlicher Gebrechligkeit und Schwachheit gesündiget haben / und setze sie in das Land und Liecht der Lebendigen / in den Schooß Abrahæ, Isaac, und Jacob, rechne und messe ihnen nicht zu / die auß Menschlicher Schwachheit anklebende Mackel/ sintemal / (als die Heilige Schrifft bezeugt /) niemand rein von Sünden ist.

Auff den dreyzehenden Artickul von dem Gebrauch der Sacramenten

Antwort der Patriarch: die Meß sey von Christo selber eingesetzt / diene zur Versöhnung mit GOtt / werde für Lebendige und Todte auffgeopffert. Berufft sich auff die Meß S. Jacobi. Item/ auff die Meß S. Marci, Basilii, Chrysostomi, leget auch die Cærimonien der Meß schön auß/ mit Vermeldung / daß diese Christliche Action, ein lebendige Fürbildung sey / nicht allein deß Leydens

dens und Sterbens / sondern auch deß gantzen Lebens und Wandels Christi.

Ferner meldet der Patriarch/ daß im Ampt der Heiligen Meß/ auch der lieben Heiligen / aller meist der vielfältigen Gebärerin Gottes Mariæ Gedächtnüß gehalten werde / wegen der Intercession, und Fürbitt. Item/ durch die groß viertzigtägige Fasten über / zu Oesterlichen Zeiten/ an den Sonntägen / rc. Werde S. Basilii Liturgia, oder Meß-Form gebraucht / an andern aber und gemeinen Tägen / die Liturgia oder Meß-Formb S. Chrysostomi.

Auff den vierzehenden Artickul von Priester-weyhung

Antwort der Patriarch / daß man keine Läyen zu Kirchen-Aemptern gebrauchen soll / sonderen Canonicè ordinirte / und consecrirte Priester. Ein Bischoff soll (Vermög deß Apostolischen Canons) von zweyen oder dreyen Bischöffen: Ein Priester oder Diacon aber / von einem Bischoff ordinirt werden. Der Weltliche Magistrat aber / habe keinen Gewalt Hände anzulegen/ und Priester zu ordiniren.

Item die Bischöffe sollen vor der Ordination ein scharffes Examen halten / und allein die tauglichen und würdigen zur Weyhe zulassen / die unwürdigen und ungeschickten abweisen.

Auff den funffzehenden Artickul von der Kirchen Ordnung und Gebräuchen

Führet der Patriarch ein diesen Spruch Chrysostomi. Es ist nicht vergebentlich von den Aposteln geordnet worden / daß man unter der Celebration der Allerheiligsten Geheimbnüssen Gedächtnüß halten solle / deren die verschieden seyn / dann sie wusten wohl / daß ihnen solches sehr nützlich / und ersprießlich wäre/ denn wie solten wir mit unserm Gebet für die Verstorbenen/ GOtt nicht erweichen und erbitten können / wann in Darstellung deß reinen Opffers / das gantze Volck mit sampt der Priester-

schafft

schafft da stehet mit auffgereckten Händen gen Himmel?

Ferner meldet der Patriarch: man soll die Heiligen in Ehren halten / ihre Festäg zu der Nachfolg ihrer herrlichen Tugenden / und gewaltigen Thaten halten / und sich ihrer kräfftigen Fürbitt gebrauchen / in ihre Tempel Opffer und Gaben bringen.

Item daß die Gelübd / welche man leistet und haltet / GOtt sehr angenehm seyn. Also hab Anna ihren Sohn Samuelem GOtt verlobt / und solche ihre Gelübde gehalten. So spreche David: Ihr solt geloben / und euer Gelübd halten.

Auff den sechszehenden Artickul von denen Bürgerlichen und Weltlichen Ordnungen

Antwort der Patriarch: man soll nicht allein der Weltlichen Obrigkeit folgen / sondern auch den Lehrern und Außlegern der Heiligen Schrifft. Lässet sich auch vernehmen / er seye übel zu frieden / daß die Augspurgische Confession, den Mönchenstand verdampt / so doch der Buchstab lauter vermag: Wilt du vollkommen seyn / so gehe hin / und verkauff alles was du hast / und giebs den Armen / Matth. 19. Auff welchen Spruch der Patriarch hefftig dringt.

Der siebenzehende Artickul vom Jüngsten Gericht.

Passirt.

In dem achtzehenden Artickul von dem freyen Willen.

Referiert, und berufft sich der Patriarch auff die Heiligen Lehrer und Patres: insonderheit auff D. Chrysostomum, Basilium Magnum, und Gregorium Theologum, und spricht: Daß die Patres, und Heilige Lehrer / auß Eingebung deß H. Geistes / vom freyen Willen recht geschrieben / die Heilige Schrifft wohl erklärt / und erleutert / die Warheit uns verkündiget / &c.

Der neunzehende Artickul von der Sünden Ursach.

Passiert.

Auff

Der zwantzigste Articul vom Glauben und guten Wercken

Wird vom Patriarchen als vnchristlich verworffen/ und verdampt: darumb/ daß dieser Artickul die auffgesetzten Fest/ vnd Fasttäg/ Bruderschafften/ Möncherey/ und dergleichen/ anficht vnd durchläst/ die dargegen vom Patriarchen zum höchsten gelobt vnd gepriesen werden. Vnd so viel das Fasten betrifft/ zeucht der Patriarch den neun vnd sechzigsten Apostolischen Canon an/ nemblich/ wer die viertzigtägige Fasten nicht haltet/ soll im Bann seyn.

Auf den ein vnd zwantzigsten Artickul von Anruffung der Heyligen

Antwort der Patriarch: man möge die lieben Heyligen wohl anruffen/ aber nicht wie GOtt/ sondern mit der Anruffung/ die jhnen gebühret.

Item/ daß alle Heyligen vnsere fürbittliche Mittler bey der Göttlichen Majestät seyn/ zuvoran die zwerthe Mutter Gottes. Item/ daß man der Heyligen Bilder haben und ehren solle.

Vnser liebe Fraw (sagt der Patriarch) sprechen wir also an: O Heyligste Jungfraw/ du Gebärein Gottes/ bitte für uns arme Sünder.

Die Heyligen Engel aber also: O jhr Himmlische Kräfften/ jhr Englische/ vnd Ertz-Englische Chör/ bittet für uns. Solche Fürbitt begehrē wir auch von dem Vorlauffer vnd Tauffer deß HErrn: von den Glorwürdigen Aposteln/ Propheten/ Martyrern/ Heyligen Lehrern/ Heyligen Jungfrawen/ in Summa von allen Heyligen/ damit GOtt durch die vnüberwindlich/ Göttlich/ vnd unbegreiffliche Krafft deß Heil. Creutzes vns Sündern gnädig sey.

Es betten (spricht der Patriarch) zwar die Engel vnnd Heyligen nicht allein für die Lebendigen/ sondern auch für die Verstorbenen/ gleichwohl nicht für alle Verstorbene/ sondern allein für die/ welche ohne Todt-Sünd/ mitten in stehender/ vnd

währender Buß / auß diesem Leben weg gezuckt / vnd verschieden seyn / also daß sie sich noch nicht allerdings / vnd vollkommentlich haben säubern und reinigen können.

Folget der andre Theil Augspurgischer Confession von den Mißbräuchen.

Erstlich von zweyen Gestalten.

Der Patriarch approbirt zwar die zwo Gestalt / bricht aber kurtz ab / vnd verdampt durch das gantze Buch / nicht mit dem wenigsten Wörtlein die Communion in einer Gestalt / wohl wissend / daß die Griechen bißher niemahls mit den Lateinern / einer oder beyder Gestalt halben gezancket haben / sondern viel mehr vom gesewerten / vnd vngesewertẽ Brodt gestritten / vnd noch streiten. Ja im Florentinischen Concilio, dem nicht allein der Griechische Kayser Palæologus, sondern auch Joseph Patriarch zu Constantinopel / mit andern Morgenländischen Bischoffen / und Prælaten beygewohnet / da man doch zu beyden Theilen / auch die wenigsten Streitlein vnd Scrupel deß Hochwürdigen Sacraments halben moviert, examinirt, und erörtert hat / ist bey allem weder einer noch beyderley Gestalt mit dem wenigsten Wörtlein einige Meldung geschehen / wie dann auch damahlen die Griechen des Concilij zu Costnitz Decret, und Beschluß (so zur Bestättigung der Communion unter einer Gestalt ergangen) durchauß nicht geandet / oder angefochten; So gar haben sie diesen Streit für vnnötig geacht / vnangesehen / daß da selbsten unter den Griechen ein Toller Verschmitzter und Spitzfindiger Kopff gewesen / mit Namen Marcus Ephesius, der auß vergifftem / vnd verbittertem Hertzen gegen der Römischen Kirchen alle mügliche Mittel und Weeg gesucht / die vorgenommene Concordia, und Einigkeit / zwischen den Lateinern vnd Griechen zu verhindern / vnd den lang gewünschten Frieden zuverstören. Dazu ihm die Communion vnter einer Gestalt einen grossen Fürschub geben hätte / da er nur ein

wenig (dem äusserlichen Schein nach) hätte probiren mögen/ daß ein Gestalt der Einsetzung Christi zuwider wäre.

Zu dem/ die Griechen das Sacrament vnter beyder Gestalt/ weder reichen noch empfangen/ es sey dann in der Meß consecriret worden/empfangen es auch von keinem/ der nicht von einem Bischoff ordiniret und geweihet ist.

Von der Priester Ehestand.

Antwort der Patriarch: Wir erlauben vnsern Priestern Weiber zu nehmen/ aber nicht in dem Priesterthumb/ sondern vor der Priesterlichen Consecration, vnd Weyhe; Wer aber die Jungfrawschafft verlobt/vnd geschworen hat/ dem gestatten wir durchauß das Heyrathē nicht/ sondern muß im Jungfrawstand verbleiben/ dann es stehet geschrieben: Wer seine Hand an den Pflueg legt vnd siehet zu ruck / der ist nicht geschickt zum Reich Gottes/ Luc. 9. Fällt aber deren einer auß Menschlicher Schwachheit vnd Blödigkeit / so bringen wir jhn wiederumb zu recht/durch Beicht vnd Buß/ Casteyung des Fleisches/ Kirchische Disciplin, vnd Zucht.

Von dem Heyligen Meß-Opffer.

Darauff ist droben im dreyzehenden Artickul geantwortet worden. Hie hänget aber der Patriarch hinan vom Leyden Christi/ daß es vns nicht helffen werde/wann wir Gottes Gebott nicht halten/ sondern im sündlichen Leben frey fort fahren.

Von der Beicht und privat Absolution.

Antwort der Patriarch auß dem Heyligen Basilio: Daß wir den Priestern/ welchen die Außspendung der Heyligen Sacrament anbefohlen/ auch die heimblichsten Sünd vnsers Hertzens/ beichten vnd bekennen sollen.

Was die Absolution anlanget/hab nicht jedermann Gewalt zu absolviren/ es sey auch nicht ein jeglicher zu absolviren/er wolle

le dann alles thun / was jhme von dem Seelsorger aufferlegt / vnd fürgeschrieben wird / habe auch ein Fürsatz in die vorige Laster nicht wiederumb zu fallen.

Auf die übrigen Articul.

Von Vnterscheid der Speisen / auffgesetzten Fest- vnd Feyertägen / Traditionen, &c.

Antwort der Patriarch: man solle in diesem vnd andern Stücken halten / was die Heylige Väter gelehrt / vnd vns hinder jhnen gelassen / deren Dingen nichts verlachen / oder spöttlich darvon reden / vnd das man von wegen deß Mißbrauchs / den guten Brauch nicht abthun solle / sondern die Mißbräucher gütlich vermahnen / vnd vnterweisen.

Item / es seye Sünd vnd Schand / daß ein Christ fürgeben soll / sein Gewissē werde beschwäret mit Heyligen vnd Gottsäligen Statuten / Ordnungen vnd Satzungen. Das Mönichisch Leben (sagt der Patriarch weiter) daß einer guter Meynung / vnd vmb Gottes willen an sich nimbt / hat kein frommer Mann jemahls verachtet.

Item / die Sprüch / welche jhr auß dem Heyligen Paulo anziehet / wieder die Traditiones, vnd Satzungen gehen dahinn nicht / da jhr es hindeutet vnd schrauffet / sondern auff die Manichæer / Encratisten / vnd Marcioniter / Juden / vnd Heyden / wie dann Chrysostomus solche Sprüch dahin fein erklärt / vnd außgelegt. Vor beschehener Gelübd / vnd Verheissung deß geistlichen Lebens / ist einem jeglichen frey zu heyrathen / da aber einer gutwillig sich GOtt auffgeopfert / vnd Profession gethan / darnach wiederumb hinter sich siehet / vnd heyrathet / der begehet ein Kirchenrauberische / Gottsdiebische That.

Item / es soll sich niemand verwundern / daß das Mönichische Leben (deren die sich recht vnd ehrlich verhalten) ein Vollkommenheit genennt wird / so soll man die Mönich / die jhren Institut gemäß leben / nicht schelten / sondern loben. Dann wer

sie

sie ehret / der ehret GOtt / vnd wer sie verschmehet / verschmehet GOtt selber / rc.

EPILOGUS deß Patriarchen.

Diese Ding alle / davon bißhero von vns Meldung geschehen / stimmen ein mit der Heyligen Schrifft / nach Außlegung der Gottliebenden Heyligen Lehrer vnd Vätter / dann vns will nicht gebühren / die Schrifft eygnes Gefallens zu erklären / damit wir nicht von der richtigen Strassen / der Evangelischen rechten Lehr abweichen / vnd vns jetzt auff diese / bald auff ein andere Meynung leichtfertiger Weiß begeben.

Spricht aber einer / Ey wie soll man dann dem verwirrten(a) vnd verfallnen Wesen widerumb aufhelffen? Antwort / dem Wesen wird geholffen / wenn man der Aposteln / vnd Concilien Ordnungen hält / vnd darauß nicht schreitet / wer das thut / hat mit vns in der Religion Gemeinschafft / wer es aber nicht thut / vnd wider die Canones handelt / kan mit vns keine Gemeinschafft haben. Wir wollen euch Teutschen mit außgestreckten Armben empfangen / vnd zu Kindern gern auffnehmen / da jhr anderst der Aposteln / vnd Concilien Traditiones, Ordnungen vnd Satzungen halten / vnd euch denselbigen vnterwerffen wöllet. Wo nicht / mag zwischen vns vnd euch kein Einigkeit in Glaubens Sachen getroffen werden. Valete. Kommt morgen wieder.

SO bleibt dann auß allen disen / das erste vnd hochwichtigste Bedencken / als ein scharff-spitziger Streit-Angel in dem Gewissen stecken / welchen kein Prædicant im gantzen Lutherthumb einem verständigen Theologo kan von dem Hertzen lösen / daß die Augspurgische Confession kein eintziges motivum, oder gnugsame Vrsach habe / warumben ein gelehrter Theologus selbige / als ein Symbolum fidei, fide divinâ annehmen solle / gleich wie das Symbolum der HH. Apostel / deß H. Athanasij, vnd das Nicænum angenommen wird / vnd ohne Sünd nicht kan verworffen werden. Wie ist es dann hergangen

(a) Mercke die Wort deß Patriarchen von der Lutherischen Lehr.

gen vnd geschehen / daß diese privat-Schrifft der Augspurgischen Confession welche kein eintzige Authorität hat / weder von ihrem Authore, weder von der Bedachtsamkeit / weder von den Büchern / auß denen sie gezogen / weder von denen Durchleuchtigsten Persohnen / die sie übergeben / weder von dem Römischen Kayser / noch vom Römischen König / weder von einem rechtmässigen Concilio, weder von der Lateinischen noch Griechischen Kirchen / ein eintziges Ansehen oder approbation hat / ja was mehr ist / welche von König vnd Kayser / von der lateinischen vnd Griechischen Kirchen verworffen / vnd verbannt ist / dannoch bey etlichen das Ansehen einer Glaubens Bekantnuß überkommen hat? Dieses haben zuwegen gebracht nicht ein Göttliches motivum credendi fide divinâ, sondern bey denen Fürsten die geistlichen Güter / bey denen Prædicanten die Lieb der Weiber / bey dem Pövel die Freyheit deß Lebens / mit welcher Freyheit (besser Frechheit) zugleich die Beicht der geheimen Sünd / die Strengheit deß Fastens / die Sorgfältigkeit der gutē Wercken auf einmahl abgeschafft worden / auch Weeg vnd Thor zum Himmel also außgebreitet / daß alle mögē hinein gehen / Welche nur glauben können / daß ihnen die Sünd vergeben seyn.

§. 8.

Daß ein Lutherischer Theologus sage / der Augspurgischen Confession seye Glauben zu geben / weilen sie auß der Göttlichen H. Schrifft beschrieben / mit derselben perfect übereinsstimme (ex verbo DEI conscriptum symbolum) wie Cunradus Dietericus fol. 788. in Præf. ad August. Confessionem schreibt; diß ist zwar ein scheinbare Antwort für einem gar einfältigen Simplicioten / aber gar nicht für einen gegründten Theologen / dann eben ein Calvinist / ein Wiedertauffer / ein Zwinglianer / ein Hussit kan sagē von seiner Glaubens Bekantnuß / daß sie ein glaubwurdiges Symbolum seye / weilen sie mit der H. Schrifft übereinsstimmet / nun last sich aber ein verständi-

ständiger Theologus mit dieser Antwort gar nicht begnügen/ sondern er forschet den Grund nach/ vnd fragt: Wer hats gesagt / daß die Augspurgische Confession mit der Schrifft über eins stimme? Auff diese Frag kan kein Lutherischer Theologus eine solche Antwort geben/ daß die Vrsach die Lehr der Augspurg. Confession zu glauben/ auf der Göttlichen redenden Authorität beruhe / dann wann ein Lutherischer Theologus antwortet/wie etliche pflegen/ daß diß ein jeder mit seiner Vernunfft abnehmen könne/ wann er in der Schrifft nachforschet / so gibt er kein Göttliches motivum ultimum credendi, sondern sein privat eignes Vrtheil / welches fehlen kan/es muß auf diese Antwort ein jedwederer Baur in Sachsen zum Lutherischen Bapsten werden/vnd den Churfürsten vnd alle Theologos zu Leipzig vnd Wittemberg/sambt der gantzen Vniversität vrtheilen / ob sie die Augspurgische Confession recht nach der Schrifft geschrieben: befindet ers also / so glaubet ers/ weil es ihm also geduncket in seinem eignen Hirn/ ob aber er nicht fehle in diese Vrtheil / muß er allzeit im Zweiffel stehen / weilen er ein Mensch/ vnd nicht laugnen kan / daß er irren könne in Außlegung der Schrifft/wie dann viel tausent Ketzer in solchem Vrtheil geirret haben. Bestehet also diese Antwort im geringsten nicht/ damit einer glauben könne fide divina der Lehr der Augspurgischen Confession.

Die anderte Antwort auff diese Frag / wers gesagt habe/ daß die Augspurgische Confession mit der Schrifft übereinsstimme? ist der Lutherischen Theologen/welche selbst erkennet / daß die erste Antwort keinen Stich hält / dannenhero antworten sie vnd sprechen / daß man die Augspurg. Confession als ein Glaubens-Symbolum annehmen solle / weilen dieses/ daß sie nemblich mit der Schrifft übereinsstimme / auß ihren Glaubens Büchern/ vnd Theologischen Schrifften abzunehmen/ in ihren Conventen vnd Lutherischen Versamblungen / von Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/vnd gesamten Theologen der Augspurgischen Confession ist außgesprochen worden.

worden. Aber eben diese Antwort hat keinen Grund/ dann ein Catholischer Theologus fragt alsobald weiter / ob die privat-Schulen / Kirchen / Vniversitäten / und national-Concilien Vrtheil in hochwichtigen Glaubens Artickuln nicht fehlē kōñen? ob denn der privat Schulen/Kirchen/ Vniversitäten/ und national-Concilien Vrtheil mehr zu glauben / als eines allgemeinen H. Concilij der gantzen Kirchen Urtheil? Ob auch die Convent, in welchen die weltliche Obrigkeit regieret/ mehr glaubwurdig/ als die H. allgemeinen Versamlungen der Kirchen / wo die Bischöff aus vielen Ländern der Christenheit zusammen beruffen gewesen? Vnd dieweilen kein eintziger Lutherischer Theologus sagen darff/ daß die Privat-Schrifftē/Schulen/Kirchē/ Vniversitäten/Conventen/ auch nationalia Concilia acephala mehr Authorität vnd Ansehen haben/ als die allgemeine Außsprüch der Kirchen/ wo die Bischöff auß vielen Ländern rechtmässig versamblet/ in Glaubensstrittigkeiten ein Vrtheil zu fällen: Also bleibet abermahls einem Catholischen Theologo kein Grund über/die Augsp. Confession für ein symbolum fidei anzunehmen: dann daß die Augspurgische Confession der H. Schrifft gleichförmig sey/daß hat kein allgemeines H. Concilium der Kirchen/ oder Versamlung der Bischöff jemahls außgesprochen / sondern das haben nur allein privat Theologi / Kirchen/ Schulen/und national acephala Concilia außgesprochen / welchen bey weiten nicht so viel zu glauben /als den H. allgemeinen Conciliis und Kirchen. Nun aber hat die H. allgemeine Lateinische / und Griechische Kirche mit ihren Bischoffen den Außspruch gemacht / daß die Augspurgische Confession der H. Schrifft zu wider / kan also kein verständiger Theologus das privat Vrtheil etlicher Theologen / Fürsten / und Gelehrten einer Nation vorziehē dem Vrtheil der Bischöff der Lateinischen und Griechischen Kirchen/deßwegen glaubt ein Catholischer Theologus auß der eignen Lutherischen Theologen Grund/ dz die Augspurgische Confession der H. Schrifft nicht gleichför-

mig

mig / sondern zuwider sey / die weilen die Bischöff der Lateinischen vnd Griechischen Kirchen in der allgemeinen Versamblung der Kirchen / diesen Außspruch gemacht / daß die Lehr der Augspurgischen Confession, wo sie den Catholischen entgegen / der Heiligen Schrifft zuwider sey / vnd eben diesem Vrtheil zu gehorsamen befilcht die Augspurgische Confession selbsten im 28. Artickul p. 184. vnd 186. jedes Orts col. 1 mit diesen Worten: Derhalben ist das Bischöfflich Ampt nach Göttlichen Rechten / das Evangelium predigen / Sund vergeben / Lehr vrtheilen / vnd die Lehr / so dem Evangelio entgegen / verwerffen / vnd die Gottlosen dero gottloses Wesen offenbar ist / auß Christlicher Gemein auß schliessen / ---- vnd dißfals seynd die Pfarleut vnd Kirchen schuldig den Bischoven gehorsam zu sein / laut dieses Spruchs Christi Luc. am 10. Wer euch höret / der höret mich. Nun aber haben die Bischöff den Außspruch gemacht in dem H. allgemeinen Tridentinischen Concilio (auff welches die Lutheraner sich selbst an so vielen Reichstägen beruffen / vnd in der Vorred der Augspurgischen Confession offentlich betheuret / vnd versprochen / daß sie bey deß Concilij Außspruch bleiben wollen.) daß die Lehr der Augspurgischen Confession wider die Schrifft seye. Seynd derowegen die Pfarleut vnd Kirchen schuldig denen Bischöven hierin zu gehorsamē / vnd mehr einem Außspruch eines allgemeinen Heil. Concilij, als aller ihrer privat Schrifften / National-Versamblungen vnd Concordi-Büchern zu glauben.

Wofern aber ein Lutherischer Theologus sich wolte hören lassen / daß die H. Tridentinische allgemeine Versamblung der Bischöffe nicht sey rechtmässig gewesen / so wird ihm der Catholische Theologus alsobald fangen mit den eigenen Worten der Augspurgischen Confession in der vorigen Frag / Wer hats gesagt / daß die allgemeine Versamlung der Bischöffen kein rechtmässiges Concilium gewesen? in welchen nicht

allein die insonders grosser anzahl dahin abgesandte Bischöff deß Welschlands/ sondern auch die 31. Bischöff auß Hispanien/ die 26. Bischöff auß Franckreich / die 3. Bischöff auß Lusitanien / die sechs Bischöff auß Griechenlandt/die Bischöff auß dem Königreich Pohlen / Hungarn / Engelandt/ und andern Theilen der Christenheit / in Gegenwart der 29. Legaten der vornehmsten Monarchen/ und Häubtern auß Europa das Urtheil gefällt? Und diß zwar ware zum aller ersten/ und in hernachfolgenden Sessionen zum öfftern decidiret/ und außgesprochē/ daß diß Tridentinische Concilium ein rechtmässiges/ allgemeines Conciliū sey. Sessione secundâ, sacro Sancta Tridentina Synodus in Spiritu Sancto legitimè congregata. Haben aber die Bischöff diesen Außspruch gemacht / so seind/ nach der Lehr deß 28sten Artickuls der Augsp. Confession dißfalls die Pfarleut / und Kirchen schuldig denen Bischöven gehorsamb zu sein/ und darff keiner ohne Sünd diß laugnen/ oder sich wider die Kirchen setzen / und sein Urtheil dem Urtheil der Bischöff vorziehen / weilen/ der das thut/ sich gleich denen Heyden machet/ Matth. 18. v. 17. und Christum selber verachtet: Qui vos spernit, me spernit, Luc. am 10. auch klar wider die Augspurgische Confession handelt.

Solte aber ein Lutherischer Theologus weiter sagen/ daß die Bischöff in diesen Concilio was befohlen / und zu glauben gesetzt / so dem H. Evangelio entgegen / wird ihm abermahls der Catholische Theologus gleich mit obgesetzter Frag das Maul stopffen auß der eigenē Augspurgischen Confession: Wer hats gesagt/ daß die Bischoff was befohlen / und zu glauben gesetzt / so dem H. Evangelio entgegen? dann eben das haben die Bischöff geurtheilt / und außgesprochen/ daß die Römisch-Tridentinische Glaubens-Bekantnuß dem H. Evangelio nicht entgegen sey / sondern/ daß die Augspurgische Confession dem Evangelio entgegen sey / nun nach dem 18sten Artickul seind dißfalls die Pfarleut.

leut/ und Kirchen schuldig den Bischoffen gehorsamb zu sein/ laut deß Spruchs Christi/ Luc. am 10. Hörst du/ Lutherischer Theologus spricht der Catholische/ daß die Römische Tridentinische Catholische Lehr/ in dem sie die Augspurgische Confession verwirfft/ dem Evangelio nicht entgegen sey. (welches du mir einschwätzen wilst/ und sagest/ daß sie dem Evangelio entgegen sey.) das haben die Bischöff schon auß gesprochen/ und befihlt uns Christus Luc. am 10. v. 16. die Schrifft Matth. am 18. v. 17. dein Augspurgische Confession selbst am 28. Artickul/ daß diß das Bischöffliche Ambt nach Göttlichen Rechten sey/ die Lehr urthei len/ und die Lehr/ so dem Evangelio entgegen/ verwerffen/ und/ daß dißfalls die Pfarleut und Kirchen schuldig denen Bischoven gehorsam zu seyn. Mehr dann dem eigenen Urtheil: deßwegen kan ich das Urtheil der Bischöffe der Lateinischen und Griechischen Kirchen ohne Sünd nit umbstossen/ und verlaugnen/ es sey dann/ ich handele wider mein Gewissen/ und verwerffe mit dem Gehorsamb/ den ich meiner geistlichen Obrigkeit schuldig/ auch die Stimm Christi Luc. am 10. v. 16. und mach mich gleich denen Heyden/ und Publicanen/ Matt. am 18. v. 17. Bin ich nun schuldig nach der Lehr der Augspurgischen Confession denen Bischoffen zu gehorsamen in diesem anderen Außspruch/ daß die Römisch-Tridentinische Glaubens-Bekantnuß nicht sey wider die Schrifft/ so kan ich mich auch ohne Sünd von dem Gehorsamb nicht außnehmen/ welcher befilcht die Römisch-Tridentinische Lehr anzunehmen/ und die Augspurg. Confession zuverwerffen/ weilen dißfalls ich schuldig bin denen Bischoffen zu gehorsamen/ welche solches in dem allgemeinen Concilio, (worauff sich die Lutheraner so offt beruffen/ und in der Vorred der Augspurgischen Confession gegen dem Ende offentlich protestiren/ bey diesen Außspruch zu verbleiben/) rechtmässiger Weiß befohlen. Die Wort der Augspurgischen Conf. pag. 25. col. 2. & p. 27. col. 2.

lauten also: Ad cujus etiam generalis concilii conventum, simul, & ad V.C.M. in hac longè maxima & gravissima causa jam ante etiam debito modo & in forma juris provocavimus, & appellavimus. Cui appellationi ad V.C.M. simul & concilium adhuc adheremus neq; eam per hunc vel alium tractatum (nisi causa inter nos & partes juxta tenorem Cæsareæ proximæ citationis amice in charitate composita, sedata, & ad Christianã concordiam reducta fuerit.) deserere intendimus aut possumus, de quo hic etiam solemniter & publicè protestamur; im teutschen Original pag. 24. col. 1. & p. 26. col. 1. laut es also: **An welches auch zusampt E.K.M. wir uns von wegen dieser groswichtigsten sachen/ in rechtlicher weise und form verschiedener zeit beruffen/ und appelliret haben/ der wir hiemit nachmals anhengig bleiben/ und uns durch diese oder nachfolgende handlung (es werden denn diese zwiespaldigen sachen/ entlich in liebe und gütigkeit/** laut E. K. M. ausschreibens/ gehört/ erwogen/ beygelegt/ und zu einer Christlichen einigkeit vergleicht) nicht zu begeben wissen/ davon wir hiemit öffentlichen bezeugen und protestirn. Weilen dann die Confessionisten selber auff das Concilium sich beruffen/ und das Concilium versamblet den Außspruch gemacht: Erstlich daß es ein rechtmässiges Concilium sey: Anderten daß ihr Lehr der Schrifft nicht entgegen/ und in diesen man schuldig ihnen zu gehorsamen/ ist dem Gewissen kein Außflucht übrig ohne Sünd ihr gesetzte Bekäntnuß zu verwerffen/ oder die verworffene Augspurgische Confession anzunehmen; Bleibt also wahr/ das wann man die Sach theologicè usque ad ultimum motivum credendi fide divinâ, sive in resolutionem fidei, ob authoritatem DEI loquentis reduciret/ daß man

Erstlich schuldig zu glauben/ daß das Concilium sey ein rechtmässige Versamlung der Kirchen gewest/ dieweilen diß die Bischove der Catholischen Kirchen

chen außgesprochen / acceptirt/ und confirmirt haben/ Krafft deß 28. Artickuls pag. 186. col. 1. und dißfalls seynd die Pfarrleuth und Kirchen schuldig denen Bischoffen zugehorsamen/ laut deß Spruchs Christi Luc. am 10.

Anderten: daß man schuldig zu glauben / daß die Bischoffe nichts befohlen zu glauben / so dem H. Evangelio entgegen/ dieweilen eben diß die Bischove der Catholischen Kirchen geurtheilt/ acceptirt/ und confirmirt/ und dißfalls seynd die Pfarleut und Kirchen schuldig deren Bischoven zugehorsamen. Weilen Christus durch sie redet/ Luc. am 10.

Drittens/ daß man schuldig zu glauben / daß die Augsp. Confession der H. Schrifft entgegen/ und zu verwerffen / die Tridentinische Glaubens-Bekantnuß aber der H. Schrifft nicht entgegen / sondern von Christo locutione directâ zu glauben befohlen/ dieweilen die Bischoff der Catholischen Kirchen dieses geurtheilt / acceptirt/ und confirmirt haben / welcher nach Göttlichen Rechten zustehet / Lehr urtheilen / und die Lehr so dem Evangelio entgegen/ verwerffen. Und dißfalls seynd die Pfarleut und Kirchen schuldig denen Bischoven gehorsam zu sein/ und mehr den allgemeinen Außspruch der Bischöff der Catholischen Kirchen/ als allen privat-Kirchen / Schulen / national-Versamlungen / und Concordi Büchern bey zulegen. Muß also ein verständiger Theologus/ wann er die Sach recht betrachtet / nach dem Theologischen Grund fide divinâ glauben/ daß die Augspurg. Confession sey wider die heilige Göttliche Schrifft / ein falsches und mit vielen Irrthumben erfülltes ketzerisches / von den Bischöffen der Catholischen Kirchen verworffenes/ und verdamtes Symbolum. bey welchen kein eintziger seiner Seelen Säligkeit zu hoffen/ dieweilen Gott durch seine Bischöff diß also geurtheilt / und geredt / Luc. am 10.

Und diß war die Ursach/ warumb wir dieses Buch in

Druck gegeben / damit die gantze Welt darin Sonnenklar ersehen könnte / wie elendiglich und blind die Seelen mit der Augsp. Confession betrogen werden.

WErden derowegen der Augspurg. Conf. geschworne Theologen / zwar alle insgesamt / besorderist aber die Universitäten / und Schulen / so sich dem Concordi-Buch unterschrieben / hiemit eyferigst ersucht / (wofern sie sich je getrauen) den Glauben / so sie ihrer Augspurg. Confession geben / zu resolviren in fidem divinam, ex motivo credendi ultimo sistente in DEI loquentis authoritate.

Doch aber wollen wir hiemit auch protestiret haben / daß wir keinem Privat Theologo, oder Professori auff sein Privat Censur zu antworten / uns schuldig erkennen werden: Er gebe dann sein Schrifft unter der Authoritàt einer gantzen Universität / und Schutz eines Hoch-Fürstlichen Haupts herauß; Weilen die Erfahrnuß lehret / daß die Lutherischt Theologi, in dem sie mit Grund die Catholische Bücher nicht beantworten könen / jhre Schrifften wieder uns / offt nur mit Schmachworten / Lügen und Gedicht erfüllen / meistens nur delicta personalia, so dē Glauben nichts anfechten / einführen / darmit dem ungestudirten Lutherischen Pöbel / ein blaws für die Augen zu mahlen / als hätten sie Heroisch wider die Catholischen obgesiegt / und wann nachmahls dergleichen Bücher von den Catholischen werden außgestäubet / die Lügen außgeklopfft / die Gedichte abgeleinet / die Grundlose Schand-Schrifften widerleget / und abgestraffet / alsdann lauffen alle Lutherische Theologi davon mit dieser Antwort: Was sie umb diesen ihren Theologo, und umb seine Schrifften fragen; habe er viel geschrieben / das unrecht / solle er viel beantworten / sie wollen mit ihm keine Gemeinschafft haben. Wird also mit solchen Privat-Scribenten Papier und Zeit umbsonst verschwendet.

Der Ursachen wöllen wir mit dergleichen im geringsten nichts

nichts zuthun haben/ sondern erwarten ein solche Schrifft/ welche von einer gantzen Universität censurirt/ und unter dem Schutz eines Hoch-Fürstlichen Haupts herfür trette/ wie wir dann auch dieses Werck mit offentlicher Censur der Uralten Theologischen Wiennerischen Facultät/ und under dem Schutz deß Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Römischen Kaysers LEOPOLDI I. herauß geben/ und nichts anderst dardurch wünschen/ als die irrende Seelen dadurch auff den rechten Weeg zum ewigen Leben zu führen.

E N D E.

ERRATA.

In prima parte.

Fol. 16. colum 2. lineâ 18. lege ubergeben. fol. 27. col. 2. lin. 9. à fine lege, apud. f. 118. col. 1. lin. 16. geschehen. f. 186. col. 1. lin. 6. gottloses. f. 186. col. 1. lin. 14. Luc. 10. f. 216. col. 2. lin. 7. à fine lege " D. Johann Friderich Ibid. lin. 5. à fine lege " D. Franciscus.

In secunda parte.

Fol. 16. col. 1. lin. 7. à fine, gebracht. f. 17. col. 2. lin. 4. à fine. lege 315. blat/ pag. 1. 2. 9. f. 26. col. 1. lin. 5. à fine, in der Christlichen. f. 26. col. 2. lin. 5. à fine, vmsonst omisso commate. f. 28. col. 2. lin. 11. à fine, lege pag. 44. & 46. f. 35 col. 2. lin. 6. à fin. lege 1548. f. 37. col. 2. lin. 7. á fine Irrige. fol. 38. col. 1. lin. 1. loco Sach/ maß. f. 38. col. 2. lin. 15. loco entweder/ nothwendig. f. 39. col. 1. lin: 10. Beypus. f. 40. col. 1. lin. 10. ausgelassen. in omisso intermedio puncto. f. 45 col. 1. lin. 17. lege 1540. f. 48. col. 1. lin. 4. loco vor lege bey. f. 58. col. 1. lin. 10. à fine Pallavicinus. f. 67. col. 2. lin. 9. à fine, lege, pag. 101. dieses Buchs im anderten Theil. f. 81. col. 1. lin. 6. alle diese. f. 95 col. 1. lin. 13. zweyen. f. 98. col. 2. lin. ult. loco Regenspurg/ Augspurg. f. 128. lin. 11. à fine & f. 131. lin. 4. à fin. lege Meileg. f. 136. col. 1. lin. 5. post §. 6. lege 1552. f. 144. col. 2. in fine folii loco Auff lege Der.

Erinnerung.

Es seynd zwar in diesem Wercke nicht wenig andere Fähler wider die Kunst der Rechtschreibung (Orthographiam) zu finden / als im Teutschen: machenn /leidenn/wirkert / neuwigkeit/kegenwertig/ odder / undt/ gedultt/ todtt/ &c. Im Lateinischen: Comicijs, Comisarios, adheremus, contricio, cedes, justicia, canciones, lesiones, &c. und dg. viel. Welche wir mit Willen einschleichen lassen / umb desto trewer zu seyn/ weilen sie in Exemplarien / deren eygner Wort wir uns gebraucht/ also gefunden werden. Wann das Concordi-Buch Dreßdischen Drucks citirt wird/ist es allzeit zu verstehen von dem 1579. Jahr/ es sey dann/daß außdrücklich ein anders Jahr benennt werde.

[illegible]

Mahumet[illegible]

[illegible] concilia[illegible]

Catholica

Manuductio ad Conversionem
Mahumetanorum.

Aloysius Gonzalez